



Schiffsbeteiligung
MS »CONTI LARIMAR«



Hyundai
Merchant Marine
Seoul



CONTI REEDEREI
München



Bremer
Bereederungsgesellschaft
Bremen

»Gott muss ein Schiffseigner gewesen sein.
Er platzierte die seltenen Rohstoffe weit weg
von dem Ort, wo sie gebraucht werden, und bedeckte
zwei Drittel der Erde mit Wasser.«

Erling Dekke Nass (1901-1993)
norwegischer Reederei



Inhalt

Überblick Seite

Wichtige Hinweise	5
Einleitung	6
Übersicht zum Beteiligungsangebot	8
Wesentliche Risiken	10
CONTI Unternehmensgruppe	14

Beteiligungsangebot Seite

Markt für Bulker	16
MS »CONTI LARIMAR«	22
Schiffsbetrieb	26
Beschäftigung	28
Verkauf	29

Rechtliche Grundlagen Seite

Vermögensanlage	30
Emittentin	36
Vertragsgrundlagen	41

Steuerliche Grundlagen Seite

Steuerliche Grundlagen	46
------------------------	----

Investition und Finanzierung Seite

Mittelherkunft und Mittelverwendung	50
Erläuterungen zur Ergebnisprognose	52
Ergebnisprognose	54

Beteiligung und Rentabilität Seite

Rentabilitätsprognose	57
Abweichung von Prognosen	60
Praktische Abwicklung	62
Mitreise in der Eignerkabine	63

Anhang Seite

Übersicht zu wesentlichen Vertragspartnern	64
Gesellschaftsvertrag	66
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	76
Mittelverwendungskontrollvertrag	81
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	83
Informationen für Fernabsatzverträge	87
Hinweise zum Prospekt	91

Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Prospektverantwortung und -vollständigkeit

Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebotes sind die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG und die CONTI 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR« (im Beteiligungsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft, Emittentin oder Kommanditgesellschaft MS »CONTI LARIMAR« genannt). Sitz und Geschäftsanschrift der Anbieter ist Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München.

Die Anbieter übernehmen die Verantwortung für den Inhalt des Beteiligungsprospektes.

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach dem aktuellen Kenntnisstand mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach Wissen der Anbieter sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen.

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, vertreten durch die CONTI REEDEREI Management GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

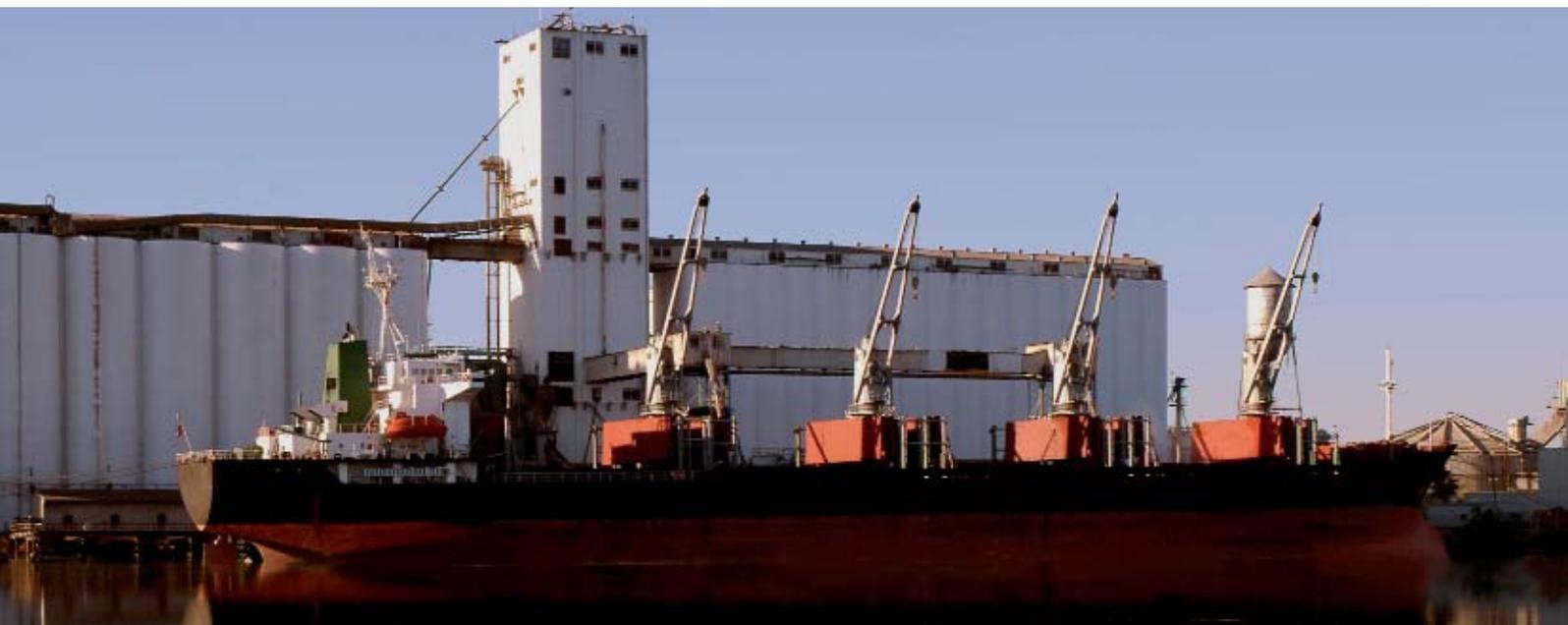
Josef Obermeier

CONTI 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR«, vertreten durch die CONTI 171. Schiffahrts-GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

Josef Obermeier

Josef Sedlmeyr

Tag der Aufstellung des Beteiligungsprospektes:
6.6.2011



Einleitung

"Das Prinzip aller Dinge ist das Wasser"

(Thales, 600 v. Chr.)

Ohne Wasser kein Transport, ohne Transport kein Wohlstand. Die Schifffahrt ist seit jeher der bedeutendste, effizienteste und ökologischste Verkehrsträger der Weltwirtschaft.

Aufgrund der Kapitalintensität von Schiffen war es bereits vor Jahrhunderten üblich, branchenfremdes Kapital in die Finanzierung von Hochseeschiffen einzubinden.

Diese alte Tradition hat sich über die Zeit fortgesetzt und in den letzten Jahrzehnten intensiviert. Die Schiffsbeteiligung stellt in Deutschland eine bedeutende Form der Kapitalanlage dar. Dem Anleger bietet sie als unternehmerische Beteiligung überdurchschnittliche Renditechancen durch attraktive Ausschüttungen und die sog. Tonnagesteuer.

CONTInuität und Leistung - seit 1970

Die CONTI REEDEREI wurde 1970 gegründet und hat seither rd. € 6,5 Mrd. in 146 Schiffe investiert. Damit gehört CONTI zu den erfahrensten und erfolgreichsten Initiatoren von Schiffsbeteiligungen und zu den größten und modernsten Reedereien weltweit.

Die Basis bildet ein erfolgreiches Beteiligungskonzept, bei dem eine hohe Wirtschaftlichkeit, eine solide Finanzierung und eine umsichtige Kalkulation im Vordergrund stehen.

CONTI übernimmt das komplette Management der Schiffsbeteiligungen von der Planung, Realisierung und Betreuung während der Laufzeit bis hin zum Verkauf der Schiffe bzw. einzelner Anteile über den CONTI-Zweitmarkt.

Die positive Leistungsbilanz spiegelt den Erfolg der CONTI REEDEREI wider.



Firmensitz der CONTI Unternehmensgruppe



Das Angebot: Investition in die Bulkschifffahrt mit attraktiven Ertragschancen und kurzer Laufzeit

Die Nachfrage nach Rohstoffen wächst stetig. Die ständig zunehmende Weltbevölkerung und die steigende Industrieproduktion sind die Hauptursachen hierfür. Massengutschiffe, sog. Bulker, versorgen die Wirtschaftszentren weltweit mit Rohstoffen. Sie gelten als die "Arbeitspferde der Weltmeere".

MS »CONTI LARIMAR« ist ein moderner Supramax-Bulker mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw. Aufgrund seiner mittleren Größe und der Ausstattung mit vier eigenen Ladekränen ist er weltweit flexibel einsetzbar und kann neben Eisenerz und Kohle auch Getreide, Zucker, Reis, Düngemittel, Stahl- und Holzprodukte transportieren. MS »CONTI LARIMAR« wird voraussichtlich am 31.10.2011 von der chinesischen Werft Taizhou Sanfu abgeliefert. Der Baupreis wird von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bewertung von Schiffen als sehr günstig und unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als günstig beurteilt. MS »CONTI LARIMAR« tritt zwei Tage nach Werftablieferung eine 4-jährige Charter (+/- 60 Tage) bei Hyundai Merchant Marine, Südkorea, an, einem weltweit führenden Unternehmen im Transport von Containern, Massengütern sowie Gas und Öl. Insgesamt beschäftigt Hyundai Merchant Marine derzeit eine Flotte von 164 Schiffen, darunter 62 Bulker.

Die Bereederung erfolgt durch die Bremer Bereederungsgesellschaft. Die Reederei ist bereits seit 1996 erfolgreich für CONTI tätig.

Es ist geplant, das Schiff bereits nach rd. 8 Jahren Einsatzzeit zu verkaufen.

Prognostizierte Ausschüttungen

Die Ausschüttung beträgt 8% p.a. auf das eingezahlte Kommanditkapital ab Charterbeginn (voraussichtlich 2.11.2011).

Bis Charterbeginn erhält der Gesellschafter 4% p.a. ab sofort auf das eingezahlte Kommanditkapital.

Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Ablieferung des Schiffes zur sog. Tonnagesteuer optieren, sodass den



Ausschüttungen von Anfang an nur sehr geringe Steuerbelastungen gegenüberstehen.

Fazit

Die Beteiligung an MS »CONTI LARIMAR« ist eine Investition in den Wachstumsmarkt der Bulkschifffahrt, welche weltweit die Wirtschaftszentren mit Rohstoffen versorgt. Gleichzeitig ist die Beteiligung auch eine Investition in einen Sachwert.

Eine gesicherte Anfangsbeschäftigung durch einen 4-jährigen Chartervertrag, ein gutachterlich als sehr günstig bestätigter Baupreis, die Zusammenarbeit mit bewährten und erfahrenen Partnern sowie ein geplanter Verkauf des Schiffes nach rd. 8 Jahren machen die Beteiligung an MS »CONTI LARIMAR« zu einer soliden Kapitalanlage mit attraktiven Ertragsaussichten.

**Gesamtfinanzierung**

Kommanditkapital	€	11.000.000,-
Agio	€	550.000,-
Schiffshypothekendarlehen	€	18.414.000,-

Die Schiffshypothekendarlehen werden bei Ablieferung in US\$ aufgenommen (US\$ 26,7 Mio.).

50-51

Rentabilitätsprognose

- Ausschüttung auf das eingezahlte Kommanditkapital ab Charterbeginn (voraussichtlich 2.11.2011) in Höhe von 8% p.a.
- Ausschüttung auf das eingezahlte Kommanditkapital ab sofort in Höhe von 4% p.a. bis Charterbeginn
- Quartalsweise Auszahlung
- Gesamtkapitalrückfluss bei einer Beteiligung von € 100.000,- und einem unterstellten Verkaufserlös in Höhe von US\$ 28.500.000,- nach 8,2 Jahren Einsatzzeit: € 156.380,-

57-59

**Absicherung der
Investition**

- Kasko- sowie Eigenkapital-Interesseversicherung für Schadensfälle und Totalverlust
- P&I-Versicherung für Haftpflichtschäden
- Versicherung für technisch bedingte Einnahmefälle
- Interesseversicherung zur Abdeckung der Nebenkosten in der Investitionsphase
- Mittelverwendungskontrolle
- Finanzierung durch eine deutsche Bank
- Platzierungsgarantie

27

27

27

45

44

45

44

Wesentliche Risiken

Darstellung der wesentlichen Risiken aus der Beteiligung

10-13

Abweichungsszenarien

Darstellung der Abweichung von Prognosen

60-61

Praktische Abwicklung

Beteiligung an MS »CONTI LARIMAR«, Beteiligungszertifikat und Betreuung während der Laufzeit

62

Mitreise

Möglichkeit der Mitreise in der Eigenerkabine auf den zur CONTI REEDEREI gehörenden Containerschiffen zu Eigenerkonditionen

63

Wesentliche Risiken

Anmerkung

Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung, deren Verlauf mit dem vorliegenden Beteiligungsprospekt prognostiziert wird, aber sich aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen auch anders entwickeln kann. Im Folgenden werden die wesentlichen Risiken dargestellt.

Investitionsphase

Die in der Mittelverwendung dargestellten Positionen basieren zum Teil auf Erfahrungswerten (Erstausrüstung, Baunebenkosten, Bauzeitfinanzierung, Gründung, Verwaltung, Prospekterstellung u.a.). Kostenüberschreitungen bei diesen Positionen gehen zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft. In diesen Fällen muss das aufzunehmende Fremd- bzw. einzuwerbende Eigenkapital angepasst werden. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ausschüttungen an die Gesellschafter.

Die Ablieferung des Schiffes ist im Bauvertrag geregelt. Es besteht das Risiko, dass das Schiff nicht oder nicht planmäßig von der Beteiligungsgesellschaft übernommen wird bzw. nach Ablieferung bauliche Mängel am Schiff auftreten, die nicht im Rahmen der Gewährleistung der Werft behoben werden. Es besteht dann das Risiko, dass es zu einer (Teil)-Rückabwicklung der Gesamtinvestition kommt und die von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen nur abzüglich anteilig enthaltener Vorkosten zurückgezahlt werden können.

Eigenkapitalplatzierung

Zur Realisierung der Gesamtinvestition ist ein Eigenkapital in Höhe von € 11 Mio. vorgesehen. Es besteht das Risiko, dass dieses Eigenkapital nicht oder nicht vollständig aufgebracht, die Platzierungsgarantie der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG nicht erfüllt und das fehlende Eigenkapital nicht durch Fremdkapital ersetzt werden kann, mit der Folge, dass die Gesamtinvestition (teil-)rückabgewickelt werden müsste. Dann kann es zum Verlust der Gesellschaftermittel kommen.

Charter- / Pooleinnahmen

MS »CONTI LARIMAR« ist für vier Jahre (+/- 60 Tage) verchartert. Es ist geplant, dass das Schiff nach Ablauf der 4-jährigen Anfangsbeschäftigung an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool teilnehmen wird.

Es besteht das Risiko, dass der Charterer den Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllen kann und dadurch die Einnahmen ausfallen oder geringer sind. Auch bei Anschlussbeschäftigungen und der Teilnahme an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool besteht das Risiko, dass die Einnahmen geringer sind als prospektiert bzw. keine Beschäftigung gefunden werden kann.

Sofern die Beteiligungsgesellschaft geringere als die kalkulierten Einnahmen erzielt, können sich die prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern, bis hin zur vorzeitigen Auflösung der Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten wurden prognostiziert und Steigerungen von 3% p.a. ab dem Jahr 2012 unterstellt. Es besteht das Risiko, dass das Gesamtergebnis der Beteiligungsgesellschaft aufgrund höherer Schiffsbetriebskosten, wie z.B. Personal, Ausrüstung, Reparatur, Schmierstoffe und Versicherung, geringer ausfällt und damit die Gesellschafter geringere als die prospektierten Ausschüttungen erhalten.

Versicherungen

Für die Investitions- und Betriebsphase des Schiffes werden verschiedene Versicherungen abgeschlossen. Allerdings sind nicht alle Risiken versichert bzw. versicherbar. Es besteht das Risiko, dass für eintretende Schäden die abgeschlossenen Versicherungen nicht ausreichen bzw. nicht greifen. Ferner besteht ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Versicherungsgesellschaften selbst. Dies kann zu einer Verringerung der prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter führen.



Behördliche Genehmigungen

Für den Betrieb eines Seeschiffes sind eine Reihe von behördlichen Genehmigungen erforderlich. Die Anbieter gehen davon aus, dass die erforderlichen Genehmigungen zum Ablieferungstermin des Schiffes vorliegen bzw. erteilt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Beteiligungsgesellschaft die erforderlichen Genehmigungen nicht oder nur eingeschränkt erhält, oder dass diese nachträglich widerrufen oder, falls zeitlich befristet, nicht verlängert werden. Dies könnte höhere Kosten als kalkuliert bewirken, die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft entsprechend negativ beeinflussen und die prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter verringern. Im Extremfall könnte der Betrieb des Schiffes völlig untersagt werden und dies die Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel zur Geschäftsaufgabe zwingen.

Fremdwährung

Es wird unterstellt, dass das Schiff über die gesamte Laufzeit US\$-Einnahmen aus Charterverträgen bzw. Pooleinnahmen erhält. Den US\$-Einnahmen stehen durch den Kapitaldienst der US\$-Schiffshypothekendarlehen und durch die US\$-Schiffsbetriebskosten nur zum Teil US\$-Ausgaben gegenüber. Damit beeinflusst der US\$-Kurs die Liquiditätsentwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Der Verkaufserlös wird i.d.R. ebenfalls vom US\$-Kurs beeinflusst.

In der Betriebsphase wurde für nicht gesicherte US\$ über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf ein Kurs von US\$ 1,45 je € unterstellt. Ein schwächerer US\$ kann zu einer Reduzierung der prospektierten Ausschüttungen bzw. zu einem niedrigeren als prospektierten Anteil am Verkaufserlös führen. Durch getätigte und zukünftige Devisentermingeschäfte können zusätzliche Risiken entstehen: Sofern diese zu den vereinbarten Zeitpunkten nicht durch entsprechende währungskongruente Einnahmen erfüllt werden können, kann es zur Realisierung von Kursverlusten bzw. Rückabwicklungskosten kommen. In diesem Fall können sich die prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter reduzieren.

Fremdfinanzierung

Die Beteiligungsgesellschaft hat zur Finanzierung des Schiffes Verträge mit einer deutschen Bank abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund banküblicher Vorbehalte und Kündigungsmöglichkeiten die Finanzierung reduziert, gekündigt oder nicht valutiert wird. Es besteht dann das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft das Schiff unterhalb des Marktwertes verkaufen muss. Sofern die Einnahmen der Beteiligungsgesellschaft nicht ausreichen, um die Fremdfinanzierung vertragsgemäß zu bedienen, wäre die Bank berechtigt, die bestellten Sicherheiten, wie z.B. die Schiffshypothek, zu verwerten. Dies würde einen Verkauf des Schiffes, ggf. unterhalb des Marktwertes, bedeuten und könnte die Beteiligungsgesellschaft unter Verlust der Gesellschaftermittel zur Geschäftsaufgabe zwingen.

Über das prognostizierte Zinsniveau hinaus steigende Zinsen gehen zu Lasten der Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft und können dazu führen, dass sich die prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter reduzieren.

Verkauf

Der Verkauf des Schiffes wurde nach 8,2 Jahren Einsatzzeit zu US\$ 28.500.000,- kalkuliert. Hierbei handelt es sich um einen Wert, der von den Marktverhältnissen zum Zeitpunkt des Verkaufs beeinflusst wird und niedriger liegen kann. Dann reduziert sich die prospektierte Ausschüttung aus dem Verkaufserlös an die Gesellschafter.

Ausschüttungen

Die prospektierten Ausschüttungen basieren auf den im Prospekt getroffenen Annahmen und Kalkulationen. Andere Entwicklungen bei Einnahmen und Ausgaben sowie Abweichungen von den prospektierten Wechselkursen beeinflussen die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft. Dadurch besteht das Risiko, dass prospektierte Ausschüttungen ganz oder teilweise nicht geleistet werden können.

Wesentliche Risiken

Steuerliche Ergebnisse

Die prospektierten steuerlichen Ergebnisse basieren auf den getroffenen Annahmen und Kalkulationen. Andere Entwicklungen der Beteiligungsgesellschaft, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden und/oder der Rechtsprechung können die steuerlichen Ergebnisse zu Lasten der Anleger verändern.

Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt der CONTI 171. Schiffahrts-GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin). Die Mitglieder der Geschäftsführung sind zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen anderer Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe. Hierdurch können sich Interessenkonflikte ergeben.

Anleger beteiligen sich an der Beteiligungsgesellschaft über die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (Treuhänder), die die Kommanditanteile treuhänderisch für die Anleger hält. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, bestehen darin, dass der Treuhänder zugleich Treuhänder bei anderen Beteiligungsgesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ist und der Treuhänder, die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Tochtergesellschaften der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG sind.

Interessenkonflikte können das Beteiligungsergebnis zu Lasten der Anleger negativ beeinflussen.

Steuerliches und rechtliches Konzept

Das steuerliche und rechtliche Konzept basiert auf den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden und/oder der Rechtsprechung können das Beteiligungsergebnis negativ beeinflussen.

Anlegerhaftung

Als Haftsumme wird € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital) in das Handelsregister eingetragen. Die persönliche Haftung der Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft besteht jeweils in Höhe der Haftsumme. Auch bei vollständiger Einzahlung kommt es zum Aufleben der persönlichen Haftung unter den Voraussetzungen der §§ 171, 172 Abs. 4 HGB, u.a. bei Entnahmen zu einem Zeitpunkt, in dem das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme sinkt. Es besteht dann das Risiko, dass bereits ausgeschüttete Beträge zurückgefordert werden können.

Das Haftungsrisiko ist für Treugeber wirtschaftlich identisch.

Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem nicht versicherten Schadensfall durch den Schiffsbetrieb ein ausländisches Gericht die nach deutschem Recht beschränkte Kommanditistenhaftung nicht anerkennt. In einem solchen Fall ist davon auszugehen, dass eine persönliche Haftung des Anlegers mit den in dem betreffenden Staat vorhandenen Vermögenswerten in Betracht kommt.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine persönliche Anteilsfinanzierung sieht die Konzeption des Beteiligungsangebots nicht vor und wird von der Beteiligungsgesellschaft nicht angeboten. Grundsätzlich kann der Anleger aber eine persönliche Anteilsfinanzierung aufnehmen. Dies sollte er nur nach Rücksprache mit seinem steuerlichen Berater tun. Ferner muss er berücksichtigen, dass Zins- und Tilgungsleistung für die persönliche Anteilsfinanzierung unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Beteiligung fällig sind und somit u.U. vom Anleger geleistet werden müssen, ohne dass er eine Ausschüttung aus der Beteiligung erhält.

Fungibilität

Es wird von einem längerfristigen unternehmerischen Engagement ausgegangen. Die gesellschaftsvertragliche Bindung besteht bis zum 31.12.2019. Eine Rückgabe an



die Anbieter ist nicht möglich. Der Gesellschafter kann grundsätzlich seine Beteiligung an Dritte verkaufen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat hierbei ein Vorkaufsrecht. Darüber hinaus bedarf jede Übertragung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zusätzlich des Treuhänders.

Der Preis ist u.a. abhängig von Verkaufszeitpunkt und wirtschaftlichem Verlauf der Beteiligungsgesellschaft. CONTI bietet für den Handel von Zweitmarktanteilen den CONTI-Zweitmarkt an. Es besteht das Risiko, dass sich die Verkaufsvorstellungen des Gesellschafters nicht wie gewünscht realisieren lassen.

Klassifizierung der Risiken

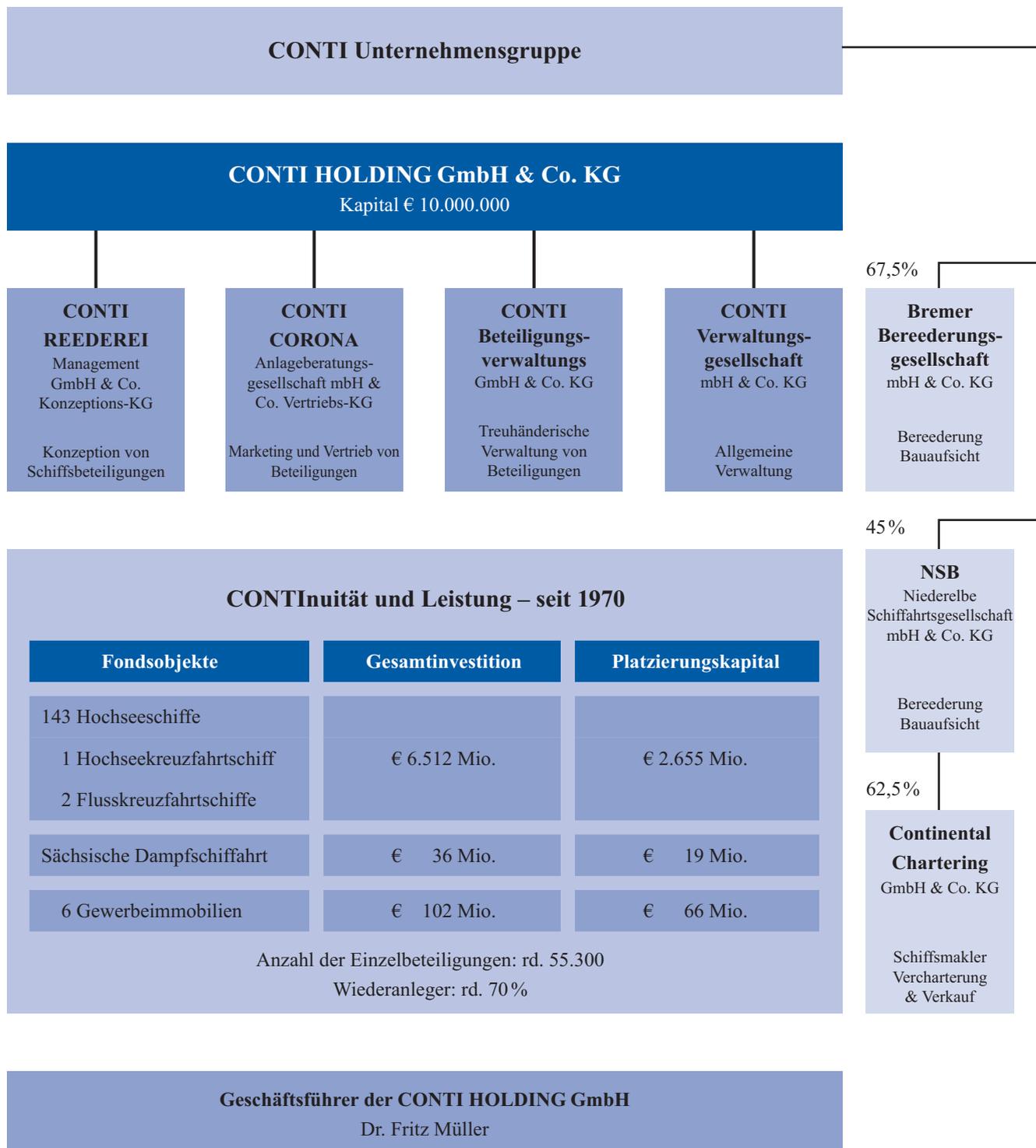
Die dargestellten Risiken sind einzeln betrachtet grundsätzlich als prognosegefährdend zu klassifizieren, d.h., dass sich bei Eintritt eines Risikos der prognostizierte wirtschaftliche Erfolg reduziert.

Sofern der Eintritt eines Risikos besonders extrem ist oder der Eintritt mehrerer Risiken zusammentrifft, kann es anlagegefährdend sein, d.h., es kann bei vorzeitiger Auflösung der Beteiligungsgesellschaft zum Verlust der Gesellschaftermittel kommen.

Anlegergefährdende Risiken, d.h. Risiken, die über den Totalverlust der Beteiligung das Vermögen des Anlegers gefährden, könnten, je nach persönlicher Situation des Anlegers, aus einer Inanspruchnahme aus der Haftung und/oder persönlichen Anteilsfinanzierung entstehen und bis zu einer Insolvenz des Anlegers führen. Dies stellt gleichzeitig das Maximalrisiko für den Anleger dar.

Nach Kenntnis der Anbieter sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

CONTI Unternehmensgruppe



Gesellschafter der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG: Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, Gerhard Ragaller GmbH & Co. Maritime Beteiligungs KG, W & K Familienholding GmbH



CONTI REEDEREI

CONTI steht für 41 Jahre Erfolg in Konzeption, Vertrieb und Management von Schiffsbeteiligungen.

Seit Gründung im Jahr 1970 haben sich Anleger mit rd. € 2,65 Mrd. Eigenkapital an 146 Schiffen beteiligt; es wurde eine Gesamtinvestition von rd. € 6,51 Mrd. realisiert. Derzeit befinden sich 95 Schiffe in Fahrt: 73 Containerschiffe (rd. 2,5% der Weltcontainerschiffsflotte), acht Produktentanker, neun Bulker, zwei Gastanker, das Hochseekreuzfahrtschiff MS »COLUMBUS« sowie zwei Flusskreuzfahrtschiffe. Die Gesamttragfähigkeit der Flotte beläuft sich auf rd. 5,5 Mio. tdw und die Containerstellplatzkapazität auf rd. 360.000 TEU.

CONTI gehört mit dieser Flotte und rd. 2.800 Arbeitsplätzen zu Land und auf See zu den größten und modernsten Reedereien weltweit.

Anleger haben sich ferner an sechs Immobilien und der Sächsischen Dampfschiffahrt mit insgesamt rd. € 85 Mio. beteiligt; es wurde eine Gesamtinvestition von rd. € 140 Mio. realisiert.

Die CONTI HOLDING GmbH & Co. KG. verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von € 10 Mio. Ihre Gesellschafter sind Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, Gerhard Ragaller GmbH & Co. Maritime Beteiligungs KG, W & K Familyholding GmbH. Geschäftsführer der CONTI HOLDING GmbH ist Dr. Fritz Müller.

Ein Netzwerk für den Erfolg

Ein Erfolgsbaustein der CONTI ist ein ganzheitliches Management. Sie ist als Unternehmensgruppe in weitgehend selbstständige Firmen und kompakte Teams gegliedert. Dadurch wurde ein Netzwerk für den Erfolg der Schiffsbeteiligungen geschaffen:

CONTI analysiert die Schifffahrtsmärkte, übernimmt die Planung und Konzeption der Schiffsbeteiligungen, die Einwerbung der Gesellschaftermittel sowie das Fondsmanagement während der Laufzeit bis hin zum Verkauf der Schiffe. Dabei wird sie von der Rechts- und der Steuerabteilung unterstützt und bei Zins- und Währungsabsicherungen von

der Finanz- und Treasury-Abteilung beraten. CONTI übernimmt ferner die Verwaltung der Beteiligungen, die Information der Gesellschafter und bietet mit dem CONTI-Zweitmarkt einen umfassenden Service, der den koordinierten und systematischen Handel von CONTI-Beteiligungen ermöglicht.

Maßgebliche Beteiligungen an branchentypischen Dienstleistungsunternehmen im Bereich Bereederung und Vercharterung tragen zusätzlich zu einem ganzheitlichen Management bei:

Eine der CONTI HOLDING nahestehende Gesellschaft hält Anteile an der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, und der NSB Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Buxtehude. Diese sind verantwortlich für die Bauaufsicht sowie die Bereederung von CONTI-Schiffen. Darüber hinaus ist die Gesellschaft mittelbar am Schiffsmakler Continental Chartering GmbH & Co. KG, Hamburg, beteiligt.

Langjährig positive Leistungsbilanz

Eine positive Leistungsbilanz dokumentiert den Erfolg: Zum 31.12.2009 weist die fahrende Flotte eine positive Gesamtabweichung von € 392 Mio. (Vorjahr: € 398 Mio.) gegenüber den prospektierten Ergebnissen aus. CONTI-Gesellschafter erhielten im Jahr 2009 Ausschüttungen von rd. € 71 Mio. Tilgungen erfolgten in Höhe von rd. € 120 Mio., davon Sondertilgungen von rd. € 19 Mio. Im Jahr 2010 wurden rd. € 66 Mio. an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Detailliertere Angaben zum Prospekt-Ist-Vergleich der einzelnen Fonds können der von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten "Leistungsbilanz 2009" entnommen werden.

Markt für Bulker

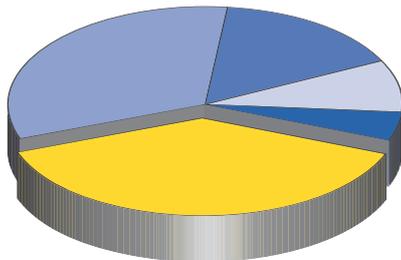
Weltwirtschaft, Welthandel und Schifffahrt

Die Entwicklung der Weltwirtschaft, des Welthandels und die weltweite Handelsschifffahrt sind eng miteinander verbunden. Weltweite wirtschaftliche Verflechtungen und die Verlagerung von Produktionsstandorten machen die Handelsschifffahrt zum Fundament globaler Handelsströme. Rund 98% des interkontinentalen Warenverkehrs werden heutzutage über See abgewickelt.

Energiegewinnung und Industrieproduktion basieren insbesondere auf dem globalen Transport von Rohstoffen, da die Produktionsländer meist nicht über ausreichend Rohstoffe vor Ort verfügen. Massengutschiffe, sog. Bulker, transportieren die dafür notwendigen trockenen, homogenen Ladungen, von Kohle und Eisenerz über Getreide bis hin zu Düngemitteln und Fertigprodukten. Bulker gelten als die "Arbeitspferde der Weltmeere". Mit gut einem Drittel repräsentiert die trockene Massengutschifffahrt das größte Segment des Weltseehandels.

Struktur des Weltseehandels im Jahr 2010

(Gesamt ca. 8,5 Mrd. Tonnen)



- Trockenes Massengut (Kohle, Eisenerz, Getreide usw.) (38,6%)
- Flüssiges Massengut (Öl, Benzin, Kerosin usw.) (32,3%)
- Containerladung (15,8%)
- Sonstiges Stückgut/Übrige Trockenladung (8,7%)
- Sonstiges (Gas, Chemikalien usw.) (4,6%)

Quelle: ISL 2011
auf Basis von
Branchendaten

Der Internationale Währungsfonds (IWF) gibt mit seinem "World Economic Outlook" regelmäßig Aufschluss über die Entwicklung von Weltwirtschaft und Welthandel. In seiner Veröffentlichung vom April 2011 weist der IWF für das Jahr 2010 ein beachtliches Weltwirtschaftswachstum von 5,0% aus. Im Jahr 2009 war dies noch um 0,5% gesunken. Diese Entwicklung spiegelt die Erholung der



Konjunktur von der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise wider. Für das Jahr 2011 erwartet der IWF ebenfalls einen Anstieg der Weltwirtschaft um 4,4% und für das Jahr 2012 um 4,5%. Den Motor für die weltweite Entwicklung stellen nach wie vor die asiatischen Wirtschaftsnationen dar, allen voran China mit einer erwarteten Steigerung der Wirtschaftsleistung um 9,6% im Jahr 2011 und 9,5% für das Jahr 2012. Mittelfristig prognostiziert der IWF für die Jahre 2013 bis 2016 ein weltweites Wirtschaftswachstum von durchschnittlich 4,7% p.a., wobei sich auch hier der Trend bestätigt, dass die aufstrebenden Wirtschaftsnationen in Asien mit durchschnittlichen Wachstumsraten von rd. 8% p.a. einen stärkeren Beitrag leisten werden als die führenden Industrienationen wie die USA oder der Euro-Raum. Die Entwicklung der Weltwirtschaft wirkt sich unmittelbar auf den Welthandel aus. Nach Steigerungsraten von 7,5% und 2,7% in den Jahren 2007 und 2008 wird für 2009 ein Rückgang des Welthandels in Höhe von 10,9% ausgewiesen.

Die sich erholende Weltwirtschaft im Jahr 2010 brachte positive Impulse für den Welthandel. Für das Jahr 2010 weist der IWF wieder ein Wachstum von 12,4% und für die Jahre 2011 bzw. 2012 ein erwartetes Wachstum von 7,4% bzw. 6,9% aus. Aufbauend auf dieser raschen Erholung gehen die Erwartungen des IWF dementsprechend bis zum Jahr 2016 von einer durchschnittlichen Steigerung des Welthandels um 7,1% p.a., und damit wieder von einem überproportionalen Handelswachstum aus. Aus dieser



Rückkehr auf den langfristigen Wachstumspfad werden wieder positive Effekte für die Schifffahrt resultieren.

Trockene Massengüter und Schiffstypen

Trockene Massengüter werden in die beiden Kategorien "Major Bulks" und "Minor Bulks" eingeteilt. Kohle, Eisenerz und Getreide bilden die Gruppe der Major Bulks. Kohle wird neben der Energiegewinnung gemeinsam mit Eisenerz vor allem für die Stahlproduktion benötigt. Da Stahl wiederum selbst die Basis für die industrielle Produktion und den Aufbau von Infrastrukturen ist, nimmt der Transport von Kohle und Eisenerz eine wichtige Rolle im Rahmen der globalen wirtschaftlichen Entwicklung und somit auch für den Massengutverkehr ein. Sonstige Trockengüter, z. B. landwirtschaftliche Produkte wie Reis und Zucker, Forstprodukte, Düngemittel, Zement, Eisen, Stahl, Bauxit, Phosphatgestein, Mineralerze und sonstige Fertigprodukte werden als Minor Bulks zusammengefasst und machen ein Drittel am gesamten Massengutverkehr aus. Die Losgrößen der zu transportierenden Ladungen bestimmen den Einsatz des entsprechenden Schiffstyps. Handysize- und Handymax-Bulker befördern aufgrund der relativ kleinen Ladungsmengen vorwiegend Minor Bulks. Major Bulks hingegen werden grundsätzlich auf Schiffen mit einer Kapazität ab 50.000 tdw gefahren. Große Schiffstypen wie Postpanamax- und Capesize-Schiffe sind in der

Regel ausschließlich für den Transport von Eisenerz und Kohle vorgesehen.

Schiffstypen	
<i>Tragfähigkeit (in tdw)</i>	<i>Größensegment</i>
< 40.000	Handysize
40.000 - 60.000	Handymax
60.000 - 85.000	Panamax
85.000 - 120.000	Postpanamax
> 120.000	Capesize

Innerhalb der Handymax-Klasse bezeichnet man Schiffe mit einer Tragfähigkeit zwischen 50.000 und 60.000 tdw als sog. Supramax-Bulker.

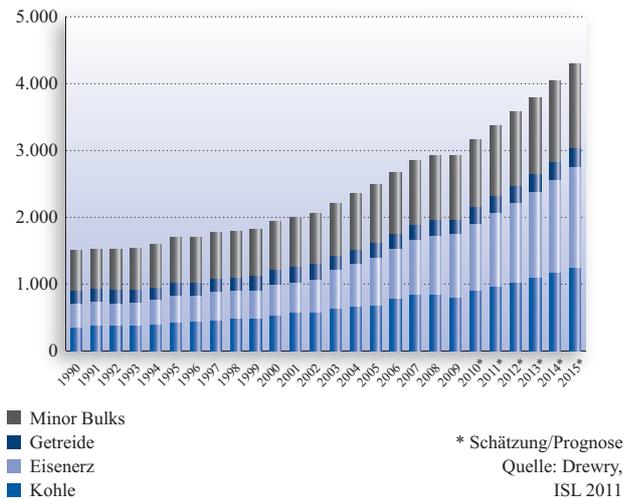
Nachfrage in der Massengutschifffahrt

Der seewärtige Handel mit trockenen Massengütern hat sich in der Vergangenheit dynamisch entwickelt. In den Jahren 1990 bis 2010 konnten gemäß dem renommierten englischen Analyse- und Beratungshaus Drewry Shipping Consultants (Drewry), London, Zuwachsraten von durchschnittlich 3,8% p.a. verzeichnet werden. Nach zuletzt 6,3% im Jahr 2007 hat sich diese Entwicklung vor dem Hintergrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise mit einem Wachstum von 2,8% im Jahr 2008 gebremst. Im Jahr 2009 sank der seewärtige Handel mit trockenen Massengütern nach Drewry erstmals seit 20 Jahren geringfügig um 0,1%. Für das Jahr 2010 wird wieder ein Anstieg des Transportvolumens um überdurchschnittliche 8,4% auf insgesamt rd. 3,2 Mrd. Tonnen ausgewiesen und ein weiterer Anstieg für das Jahr 2011 um 6,6% erwartet. Haupttreiber im vergangenen Jahr war dabei vor allem der Transport von Kohle und Getreide mit einem Wachstum von rd. 15%. Mittelfristig prognostiziert Drewry ein durchschnittliches Wachstum des Transports von trockenen Massengütern von 6,3% p.a. bis zum Jahr 2015. Die Entwicklung im Bereich von Major Bulks wird primär durch das Wirtschaftswachstum Asiens bestimmt. Die

Trockene Massengüter	
<i>Major Bulks</i>	<i>Minor Bulks</i>
Eisenerz Kohle Getreide	Reis, Zucker Forstprodukte Düngemittel Zement, Eisen, Stahl Bauxit Phosphatgestein Mineralerze Sonstige Fertigprodukte etc.

Markt für Bulker

Entwicklung des seewärtigen Handels mit trockenen Massengütern 1990-2009 und Prognose 2010-2015 (Mio. Tonnen)



Nachfrage nach Kohle und Eisenerz für die Stahlproduktion sowie nach Kohle als Energielieferant setzt in diesem Segment die entscheidenden Impulse. Für den von der Stahlproduktion unabhängigen Bereich der Minor Bulks erwartet Drewry, dass der Transport ebenfalls von den positiven wirtschaftlichen Entwicklungen profitieren wird. Das Institut für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), Bremen, bestätigt die positiven Auswirkungen der wirtschaftlichen Erholung auf den Welthandel. Erfahrungsgemäß entwickelt sich dieser überproportional stark zur Weltwirtschaft und liefert die fundamentalen Voraussetzungen für ein weiteres Wachstum des seewärtigen Handels mit trockenen Massengütern.

Marktsegment Bulker der Supramax-Klasse

MS »CONTI LARIMAR« zählt mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw zur Größenklasse Supramax-Bulker. Dieser Schiffstyp wird erst seit dem Jahr 2005 gebaut bzw. abgeliefert und wurde in den letzten Jahren verstärkt nachgefragt. Aufgrund seiner modernen Bauweise kann er bis zu 17% mehr Ladung aufnehmen als gleich große Schiffe älterer Bauart. Grundsätzlich können Supramax-Bulker jede Art von trockenen Massengütern fahren. Allerdings haben sich in der Handelsschifffahrt in den letzten Jahren

typische Schiffsklassen für entsprechende Ladungen etabliert. Während Major Bulks in der Regel in größeren Losgrößen gehandelt und über längere Transportdistanzen gefahren werden, erfolgt der Transport von Minor Bulks auf kürzeren Routen in kleineren Einheiten, bei denen der Einsatz größerer Tonnage unrentabel wäre. Supramax-Bulker werden neben dem Getreidetransport hauptsächlich zum Transport von Minor Bulks eingesetzt, Massengüter, die sich durch unterschiedliche Wachstumstreiber und eine Vielzahl von Handelsrouten auszeichnen. Diese Schiffe bieten dabei den Vorteil, dass sie aufgrund ihres niedrigeren Tiefgangs auch kleinere Häfen ansteuern können. Zusätzlich verfügt MS »CONTI LARIMAR« über eigene Ladekräne sowie qualitativ hochwertige Greifer und kann somit auch Häfen mit nicht ausreichender Infrastruktur zum Be- und Entladen anfahren.

Der seewärtige Handel von Minor Bulks wuchs in den Jahren 1990 bis 2010 um durchschnittlich 2,1% p.a., wobei das dynamischste Wachstum in den letzten neun Jahren zu beobachten war. Nach einem Rückgang des seewärtigen Handels von rd. 0,6% im Jahr 2009 erwartet Drewry für die Jahre 2010 und 2011 ein Wachstum von 5,0% bzw. 6,6% und über die Jahre 2011 bis 2015 insgesamt ein

Entwicklung des seewärtigen Handels von Minor Bulks 1990-2009 und Prognose 2010-2015 (Mio. Tonnen)





durchschnittliches Wachstum von 4,5% p.a. Die insbesondere von den gefahrenen Distanzen und Abfertigungsstaus in den Häfen abhängige Nachfrage nach Transportkapazitäten auf Bulkern (Transportleistung) entwickelt sich gem. Drewry noch dynamischer. So wird in der Größenklasse der Supramax-Bulker für die Jahre bis 2015 ein durchschnittliches Wachstum der Transportleistung von 7,6% p.a. erwartet. Die Einsatzgebiete für Supramax-Bulker sind abhängig von ihrer Ladung. Typische Routen für Getreide sind beispielsweise vom US Golf nach Japan bzw. nach Lateinamerika oder nach Antwerpen/Rotterdam/Amsterdam. Der Transport von Minor Bulks erfolgt auf weltweiten Routen. Durch die Möglichkeit, eine Vielzahl von Lade- und Löschhäfen anzulaufen und durch den Einsatz der Schiffe auch auf kürzeren Rundreisen können Ballastfahrten reduziert werden. Die weltweite Einsatzfähigkeit, die hohe Ladungsvielfalt sowie die technische Ausstattung und Beschaffenheit des Schiffes (Ladekräne, Greifer, geringer Tiefgang u.a.) machen MS »CONTI LARIMAR« zu einem höchst flexibel einsetzbaren Schiff.

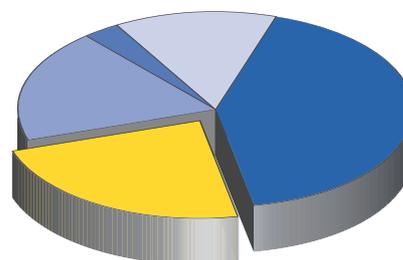
Flottenentwicklung

Insgesamt umfasst die Weltflotte 8.582 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rd. 524 Mio. tdw (ISL, Stand:

Januar 2011). Das Segment der Handymax/Supramax-Bulker weist mit 1.973 Schiffen rd. 23% der fahrenden Bulker-Flotte (gemessen an der Anzahl der Schiffe) auf. Ein Blick auf das Orderbuch gibt einen Anhaltspunkt über die künftige Entwicklung der Flotte. Weltweit wurden 2.940 Bulker mit einer Gesamttragfähigkeit von rd. 252 Mio. tdw geordert, die bis zum Jahr 2014 zur Ablieferung kommen sollen. Dabei entfallen 698 Schiffe auf den Bereich der Supramax-Tonnage. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine genaue Prognose der Flottenentwicklung schwer möglich ist, denn geplante Ablieferungen werden verschoben oder Aufträge gar endgültig storniert.

Um die künftige Entwicklung der Bulker-Flotte einzuschätzen, muss der geordnete Tonnage das Alter der aktuellen Flotte gegenübergestellt werden. Das Verschrottungsalter eines Schiffes hängt vom Markt ab, also von den Möglichkeiten, das Schiff gewinnbringend einzusetzen. Das vergleichsweise hohe Charratenniveau der letzten Jahre führte zu einer überdurchschnittlich langen Einsatzzeit der Schiffe und hat das durchschnittliche Verschrottungsalter von rd. 25 Jahren nach oben verschoben. Da der Einsatz älterer Schiffe zunehmend unrentabel wird, ist mit einer Zunahme der Verschrottung in den nächsten Monaten und Jahren zu rechnen.

Aufteilung der Bulkerflotte nach Größensegmenten (Basis: Anzahl, Stand: Januar 2011)



■ Handysize (< 40.000 tdw) (42,1%)
■ Handymax/Supramax (40.000-60.000 tdw) (23,0%)
■ Panamax (60.000-85.000 tdw) (18,7%)
■ Postpanamax (85.000-120.000 tdw) (2,9%)
■ Mittlere und große Capesizer (> 120.000 tdw) (13,3%)

Quelle: ISL 2011
auf Basis von
LR/Fairplay

Aktuell sind rd. 22% der Bulker (gemessen an der Tragfähigkeit) 20 Jahre oder älter, rd. 13% haben mit 25 Jahren

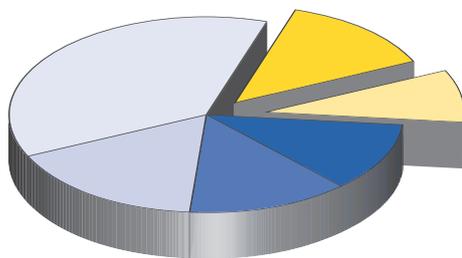
Markt für Bulker

oder mehr bereits heute das Verschrottungsalter erreicht. Im Bereich der Handymax/Supramax-Bulker weist aktuell ein Anteil von rd. 17% der Flotte ein Alter von 20 Jahren oder mehr auf. Unterstellt man, dass nur die Hälfte aller heute 25-jährigen und älteren Schiffe im Wettbewerbssegment der Supramax-Bulker (40.000-85.000 tdw) in den kommenden vier Jahren verschrottet werden, wird gemäß ISL mit einem Kapazitätswachstum von 8,3% p.a. in diesem Segment gerechnet. Hierbei sind zu erwartende Ablieferungsverschiebungen und Stornierungen von Aufträgen noch nicht berücksichtigt.

Zusammenfassend sprechen das hohe Verschrottungspotenzial der aktuellen Flotte, zu erwartende Orderstornierungen und eine Erholung der Weltwirtschaft mit einer Zunahme des Welthandels mittelfristig für ein positives Marktumfeld für die Bulker-Flotte.

Altersstruktur der Bulkerflotte

(Basis: Tragfähigkeit, Stand: Januar 2011)



- bis 5 Jahre (36,7%)
- 5 bis 9 Jahre (16,8%)
- 10 bis 14 Jahre (13,4%)
- 15 bis 19 Jahre (11,2%)
- 20 bis 24 Jahre (8,6%)
- 25 Jahre und älter (13,3%)

Quelle: ISL 2011
auf Basis von
LR/Fairplay

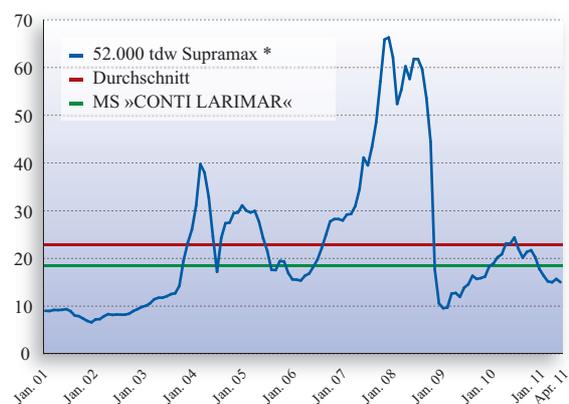
Chartermarkt, Neubau- und Secondhand-Preise für Supramax-Bulker

Bulker werden aufgrund des Ladungsaufkommens überwiegend auf den sog. Spot-Märkten für kurze Zeiten bzw. einzelne Reisen verchartert. Eine Umrechnung der Reisecharter in ein Zeitcharteräquivalent weist Charterraten in Form von 12-Monatsverträgen aus und gibt Aufschluss über die Entwicklung des Ratenniveaus.

Im Durchschnitt lagen die Charterraten seit dem Jahr 2001

auf einem Niveau von rd. US\$ 23.000,- pro Tag. Seit der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2002 konnte ein Boom bei der Entwicklung der Charterraten beobachtet werden, der teilweise bis zu einer Verzehnfachung des erzielbaren Ratenniveaus führte. Der Hauptgrund dafür lag in der Öffnung Chinas für die westlichen Märkte mit zweistelligen jährlichen Wirtschaftswachstumsraten sowie im Wachstum weiterer asiatischer Nationen und dem damit einhergehenden Importbedarf an Rohstoffen. Im Laufe des Jahres 2008 gerieten die Raten massiv unter Druck. Bedingt durch niedrige Eisenerzpreise sowie die historisch niedrigen Frachtraten begann China Anfang des Jahres 2009 erneut mit dem Import von Eisenerz, was zu einem Anstieg des Ratenniveaus beitrug. Seit Oktober 2010 zeigen sich die Raten schwächer. Neben der saisonal schwächeren Nachfrage belasteten die Überschwemmungen in Australien und ein hohes Kapazitätswachstum den Markt. Im April 2011 bewegten sich die Abschlüsse auf einer Höhe von rd. US\$ 15.000,- pro Tag (einjährige Zeitcharterraten, 53.000 tdw). Drewry erwartet eine kontinuierliche jährliche Steigerung der Zeitcharterraten für Supramax-Bulker bis zu einem Niveau von durchschnittlich rd. US\$ 24.600,- pro Tag im Jahr 2015. Aufgrund des 4-jährigen Chartervertrages mit einer Rate von US\$ 18.550,- pro Tag ist MS »CONTI LARIMAR« unabhängig von kurzfristigen Schwankungen am Chartermarkt.

Entwicklung der Zeitcharterraten für Supramax-Bulker bis April 2011 (12 Monate in 1.000 US\$/Tag)



* vor 2002: 45.000 tdw

Quelle: ISL auf Basis Fearnleys Consultants und Branchendaten 2011



Der Baupreis des MS »CONTI LARIMAR« beträgt US\$ 34.669.000,- und wird gutachterlich als sehr günstig bewertet. Die Entwicklung der Neubaupreise ist insbesondere von zwei Faktoren geprägt, dem Preis für Stahl als wichtigstem Rohstoff im Schiffbau und der Auslastung der Werften. Beide Faktoren führten in der Vergangenheit, wie auch bei anderen Schiffstypen, zu einer kontinuierlichen Preissteigerung bei Bulkern. Bis zum September 2008 wurden für Handymax/Supramax-Bulker Rekordpreise von bis zu US\$ 50 Mio. gezahlt.

Da Neubaubestellungen naturgemäß nicht promptly verfügbar sind, teilweise sogar Lieferzeiten von bis zu drei Jahren bestehen, stieg zu diesem Zeitpunkt der Wiederverkaufswert von Neubauten (sog. Resales) in der Spitze sogar über US\$ 80 Mio. Aufgrund des gefallenen Stahlpreises sowie der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise begannen die Neubau- und Resalepreise im zweiten Halbjahr des Jahres 2008 zu fallen. Die beginnende Markterholung sowie wieder steigende Stahlpreise trugen seit Mitte des Jahres 2009 zu einer Bodenbildung bei. Gemäß dem norwegischen Unternehmen R.S. Platou Economic Research, Oslo, lag der Wiederverkaufswert eines 56.000 tdw tragenden Supramax-Neubaus im April 2011 bei rd. US\$ 34,0 Mio.

Der durchschnittliche Secondhand-Preis für 8-jährige Handymax-Bulker lag seit dem Jahr 2003 bei US\$ 30,5 Mio. Der Verkauf von MS »CONTI LARIMAR« wird in

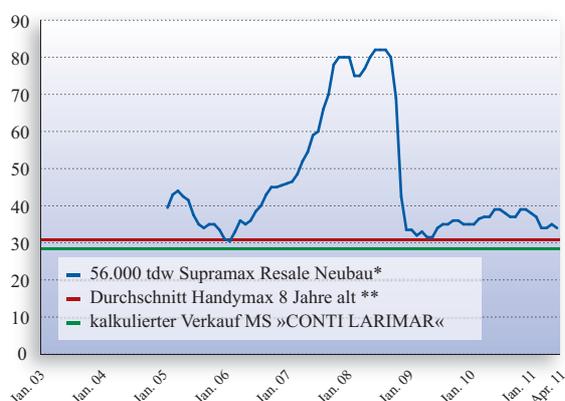
der Prospektkalkulation nach 8,2 Jahren zu US\$ 28,5 Mio. unterstellt.

Fazit

Die Weltwirtschaft ist auf ihren Wachstumspfad zurückgekehrt. Die fundamentalen Rahmendaten für ein Wachstum von Weltwirtschaft und Welthandel liegen vor. Die fortschreitende Industrialisierung der sich entwickelnden Volkswirtschaften mit Nachfrage nach Eisenerz und Kohle, ein exponentielles Wachstum der Weltbevölkerung, die Nachfrage nach Rohstoffen für die Produktion und der Ausbau der Infrastruktur vieler Länder sowie der globale Handel mit Forst- und Agrarprodukten schaffen die Grundlage für eine weitere Steigerung des seewärtigen Massenguttransports.

In Verbindung mit dem 4-jährigen Chartervertrag, einem gutachtlich als sehr günstig bewerteten Baupreis sowie einem geplanten Verkauf des Schiffes nach rd. 8 Jahren ergeben sich für MS »CONTI LARIMAR« attraktive Ertragsaussichten.

Entwicklung Secondhand-Preise für Handymax/Supramax-Bulker bis April 2011 (in Mio. US\$)



* Quelle: RS Platou Economic Research a. s., 2011

** Basis: Clarkson Research Services Ltd., 2011, Secondhand-Preise 5 Jahre/10 Jahre alte Handymax-Bulker



Supramax-Bulker MS »CONTI ACHAT«, Chartername: »POS ACHAT«, im Oktober 2010 vor Singapore

Der Name des Schiffes

Namensgeber für CONTI-Bulker sind Edelsteine, also Mineralien oder Gesteine, die sich vor allem durch außergewöhnliches Aussehen, durch Glanz, Farbe, Widerstandsfähigkeit und Seltenheit auszeichnen. Edelsteine finden auch als Symbol- und Heilsteine Verwendung.



Larimar wurde erstmals 1974 in der Dominikanischen Republik entdeckt und wird seit Anfang der 1980er Jahre als Schmuckstein kommerziell genutzt. Der Entdecker widmete den Stein seiner Tochter Larissa sowie – aufgrund der blauen Farbe – dem Meer (*spanisch: mar*) und taufte ihn auf den Namen Larimar. Heute ist der Stein der Nationalstein der Dominikanischen Republik.

Weltweit gibt es nur einen weiteren Fundort: ein kleines Vorkommen in der Nähe des italienischen Städtchens Soave.

Aus mineralogischer Sicht handelt es sich um eine Varietät des Minerals Pektolith mit der chemischen Formel $\text{Ca}_2\text{NaSi}_3\text{O}_8(\text{OH})$.

In der Esoterik wird der Stein als Atlantisstein bezeichnet. Er soll das letzte Zeugnis des untergegangenen Inselstaats sein. Außerdem werden ihm eine Reihe von Heil- und Schutzwirkungen zugesprochen.

Modernste Technologie zum günstigen Preis

Das Anlageobjekt MS »CONTI LARIMAR« ist ein moderner Supramax-Bulker mit einer Tragfähigkeit von 57.000 tdw, der auf der chinesischen Werft Taizhou Sanfu, China, gebaut und voraussichtlich am 31.10.2011 abgeliefert wird.

Es handelt sich um ein flexibel und weltweit einsetzbares Schiff, das unterschiedlichste Massengüter transportieren kann. Die Service-Geschwindigkeit beträgt 14,2 kn.

MS »CONTI LARIMAR« verfügt über fünf Laderäume mit einer Kapazität von insgesamt 71.500 m³. Ein eigenes Ladegeschrir mit vier Kränen je 30 t Tragkraft macht das Schiff beim Laden und Löschen von Stückgütern, wie z.B. Stahlprodukte oder Holz, unabhängig von landseitigen Einrichtungen. Für das Laden und Löschen von Schüttgütern verfügt MS »CONTI LARIMAR« über vier qualitativ hochwertige Motor-Zweischalengreifer des Herstellers Salzgitter Maschinen AG, Salzgitter, sog. Peiner Greifer. Die Ladeluken des Schiffes sind mit großen elektrohydraulischen Faltlukendeckeln ausgestattet, die einen besseren Zugriff zu den Laderäumen und somit eine schnellere Be- und Entladung ermöglichen.

Alle Sicherheitseinrichtungen entsprechen den neuesten internationalen Vorschriften. Die gültigen Umweltschutzbestimmungen der IMO (International Maritime Organization) werden berücksichtigt.

MS »CONTI LARIMAR« wird nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der amerikanischen Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS) gebaut. Die Bauaufsicht wird von der Reederei Bremer Bereedungsgesellschaft, Bremen, durchgeführt.

Der Baupreis beträgt US\$ 34.669.000,- und wird von dem von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bewertung von Schiffen, Dipl.-Ing. Dominic Ollanescu-Orendi aus dem Büro Dipl.-Ing. Ulrich Blankenburg & Partner, Hamburg, als sehr günstig und unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als günstig beurteilt.

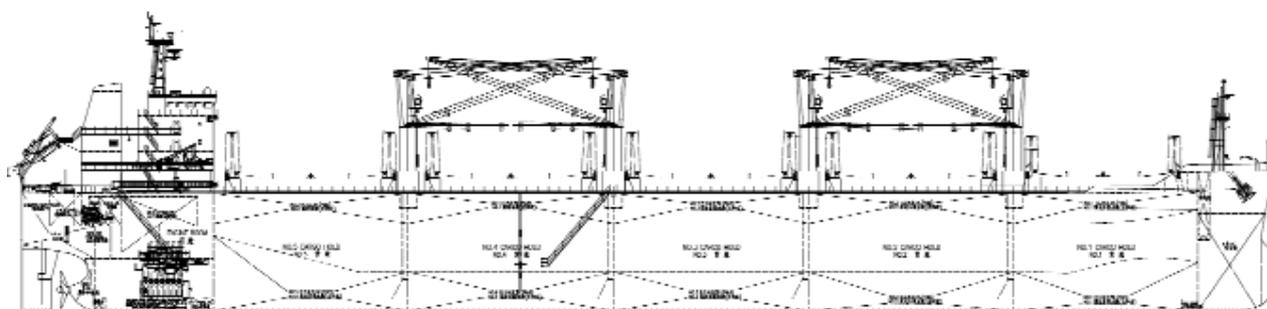


Hauptmaschine

Der Antrieb erfolgt durch einen langsam laufenden Hauptmotor MAN B&W 6S50MC-C, in Lizenz bei STX (Dalian) Engine Co., Ltd., China, gebaut, mit einer Leistung von 9.480 kW (12.900 PS) bei 127 U/min. Im Zusammenhang mit optimierten Schiffslinien und den technischen Neuerungen zur Kraftstoffersparnis liegt der Tagesverbrauch bei nur 30 Tonnen Schweröl unter Berücksichtigung von ca. 80% Maschinenleistung und 11,3 m Design-Tiefgang. Die Stromversorgung erfolgt durch drei Dieselgeneratoren mit je 600 kW, sodass eine Gesamtleistung von 1.800 kW zur Verfügung steht.

Hauptdaten des Schiffes

Schiffstyp	Supramax-Bulker
Länge über alles	190,0 m
Breite	32,3 m
Max. Tiefgang	12,8 m
Design-Tiefgang	11,3 m
Tragfähigkeit	ca. 57.000 tdw
Laderaumkapazität	ca. 71.500 m ³
Laderäume	5
Kräne	4 x 30t zzgl. 4 Greifer
Maschinenleistung	9.480 kW (MCR)
Service-Geschwindigkeit (Design-Tiefgang)	14,2 kn
Vermessung	rd. 19.200 NRZ
Klassezeichen	ABS+A1 (E) Bulk Carrier, BC-A, (Holds Nos. 2 + 4 may be empty, No. 3 may be ballast hold), CSR, SafeShip-CM, ESP, ES GRAB (20 t), UWILD, +AMS, +ACCU, TCM
Werft	Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., China
Bau-Nr.	SF060122
Werftablieferung	voraussichtlich 31.10.2011



MS »CONTI LARIMAR«

Taizhou Sanfu Ship Engineering

Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., (Taizhou Sanfu) liegt in der chinesischen Provinz Jiangsu, rd. 190 km nordwestlich von Shanghai. Die im Jahr 1985 gegründete Werft befindet sich in privatem Besitz. Sie hat drei Standorte mit einer Gesamtfläche von 150 Hektar am Jangtse, dem längsten Fluss Chinas, an dem sie eine 2.500 m lange Uferlinie besitzt. Taizhou Sanfu verfügt über sieben Bauhellingen, Ausrüstungskais mit einer Gesamtlänge von 600 m mit mehreren Kränen, darunter ein 900 t-Brückenkran sowie über mehrere Montage-, Ausrüstungs- und Lackierereihallen. Die



Werft ist nach dem Qualitätsmanagementstandard ISO 9001 zertifiziert.

Taizhou Sanfu beschäftigt derzeit rd. 8.000 Mitarbeiter. Die Werft baut Schiffe bis zu einer Größe von 100.000 tdw, wobei der Schwerpunkt auf dem Bau von Bulkern und Mehrzweckschiffen liegt. Im Jahr 2010 wurden 13 Einheiten abgeliefert, darunter acht Supramax-Bulker. Für 2011 ist die Ablieferung von insgesamt 25 Einheiten geplant. Alle Schiffe sind bzw. werden nach den Vorschriften internationaler Klassifikations-



gesellschaften gebaut.

Taizhou Sanfu hat sich von einer kleinen Werft, die Barkassen für den inländischen Markt baute, zu einer international bekannten und anerkannten Werft entwickelt. Die stetige Entwicklung, die gute Infrastruktur, die gute Qualität und Innovationskraft haben der Werft zu ihrem Ansehen verholfen. Dies spiegelt auch das Firmenmotto der Werft wider: "We build reputation and vessel."





Bereederung

Die Reederei Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, stellt entsprechend dem Bereederungsvertrag sicher, dass das Schiff für den Charterer einsatzfähig ist (vgl. S. 41).

Flagge und Register

Das Schiff wird bei Ablieferung in das deutsche Seeschiffsregister eingetragen und die Flagge von Liberia führen.

Bremer Bereederungsgesellschaft

Die Bereederungsgesellschaft begann in den 1970er Jahren unter dem Namen Frigomaris Shipping mit der Bereederung konventioneller Kühlschiffe. Seit 1987 war sie unter dem Namen Ganymed Shipping im Conbulker-, Multi Purpose- und Containerschiffsbereich tätig. Seit 1996 bereedert sie u.a. die vier 3.469 TEU tragenden Open Top-Containerschiffe MS »CONTI SHANGHAI«, MS »CONTI SINGA«, MS »CONTI CHIWAN« und MS »CONTI SHARJAH« der CONTI REEDEREI erfolgreich.

Im Jahr 2002 wurde zusammen mit einer der CONTI HOLDING nahestehenden Gesellschaft als Hauptkommanditist die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG (BBG) gegründet, die sämtliche mit Ganymed Shipping bestehenden Bereederungsverträge und Aktivitäten übernahm.

BBG legt nicht nur auf Qualität, sondern auch auf Umweltschutz besonderen Wert: Das Unternehmen ist nach der Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001:2000, dem International Safety Management Code (ISM) sowie nach der Umweltnorm ISO 14001:2004 zertifiziert, die Schiffe nach ISM und ISO 14001:2004. Sowohl die Flotte als auch die Landorganisation unterliegen dabei einer jährlichen Prüfung durch den Zertifizierer, die

deutsche Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd.

Neben den traditionellen Bereederungstätigkeiten, d.h. der Sicherstellung des nautischen, technischen und personellen Schiffsbetriebs, gehört die umfassende Betreuung von Neubauten, d.h. die professionelle Bauaufsicht, zu ihrem Aufgabengebiet. Rd. 35 Neubauprojekte hat BBG bereits in Deutschland, Südeuropa, Südkorea und China betreut. Ferner begleitet und beaufsichtigt BBG das gesamte Bulker-Neubauprogramm der CONTI auf verschiedenen chinesischen Werften. Dabei ist BBG ständig mit Mitarbeitern vor Ort.

Die BBG bereedert derzeit die vier o.g. Containerschiffe sowie neun Bulker der CONTI REEDEREI. Darüber hinaus ist geplant, dass BBG die aktuell bestellten CONTI-Bulker (57.000-92.500 tdw) bereedern wird, für die sie auch die Bauaufsicht durchführt. Die Anteile der BBG werden in Höhe von 67,5% von einer der CONTI HOLDING nahestehenden Gesellschaft, in Höhe von 24,5% vom Geschäftsführer Kapt. Joachim Scholz sowie jeweils in Höhe von 4% von den Geschäftsführern Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach und Kapt. Joachim Zeppenfeld gehalten.



Schiffsversicherungen

Für das Schiff wird ab Ablieferung bei einem internationalen Versicherungskonsortium eine Kasko- sowie eine Eigenkapital-Interesseversicherung für Schadensfälle und Totalverlust abgeschlossen. Im Falle des Totalverlustes ist die Gesamtinvestitionssumme (ohne Agio) abgedeckt, und die Gesellschafter erhalten ihre Gesellschaftermittel zurück. Haftpflichtschäden gegenüber Dritten werden durch eine P&I-Versicherung gedeckt.

Für technisch bedingte Einsatzausfälle (Off-Hire-Zeiten) wird darüber hinaus eine Versicherung abgeschlossen, die nach Ablauf eines Zeitraums von ca. zwei Wochen als Selbstbehalt die ausfallenden Chartereinnahmen von aktuell bis zu 150 Tagen deckt. Alternativ ist die Teilnahme an einem Off-Hire-Pool möglich.

Schiffsbetriebskosten

Die Schiffsbetriebskosten wurden aufgrund von Kalkulationsdaten der Bereederungsgesellschaft und Erfahrungswerten ermittelt. Es handelt sich insofern um eine Prognose. Die Modellrechnung unterstellt Schiffsbetriebskosten unter ausländischer Flagge und deutschem Seeschiffs-

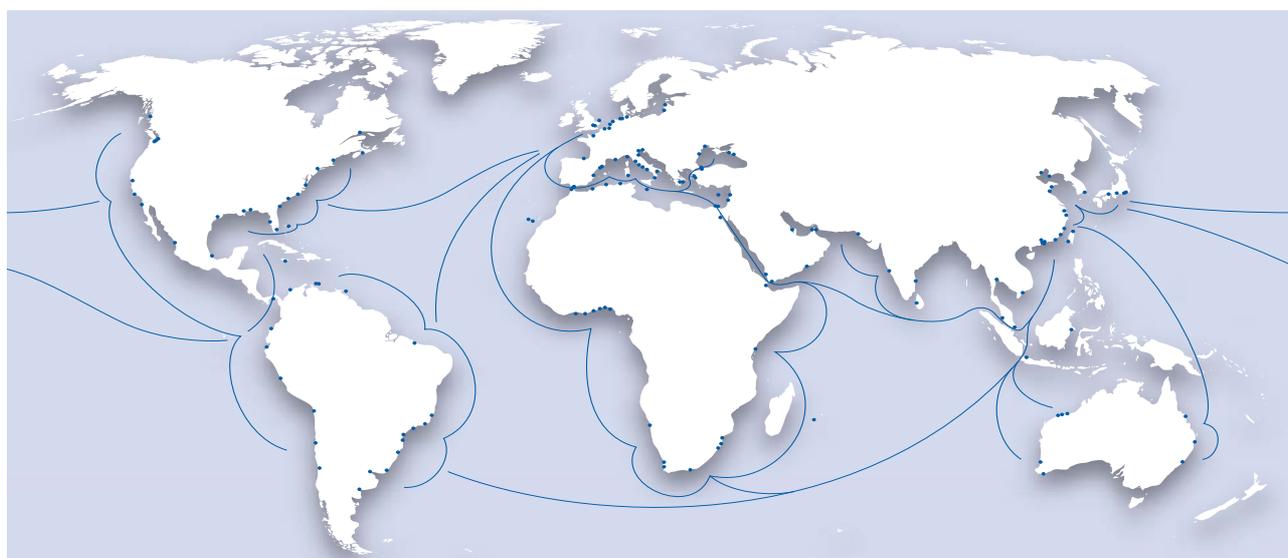
register über die gesamte Laufzeit des Schiffes. Ab dem Jahr 2012 wird eine Steigerung von 3% p.a. für die gesamten Schiffsbetriebskosten angenommen.

Für die Schiffsbetriebskosten wurde über die gesamte Laufzeit ein Kurs von US\$ 1,45 je € unterstellt.

Kalkulierte Schiffsbetriebskosten (Prognose) ausländische Flagge / deutsches Seeschiffsregister

	US\$/Tag
Personal	2.550
Ausrüstung/Reparatur	750
Schmieröl	515
Versicherung	720
Sonstiges	100
Schiffsbetriebskosten	4.635
+ Werfrücklage*)	310
= Summe pro Tag	4.945

*) Entsprechend der alle 5 Jahre anfallenden Wertzeiten wurde die tägliche Werfrücklage im Jahr 2016 kumuliert in der Kalkulation angesetzt.



CONTI-Schiffe sind weltweit im Einsatz.

Hyundai Merchant Marine

Hyundai Merchant Marine Co., Ltd. (HMM) gehört zur südkoreanischen Hyundai-Gruppe und zählt zu den größten Reedereien Südkoreas. Der Hauptsitz befindet sich in Seoul. Die Reederei wurde im Jahr 1976 unter dem Namen Asia Merchant Marine Co. Ltd. gegründet. 1982 erfolgte die Umfirmierung unter den heutigen Namen und 1995 die Börsennotierung an der Börse Korea Stock Exchange.

Das Kerngeschäft von HMM liegt in allen bedeutenden Bereichen der Handelsschifffahrt und umfasst Liniendienste in der Containerschifffahrt ebenso wie den Dienst von Bulkern, Gas- und Öltankern. HMM verfügt insgesamt über eine Flotte von 164 Schiffen (März 2011): 61 Containerschiffe (davon 22 eigene Einheiten), 41 Tankschiffe (davon 14 eigene Einheiten) sowie 62 Bulker (davon 11 eigene Einheiten). Mit dieser Flotte zählt HMM nicht nur zu den größten Reedereien Südkoreas, sondern versteht sich mit einem weltweiten Netz an Niederlassungen und Geschäftsstellen als integriertes Transport- und Logistikunternehmen, das Industrie und Handel beim globalen Gütertausch unterstützt.

Im Jahr 2008 erwirtschaftete HMM einen Umsatz von KRW 8.003 Mrd. (US\$ 6,3 Mrd.). Der Überschuss aus dem operativen Geschäft (operating profit) betrug im Jahr 2008 KRW 587 Mrd. (US\$ 465 Mio.). Mit einem Umsatz von KRW 6.115 Mrd. (US\$ 5,2 Mrd.) und einem Verlust aus dem operativen Geschäft in Höhe von KRW 565 Mrd. (US\$ 485 Mio.) im Jahr 2009 konnte sich HMM, ebenso wie seine Mitbewerber, der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise nicht entziehen. Im Jahr 2010 wurde mit einem Rekordumsatz von KRW 8.087 Mrd. (US\$ 7,1 Mrd.) bereits wieder ein Überschuss aus dem operativen Geschäft in Höhe von KRW 602 Mrd. (US\$ 531 Mio.) erzielt. Neben saisonalen Effekten führten gestiegene Treibstoffkosten im ersten Quartal 2011 zu einem Verlust aus dem operativen Geschäft in Höhe von rd. US\$ 22 Mio. Für das Gesamtjahr 2011 geht die Reederei jedoch von einer

weiteren Steigerung des Überschusses im Vergleich zum Vorjahr aus.

HMM wurde im Jahr 2010 als erstes koreanisches Schifffahrtsunternehmen als Korea AEO (Authorised Economic Operator) mit AA zertifiziert. Ziel des Unternehmens ist es, als weltweit integriertes Logistikunternehmen eine führende Position einzunehmen. Die renommierte Wirtschaftsagentur "DYNAMAR BV – Transport and Shipping Information" hat an HMM das Rating 3-4 auf einer Skala von 1 (niedriges Risiko) bis 10 (hohes Risiko) vergeben. HMM verfügt über eine gute Marktreputation.





4-jähriger Chartervertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit Hyundai Merchant Marine Co., Ltd., Seoul, Südkorea, einen Chartervertrag über vier Jahre (+/- 60 Tage) abgeschlossen; die vereinbarte Charrate beträgt US\$ 18.550,- pro Tag für die gesamte Charterlaufzeit (vgl. S. 42).

CONTI Einnahmepool

Es ist geplant, dass MS »CONTI LARIMAR« nach Ablauf des 4-jährigen Chartervertrages an einem CONTI Supramax-Bulker-Pool teilnehmen und seine Einnahmen in diesen Pool einbringen wird. An diesem Pool werden weitere

CONTI-Bulker gleicher und ähnlicher Größe, jeweils frühestens nach Ablauf ihrer bei Poolbeitritt bestehenden Beschäftigungen, teilnehmen.

Einnahmepools ermöglichen eine erhöhte Flexibilität bei der Vercharterung der einzelnen Schiffe und führen zu einer langfristigen Optimierung der Einnahmen.

Verkauf

Der Markt für gebrauchte Hochseeschiffe unterliegt ebenso wie der Chartermarkt konjunkturellen Schwankungen. Mitentscheidend für die Höhe des Verkaufserlöses sind neben dem Verkaufszeitpunkt auch der US\$-Kurs und der Pflegezustand des Schiffes. Ferner ist der Erfolg der Beteiligung nach Verkauf des Schiffes davon abhängig, ob der ursprüngliche Baupreis günstig oder ungünstig war. In der Modellrechnung wurde für das Schiff eine Einsatzzeit von 8,2 Jahren angenommen und danach ein Verkaufserlös in Höhe von US\$ 28.500.000,- unterstellt.

Der Verkaufszeitpunkt des Schiffes unterliegt keinen steuerlichen Bindungsfristen.

Über einen Verkauf des Schiffes beschließen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens bzw. einer Gesellschafterversammlung. Ein Verkauf bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.



Supramax-Bulker MS »CONTI AMAZONIT«

Vermögensanlage

Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen

Anleger beteiligen sich als Treugeber/Kommanditisten (im Beteiligungsprospekt auch Gesellschafter genannt) an der CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR« (im Beteiligungsprospekt auch Beteiligungsgesellschaft, Emittentin oder Kommanditgesellschaft MS »CONTI LARIMAR« genannt).

Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes € 10,9 Mio. Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,- zzgl. Agio in Höhe von 5%. Demgemäß ergibt sich rechnerisch eine Anzahl von maximal 436 Kommanditanteilen.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte

Gesellschafter haben folgende mit der Vermögensanlage verbundene Rechte:

Allgemeine Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte

Diese Rechte entsprechen den bei Publikumsgesellschaften üblichen handelsrechtlichen Regelungen und werden teilweise über den von den Gesellschaftern gewählten Verwaltungsrat ausgeübt.

Die Gesellschafter werden zweimal jährlich über die aktuelle Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft informiert.

Stimmrechte

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. der schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden Gesellschafter durch Beschluss über wichtige Belange der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere über:

- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung
- Entlastung des Verwaltungsrates
- Wahl des Abschlussprüfers
- Feststellung des Jahresabschlusses im Falle der Nichtfeststellung durch den Verwaltungsrat
- Wahl des Verwaltungsrates
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages

- Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve (vgl. § 17 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag)
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft, Aufgabe bzw. wesentliche Einschränkung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes, Veräußerung des Schiffes sowie ggf. Einräumung von Kaufoptionen.

Bei den letzten drei Beschlussgegenständen bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin; Änderungen der Gewinn- und Verlustbeteiligung bedürfen zusätzlich der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte berühren (vgl. § 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag). In der Regel werden die Gesellschafterbeschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Beschlussverfahrens gefasst. Auf je € 0,01 Kommanditkapital entfällt eine Stimme.

Rechte auf Ausschüttungen sowie Gewinn- und Verlustzuweisungen

Die Gesellschafter erhalten bis Charterbeginn eine Ausschüttung in Höhe von 4% p.a. bezogen auf ihr eingezahltes und nicht zurückgeführtes Kommanditkapital sowie im Rahmen der Gewinn- und Verlustverteilung einen Vorabgewinn in selbiger Höhe aus dem Jahresergebnis 2011.

Ab Charterbeginn bis zum 31.12.2011 erhalten die Gesellschafter eine Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. bezogen auf ihr eingezahltes und nicht zurückgeführtes Kommanditkapital sowie im Rahmen der Gewinn- und Verlustverteilung einen Vorabgewinn in selbiger Höhe aus dem Jahresergebnis 2011 nach Berücksichtigung des Vorabgewinns der Gesellschafter für Einzahlungen bis Charterbeginn sowie des Vorabgewinnes der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG.

Für alle folgenden Geschäftsjahre stehen sämtliche weiteren Ausschüttungen bis zur Höhe, wie in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2020, den Gesellschaftern zu, und die Zuweisung der Jahresergebnisse nach Berücksichtigung aller Vorabgewinne erfolgt entsprechend. Sofern Ausschüttungen darüber hinaus möglich sind, stehen hiervon 80% den Gesellschaftern und 20% der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG zu. Die Zuweisung der Jahresergebnisse erfolgt entsprechend (vgl. § 16 Abs. 3.2.5 i.V.m. § 17 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).



An stillen Reserven nehmen alle Gesellschafter teil.
Sämtliche Ausschüttungen erfordern eine ausreichende Liquidität der Beteiligungsgesellschaft.

Recht auf Liquidationserlös

Bei Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft wird der Liquidationserlös nach Regulierung aller Drittverbindlichkeiten und der Vorabgewinne der Gesellschafter und der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG an die Gesellschafter entsprechend der Höhe ihrer eingezahlten und noch nicht zurückgeführten Kommanditeinlage verteilt.

Sofern - bei Liquidation vor dem 1.1.2020 - mehr an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, als in der Rentabilitätsprognose über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf dargestellt, erhalten die Gesellschafter von den zur Verfügung stehenden Mehrausschüttungen 80% und die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20%.

Sofern - bei Liquidation nach dem 31.12.2019 - mehr an die Gesellschafter ausgeschüttet werden kann, als in der Rentabilitätsprognose über die gesamte Laufzeit inkl. Verkauf zzgl. 10% p.a. ab 2020 dargestellt, erhalten die Gesellschafter von den zur Verfügung stehenden Mehrausschüttungen 80% und die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20%.

Die Zuweisung des Jahresergebnisses erfolgt entsprechend (vgl. § 16 Abs. 3.2.5 i.V.m. § 17 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).

Verfügungsrecht

Gesellschafter haben das Recht, entgeltlich oder unentgeltlich über ihre Beteiligung oder Teile davon zu verfügen (vgl. § 18 Gesellschaftsvertrag und § 5 Treuhand- und Verwaltungsvertrag). Verfügungen sind insbesondere Übertragungen im Rahmen eines Verkaufs oder einer Schenkung, Übertragungen in Form einer Sicherungsabtretung sowie Pfandrechtsbestellungen. Jede Verfügung bedarf der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Bei Verfügungen von Treugebern bedarf es zusätzlich der Zustimmung durch den Treuhänder.

Kündigungsrecht

Gesellschafter können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende kündigen, erstmals zum 31.12.2019.

Recht auf Abfindung

Gesellschafter haben bei Austritt aus der Beteiligungsgesellschaft einen Abfindungsanspruch, der sich nach dem Verkehrswert ihrer Beteiligung bemisst. Bei Ausschluss eines Gesellschafters bemisst sich der Abfindungsanspruch nach dem Buchwert, höchstens jedoch nach dem Verkehrswert der Beteiligung des ausgeschlossenen Gesellschafters (vgl. § 20 Gesellschaftsvertrag). Im Falle eines Verkaufsbeschlusses der Gesellschafter bzw. einer Verkaufsentcheidung der persönlich haftenden Gesellschafterin über die Beteiligung erhält der Gesellschafter den erzielten Verkaufspreis.

Recht auf Aufhebung für Treugeber

Treugeber haben das Recht, mit dem Treuhänder einen Aufhebungsvertrag zu schließen, sofern sie sich mit ihrer Beteiligung direkt in das Handelsregister eintragen lassen wollen. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den entsprechenden Teil seines Kommanditeils auf den Treugeber.

Herausgaberecht für Treugeber

Treugeber haben das Recht, vom Treuhänder die Herausgabe von allem zu verlangen, was dieser in seiner Eigenschaft als Treuhänder für den jeweiligen Treugeber erhalten hat, insbesondere Ausschüttungen, steuerliche Mitteilungen, Abfindungsguthaben, Informationen der Beteiligungsgesellschaft sowie die mit dem Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaft nach Feststellung in gekürzter Fassung.

Widerrufsrecht

Treugeber haben die Möglichkeit, ihre Eintrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen (vgl. Widerrufsbelehrung auf der Eintrittserklärung MS »CONTI LARIMAR«).

Übertragung der Beteiligung und Handelbarkeit

Die Gesellschafter übertragen ihre Beteiligung oder Teile davon ausschließlich im Wege der Abtretung gemäß §§ 398, 413 BGB. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. zusätzlich der Zustimmung des Treuhänders.

Für den Handel mit Schiffsbeteiligungen existiert kein gesetzlich geregelter Markt. CONTI bietet für den Handel

Vermögensanlage

von Beteiligungen einen speziellen Service, den CONTI-Zweitmarkt, an. Informationen hierzu sind unter www.conti-zweitmarkt.de zu finden.

Im Falle eines Verkaufs einer Beteiligung hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht (vgl. § 18 Abs. 7 Gesellschaftsvertrag und § 5 Abs. 6 Treuhand- und Verwaltungsvertrag), wobei sie einen Dritten als Vorkaufsberechtigten benennen darf. Dieses Vorkaufsrecht besteht nicht bei Verkäufen an Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Verkäufers.

Aufgrund des Genehmigungserfordernisses, des Fehlens eines gesetzlich geregelten Marktes sowie des Vorkaufsrechts ist die freie Handelbarkeit eingeschränkt.

Erbfolge

Im Todesfall des Gesellschafters wird die Beteiligungsgesellschaft mit dem/den Erben fortgesetzt.

Zahlstelle

Zahlungen an die Gesellschafter erfolgen durch die CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR«. Sitz und Geschäftsanschrift ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Hier wird auch der Beteiligungsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Einzahlung des Kommanditkapitals

Einzahlungstermin:

100% + 5% Agio bei Eintritt

Einzahlungskonto:

Kommanditgesellschaft MS »CONTI LARIMAR«

HSH Nordbank AG, Hamburg

BLZ 210 500 00, Kto.-Nr. 1000 128 750

Für grenzüberschreitende Überweisungen:

BIC-Code: HSHNDEHHXXX

IBAN: DE10210500001000128750

Entgegennahme der Eintrittserklärung

Die Eintrittserklärung wird von der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, entgegengenommen.

Zeichnungsfrist

Die Möglichkeit zur Zeichnung der Vermögensanlagen beginnt einen Tag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet spätestens am 31.12.2011. Im Falle der vollständigen Einwerbung des geplanten Eigenkapitals wird die Zeichnung vorzeitig geschlossen. Im Übrigen ist dies nach Ermessen der Geschäftsführung möglich, jedoch nicht vorgesehen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Ort des Angebots

Das Angebot erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz. Die Höhe der in diesen Ländern jeweils angebotenen Teilbeträge steht nicht fest.

Erwerbspreis und Kosten bei Erwerb, Verwaltung und Veräußerung

Der Erwerbspreis entspricht der Höhe der Beteiligung.

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,-. Der Betrag der Beteiligung muss durch € 5.000,- teilbar sein.

Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5% erhoben.

Kosten können dem Gesellschafter entstehen in Form von Bankgebühren entsprechend den Kostensätzen der beteiligten Banken, Kosten der Eintragungsvollmacht, insbesondere Notargebühren, bei einer direkten Eintragung in das Handelsregister entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Kostenordnungen, Verzugszinsen im Falle einer verspäteten Einzahlung in Höhe von 1% p.M. Steuerberatungs-, Kommunikations- und Reisekosten bei der Teilnahme an Gesellschafterversammlungen entstehen einzelfallbezogen und sind somit nicht allgemein bestimmbar. Kosten im Rahmen von Verfügungen über Beteiligungen



und im Erbfall sind ebenfalls vom Gesellschafter zu tragen. Bei einem Verkauf über den CONTI-Zweitmarkt entsteht zu Lasten des Gesellschafters eine Vermittlungsprovision in Höhe von 1,5% des Kaufpreises der Beteiligung sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,35% des Nennwertes der Beteiligung, mindestens jedoch € 175,-. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Leistungspflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Einzahlung gemäß Vereinbarung zu leisten. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die persönliche Haftung gegenüber Gläubigern der Beteiligungsgesellschaft ist auf die Höhe der Haftsumme beschränkt. Diese beträgt € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital). Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Haftsumme vollständig eingezahlt ist. Zum Aufleben der persönlichen Haftung kommt es unter den Voraussetzungen der §§ 171, 172 Abs. 4 HGB, u.a. bei Entnahmen zu einem Zeitpunkt, in dem das Kapitalkonto unter den Stand der Haftsumme sinkt.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die für die Betreuung der Beteiligung erforderlichen Angaben zu machen.

Die Gesellschafter müssen Steuern an ihr Finanzamt entrichten, die sich aus dem steuerlichen Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft bezogen auf ihre Beteiligung ergeben. Darüber hinaus müssen die Gesellschafter keine weiteren Leistungen erbringen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt € 2.190.000,-.

Gesellschaftsvertrag sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft sowie der Treuhand- und Verwaltungsvertrag sind auf

S. 66 ff. bzw. S. 76 ff. wiedergegeben.

Anlageziel und Anlagepolitik

Anlagepolitik ist die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Erreichen des Anlageziels. Dies wiederum ist der Erwerb und der wirtschaftliche Betrieb des MS »CONTI LARIMAR«.

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals werden zur Finanzierung des Schiffes und Bereitstellung der Liquiditätsreserve verwendet. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Da diese Nettoeinnahmen zur Realisierung des Anlageziels nicht ausreichen, werden bei Ablieferung des Schiffes Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 26,7 Mio. in Anspruch genommen. Weitere Einzelheiten zur Mittelverwendung und Mittelherkunft finden sich auf S. 50 f.

Mit Datum vom 6.12.2006 wurde ein Bauvertrag nebst späteren Addenda für den Supramax-Bulker MS »CONTI LARIMAR« und mit Datum vom 27.9.2007 ein Vertrag über die Bauaufsicht abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Emittentin über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon keine Verträge abgeschlossen. Das Schiff wird voraussichtlich am 31.10.2011 abgeliefert.

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt das Schiff direkt von Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., China.

Weder den Prospektverantwortlichen noch den Gründungsgesellschaftern (vgl. S. 37), den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin, dem Treuhänder, den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder dem Mittelverwendungskontrollleur stand oder steht Eigentum am Schiff oder an Teilen des Schiffes oder eine dingliche Berechtigung am Schiff zu.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes ergeben sich im Zusammenhang mit Charter- und Finanzierungsvertrag. Danach bedarf der Verkauf, eine weitere dingliche Belastung oder ein Flaggenwechsel der Zustimmung der finanzierenden Bank. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes ergeben sich aus der technischen Spezifikation des Schiffes (z.B. Größe und Tiefgang). Weitere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen sind nicht vorhanden.

Vermögensanlage

Als Sicherheit für die Schiffshypothekendarlehen wird eine erstrangige Schiffshypothek zugunsten der finanzierenden Bank in das Seeschiffsregister eingetragen. Hieraus ergeben sich nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjektes. Weitere nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Schiffes sind nicht vorhanden.

Das Schiff wird nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der amerikanischen Klassifikationsgesellschaft American Bureau of Shipping (ABS) gebaut. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes liegen keine behördlichen Genehmigungen vor. Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Zertifikate, insbesondere für Maschine und Schiff sowie für Ausrüstung, Sicherheit und Kommunikationseinrichtungen, werden rechtzeitig vor Ablieferung des Schiffes beantragt. Die Anbieter gehen davon aus, dass diese über die gesamte Laufzeit Bestand haben bzw. erneuert/verlängert werden.

Der von der Handelskammer Hamburg öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Bewertung von Schiffen Dipl.-Ing. Dominic Ollanescu-Orendi aus dem Büro Dipl.-Ing. Ulrich Blankenburg & Partner, Hamburg, hat mit Datum vom 3.6.2011 ein Gutachten über die Technik und die Angemessenheit des Baupreises in Höhe von US\$ 34.669.000,- erstellt. Er beurteilt die Technik als bedenkenlos. Den Baupreis beurteilt er als sehr günstig und unter Berücksichtigung des abgeschlossenen Chartervertrages als günstig. Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieter nicht.

Mit Ausnahme der für Konzeption und Beratung zuständigen CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erbringen weder die Prospektverantwortlichen noch die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänder, der Mittelverwendungskontrolleur oder die Mitglieder des Verwaltungsrates nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen.

Zu den Leistungen und Lieferungen der genannten Gesellschaft vgl. S. 43.

Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot der Vermögensanlage hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung übernommen.



Emittentin (Beteiligungsgesellschaft)

Anleger beteiligen sich als Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft CONTI 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR«. Die Beteiligungsgesellschaft wurde am 6.9.2005 gegründet und ist unter der Nummer HRA 86757 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt deutschem Recht. Ihre Dauer ist unbestimmt.

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen sowie die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Erwerb und Betrieb des Massengutschiffes mit der Bau-Nr. SF060122 der Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., Kouan, Taizhou City, Provinz Jiangsu, China, sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Beteiligungsgesellschaft kann ähnliche oder verwandte Geschäfte betreiben und sich an Gesellschaften mit ähnlichen Unternehmensgegenständen beteiligen. Sie ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder erscheinen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CONTI 171. Schiffahrts-GmbH. Ihr Stammkapital beträgt € 50.000,- (davon eingezahlt € 25.000,-). Grundsätzlich haftet die persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft. Kapitalgesellschaften haften nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Ihre Gesellschafter sind mit jeweils 20% Atlas Verwaltungs GmbH & Co. Beteiligungs KG, Beck Maritime Holding GmbH & Co. KG, Fraundienst Maritime Holding GmbH & Co. KG, Dr. Müller Maritime Holding GmbH & Co. KG, W&K Maritime Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist unter der Nummer HRB 158974 im Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Sitz und Geschäftsanschrift der Gesellschaft ist Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Geschäftsführer sind Josef Obermeier

und Josef Sedlmeyr.

Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

Bei dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich weitgehend um einen bei bisherigen CONTI-Gesellschaften bewährten Vertrag. Anleger, die sich als Gesellschafter beteiligen, haben aufgrund des Vertrages eine Reihe von Rechten, die teilweise durch den gewählten Verwaltungsrat wahrgenommen werden (vgl. S. 30 f.).

Die Beteiligungsgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft in der Form der GmbH & Co. KG. Anleger beteiligen sich nicht direkt als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft, sondern schließen als Treugeber Treuhand- und Verwaltungsverträge mit der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (Treuhandler), aufgrund derer diese Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft erwirbt und treuhänderisch für die Anleger hält.

Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft weicht - entsprechend der Rechtspraxis bei sog. Publikumskommanditgesellschaften - von den gesetzlichen Regelungen ab, und zwar wie folgt (in Klammern der jeweilige § des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft):

- zugunsten der persönlich haftenden Gesellschafterin hinsichtlich der unbegrenzten persönlichen Haftung (§ 3 Abs. 2), des Wettbewerbsverbotes (§ 3 Abs. 2), des Selbstkontrahierungsverbotes (§ 3 Abs. 2), der Einlagen (§ 3 Abs. 3), des Kommanditkapitalerhöhungsrechtes (§ 4 Abs. 4.2), des Rechtes, Dritte als Kommanditisten in die Beteiligungsgesellschaft aufzunehmen (§ 4 Abs. 4.3), des Rechtes zur Anmeldung von Handelsregisteränderungen (§ 4 Abs. 10), des Gesellschaftsvertragsänderungsrechtes (§ 7 Abs. 4), des Rechtes zur Zustimmung zu den in § 9 Abs. 4, 5 und 6 bzw. § 11 Abs. 4 genannten Fällen, des Rechtes der Einschätzung, ob Ausschüttungen möglich sind (§ 17 Abs. 2), des Vorkaufsrechts (§ 18 Abs. 7), der Bestellung des Liquidators (§ 22 Abs. 1), des Rechtes zum Ausschluss (§ 19 Abs. 3)

- zugunsten der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hinsichtlich des Zustimmungsrechtes in dem in § 11 Abs. 4 genannten Fall

- den Treuhänder betreffend hinsichtlich des Erhöhungsrechtes des treuhänderisch gehaltenen Kommanditkapitals



(§ 4 Abs. 5.1), des Rechtes auf Reduzierung des Kommanditkapitals im Fall der Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (§ 5 Abs. 6), des Leistungsverweigerungsrechtes einer Zinszahlung im Fall von ausstehenden Einlagen (§ 4 Abs. 7)

- des Weiteren hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit sowie der Kündigungsfolgen (§ 5 Abs. 2-5), der Rechte und Pflichten der Treugeber unmittelbar in der Beteiligungsgesellschaft (§ 4 Abs. 5.3 und 5.4), der Höhe einer Verzinsungspflicht im Fall von ausstehenden Einlagen (§ 4 Abs. 7), des Ausschlusses des Widerspruchsrechtes gem. § 164 HGB (§ 7 Abs. 3), der Nichtverzinsung von Gesellschafterkonten (§ 6 Abs. 3), der Wahl des Abschlussprüfers (§ 15 Abs. 1.2), der Heilung von unwirksamen Beschlüssen und Verwaltungsratswahlen (§ 8 Abs. 9), der Gegenstände, über die nicht im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der Gesellschafterversammlung abgestimmt wird (§ 9 Abs. 4), der Feststellung des Jahresabschlusses (§ 9 Abs. 7, § 15 Abs. 1.3), der Beschlussfähigkeit im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. der Gesellschafterversammlung (§ 10), des Stimmrechtes (§ 11 Abs. 1), der Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen (§ 11 Abs. 2 und 3), der Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis (§ 11 Abs. 4), des Informationsrechtes gem. § 166 HGB (§ 13 Abs. 13.2), der Gewinn- und Verlustverteilung (§ 16), des Entnahmerechtes (§ 17), des Zustimmungsrechtes bei Verfügungen über Beteiligungen (§ 18), der Voraussetzungen und Folgen des Ausschlusses und des Ausscheidens aus der Beteiligungsgesellschaft (§ 19), der Liquidation der Beteiligungsgesellschaft (§ 22 Abs. 1 und 3) und des Rechtes auf Schadensersatz sowie den Verjährungsregelungen des BGB (§ 25 Abs. 4).

Darüber hinaus weicht der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft nicht von den gesetzlichen Regelungen ab. Die Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin entspricht der für persönlich haftende Gesellschafterinnen, an denen mehrere Gesellschafter beteiligt sind, üblichen Rechtspraxis. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) und der §§ 161 Abs. 2, 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit. Darüber hinaus weicht die Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht von den gesetzlichen Regelungen ab.

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die CONTI 171. Schifffahrts-GmbH, die keine Einlage erbringt, und die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG mit einem derzeitigen Kommanditkapital von € 50.000,-. Somit ergibt sich ein Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten Einlagen in Höhe von € 50.000,-, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes vollständig eingezahlt sind.

Sitz und Geschäftsanschrift der Gründungsgesellschafter jeweils: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung und die Geschäftsführung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin von der Emittentin ab dem 1.1.2011 eine Vergütung in Höhe von € 5.000,- p.a. Vom 6.12.2006 bis 31.12.2010 beträgt diese Vergütung € 15,- pro Tag. Diese Vergütung versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner werden ihr die Kosten ersetzt, die ihr für die Geschäftsführung und die Vertretung der Beteiligungsgesellschaft entstehen. Hierfür werden € 5.000,- p.a. und eine Steigerung von 2,5% p.a. ab 2012 unterstellt.

Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat die Finanzierungsvermittlung, Projektierung, Planung und Koordination sowie Managementleistungen übernommen. Die Vergütungen hierfür betragen in der Investitionsphase € 450.000,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ferner wird ihr ein Vorabgewinn für Beratung bzgl. Charterverträgen in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen sowie ein Vorabgewinn für Beratung in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises bei Verkauf des Schiffes bzw. der Versicherungserstattung bei Totalverlust ausgezahlt.

Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszuschütten, als in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2020, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehrausschüttungen zu (vgl. § 17 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).

Als Gesellschafter hat die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ein Recht auf Ausschüttungen entsprechend dem der zukünftigen Gesellschafter.

Emittentin

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages zu.

Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen bzw. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind. Die Gründungsgesellschafter sind weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Kapital der Emittentin

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes € 100.000,- (davon ausstehend € 25.000,-). Es handelt sich dabei ausschließlich um Kommanditkapital. Kommanditisten sind die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG mit € 50.000,-, die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG mit € 25.000,- und die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG mit € 25.000,-.

Das Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft soll insgesamt auf € 11.000.000,- erhöht werden.

Nachfolgend sind die abweichenden Hauptmerkmale der Anteile der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes beteiligten Gesellschafter dargestellt. Änderungen der Gewinn- und Verlustverteilung bedürfen der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte berühren. Ferner wird der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ein Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen sowie ein Vorabgewinn in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises bei Verkauf des Schiffes bzw. der Versicherungsverstattung bei Totalverlust ausbezahlt.

Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft in einem Jahr ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszuschütten, als für dieses Jahr, kumuliert mit den Vorjahren, in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl.

10% p.a. ab 2020, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehrausschüttungen zu (vgl. § 17 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag).

Abweichend von den zukünftig beitretenden Kommanditisten, die mit einer Haftsumme von € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage in das Handelsregister einzutragen sind, sind bzw. werden die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes bereits beigetretenen Kommanditisten mit einer Haftsumme von € 1,00 je € 1,00 Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, eine Erhöhung des o.g. Kommanditkapitals um maximal 5% vorzunehmen. Sie hat das Recht, Dritte als Kommanditisten aufzunehmen. Ihr obliegt das Geschäftsführungs- und Vertretungsrecht der Beteiligungsgesellschaft mit weitreichenden Befugnissen gem. § 7 Gesellschaftsvertrag. Sie erbringt keine Einlage. Sie nimmt an der Gewinn- und Verlustverteilung nicht teil. Sie erhält von der Emittentin ab dem 1.1.2011 eine Vergütung in Höhe von € 5.000,- p.a. Vom 6.12.2006 bis zum 31.12.2010 beträgt diese Vergütung € 15,- pro Tag. Diese Vergütung versteht sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus hat sie kein Recht auf Ausschüttungen. Sie hat kein Stimmrecht. Sie ist berechtigt, Beschlüsse der Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen oder schriftlichen Beschlussverfahren herbeizuführen. Sie kann Personen die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig hält. Sie hat Zustimmungsrechte gem. §§ 11 Abs. 4 und 18 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag. Es steht ihr ein Vorkaufsrecht zu gem. § 18 Abs. 7 ff. Gesellschaftsvertrag, das Recht, einen bis zur Gesellschafterversammlung im Jahr 2012 amtierenden Verwaltungsrat zu ernennen, ein Widerspruchsrecht bei der Wahl des Verwaltungsrates sowie das Recht, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden und dieses abzuberufen. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie kann Ausschüttungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates auch vor ggf. erforderlichen Gesellschafterbeschlüssen vornehmen. Sie ist berechtigt, Gesellschafter in den Fällen des § 19 Abs. 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8 und 2.1 Gesellschaftsvertrag auszuschließen. Sie ist Liquidator der Beteiligungsgesellschaft.

Im Übrigen entsprechen die Hauptmerkmale der zum



Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes beteiligten Gesellschafter den Hauptmerkmalen der Anteile der zukünftigen Gesellschafter.

Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8 f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes wurden bisher nicht ausgegeben. Aufgrund der Rechtsform als Kommanditgesellschaft bestehen weder Umtausch- noch Bezugsrechte auf Aktien.

Geschäftstätigkeit der Emittentin

Der wichtigste Tätigkeitsbereich der Emittentin besteht im Erwerb und Betrieb des Bulklers MS »CONTI LARIMAR« und der dafür erforderlichen Durchführung der Bau-, Bauaufsichts-, Charter-, Pool-, Bereederungs- und Finanzierungsverträge (vgl. S. 29 und 41 ff.). Von der vertragskonformen Erfüllung dieser Verträge ist die Emittentin abhängig. Ferner ist sie von der Erfüllung der gesellschaftsvertraglichen Pflichten durch die Gesellschafter abhängig. Von weiteren Verträgen besteht keine Abhängigkeit. Es besteht keine Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren bekannt, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben können.

Neben der Investition in das Anlageobjekt gibt es keine laufenden Investitionen. Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin obliegt allein der CONTI 171. Schiffahrts-GmbH. Sie wickelt die gesamte Investition und Finanzierung des Schiffes ab, sorgt für den bestmöglichen Einsatz und Betrieb, die erforderlichen Finanzdispositionen und den späteren Verkauf des Schiffes. Zur Vergütung, die sie erhält, siehe unter "Gründungsgesellschafter" (S. 37). Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr. Geschäftsanschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München. Funktionsbereiche sind nicht zugeordnet. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch einen

Geschäftsführer vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden bisher keine Gesamtbezüge gewährt. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital geben.

Josef Obermeier ist auch Geschäftsführer der die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG vertretenden CONTI REEDEREI Management GmbH. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erbringt in Form von Konzeption und Beratung im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinaus sind Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind bzw. im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Sonstige Personen

Neben den Prospektverantwortlichen gibt es keine Personen, welche die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen der genannten Personen und Gesellschaften bestehen nur in dem im Prospekt dargestellten Umfang.

Hinweise zu Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Der letzte geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang sowie Lagebericht) der Emittentin ist ab S. 83 dargestellt. Zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersichten bestehen nicht. Nach dem Bilanzstichtag wurden Kursgeschäfte getätigt (vgl. S. 50 und 52). Weitere wesentliche Änderungen sind seit dem Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten

Die Geschäftsentwicklung der Emittentin ist seit Abschluss des Geschäftsjahres 2010 planmäßig verlaufen. Der Bau des Schiffes schreitet ebenfalls planmäßig voran. Das Schiff soll am 31.10.2011 abgeliefert werden. Aufgrund der zu erwartenden planmäßigen Einwerbung des Eigenkapitals, Ablieferung des Schiffes und Ertragsaussichten (abgeschlossener Chartervertrag) wird auch

weiterhin insgesamt mit einer planmäßigen Geschäftsentwicklung gerechnet. Neben der von der Vercharterung abhängigen Einnahmesituation wird auch im Bereich der laufenden Schiffsbetriebskosten sowie der Zins- und Währungsentwicklung aus heutiger Sicht mit einer prospektgemäßen Entwicklung gerechnet. Die Geschäftsaussichten für die nächsten Jahre entsprechen den prospektierten Erwartungen.





Bauvertrag

Mit Datum vom 6.12.2006 hat Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., China, einen Bauvertrag für einen Supramax-Bulker, Bau-Nr. SF060122, mit der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen.

Im Bauvertrag nebst späteren Addenda ist der 31.10.2011 als Ablieferungstermin vereinbart. Der Baupreis beträgt US\$ 34.669.000,-. Er war bzw. ist in Teilraten fällig: US\$ 21.161.400,- im Oktober 2007, US\$ 7.053.800,- im Juli 2011 und US\$ 6.453.800,- bei Ablieferung.

Die Anzahlungen werden durch eine Refundment-Garantie gesichert. Die Werft ist verpflichtet, zur Absicherung von Baurisiken eine Versicherung abzuschließen.

Wird der vertraglich vereinbarte Ablieferungstermin infolge von Umständen, die die Werft zu vertreten hat, um mehr als 60 Tage überschritten, so reduziert sich für die Beteiligungsgesellschaft für jeden weiteren Kalendertag der Baupreis um US\$ 6.000,-, max. jedoch für 150 Tage. Sofern die Ablieferung durch Umstände verzögert wird, die die Werft nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt), reduziert sich der Baupreis nicht. Überschreitet die Summe aller zu vertretenden und nicht zu vertretenden Verzögerungen 210 Tage, kann die Beteiligungsgesellschaft den Bauvertrag kündigen bzw. das finanzierende Bankenkonsortium dies verlangen.

Der Bauvertrag sieht eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten nach Ablieferung des Schiffes vor und entspricht damit dem üblichen Standard von Schiffbauverträgen.

Bauaufsicht

Am 27.9.2007 hat die Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Bauaufsicht des Schiffes mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, abgeschlossen. Im Rahmen dieser Bauaufsicht wird durch die ständige Anwesenheit von technischem Personal auf der Werft die ordnungsgemäße Bauausführung kontrolliert und laufend darüber Bericht erstattet. Für die Bauaufsicht erhält die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co.

KG einmalig von der Beteiligungsgesellschaft € 300.000,- ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern der Ablieferungstermin des Schiffes soweit überschritten wird, dass sich gemäß Bauvertrag der Baupreis reduziert, erhält die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG eine zusätzliche Vergütung von € 1.000,- pro Tag ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bereederung

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, einen Vertrag über die Bereederung abgeschlossen.

Die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG ist damit verpflichtet, sämtliche Maßnahmen durchzuführen, die üblicherweise zum Betrieb, zum Einsatz und zur Instandhaltung eines Schiffes gehören. Dazu zählen u.a. personelle Besetzung, Ausrüstung, Versicherung und technische Inspektion des Schiffes. Die Bereederung erfolgt im Namen und für Rechnung der Beteiligungsgesellschaft. Der Vertrag enthält Kontroll- und Informationsrechte für die Beteiligungsgesellschaft. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 12 Monaten kündbar. Die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG hat das Recht, Bereederungsaufgaben an Dritte zu vergeben. Für die laufenden Bereederungsleistungen erhält die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Vergütung in Höhe von US\$ 144.000,- p.a. ab Ablieferung des Schiffes. Für die vorbereitende Bereederung erhält sie einmalig US\$ 100.000,-.

Chartervertrag

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit Hyundai Merchant Marine Co., Ltd., Seoul, Südkorea, einen Chartervertrag über vier Jahre abgeschlossen. Eine Option zur Verlängerung des Chartervertrages besteht nicht. Der Charterer übernimmt das Schiff zwei Tage nach Werftablieferung in China, also voraussichtlich am 2.11.2011.

Der Charterer hat bei Ablauf der Charter das Recht, das Schiff bis zu 60 Tage früher oder später zurückzuliefern.

Vertragsgrundlagen

Die vereinbarte Charrate beträgt US\$ 18.550,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% für den Schiffsmakler Hanwon Maritime Co., Ltd., Seoul, Südkorea, über die gesamte Charterlaufzeit. Bei dem Chartervertrag handelt es sich um einen in der Schifffahrt üblichen Zeitchartervertrag, der auch eine Untervercharterung gestattet.

Treuhänder

Treuhänder ist die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (im Beteiligungsprospekt Treuhänder genannt). Sitz und Geschäftsanschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.

Der Treuhänder hat die Aufgabe, die im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers erworbene und übernommene Kommanditbeteiligung treuhänderisch sowie uneigennützig für den Treugeber zu verwalten und zu halten und sich mit einer Haftsumme von € 0,10 je € 1,00 Pflichteinlage (Kommanditkapital) in das Handelsregister eintragen zu lassen. Er wird auf der Rechtsgrundlage des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft (vgl. S. 66 ff.) sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. S. 76 ff.) tätig und hat folgende Rechte und Pflichten:

Er hat das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten. Er überlässt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte im Innenverhältnis den Treugebern. Im Rahmen jährlicher schriftlicher Beschlussverfahren bzw. auf Gesellschafterversammlungen üben die Treugeber ihre Gesellschafterrechte persönlich aus.

Soweit sie dies nicht selbst tun, nimmt der Treuhänder diese für die Treugeber wahr. Der Treuhänder übt die Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft nur aus, sofern und soweit er von dem jeweiligen Treugeber beauftragt wurde. Dabei ist der Treuhänder an Weisungen der Treugeber gebunden. Wird er ohne Erteilung von Weisungen mit der Ausübung von Stimmrechten beauftragt, so übt er diese nach seinem pflichtgemäßen Ermessen aus.

Der Treuhänder hat dem jeweiligen Treugeber alles herauszugeben bzw. an ihn weiterzuleiten, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat.

Der Treugeber ist wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist nach Maß-

gabe des Gesellschaftsvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag einvernehmlich mit dem Treuhänder aufzuheben und sich direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den entsprechenden Teil seines Kommanditanteils auf den Treugeber. Der Treuhänder verwaltet auch die Beteiligungen der direkt in das Handelsregister eingetragenen Kommanditisten.

Im Fall einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügung über eine Beteiligung eines Treugebers bedarf es neben der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft auch der Zustimmung durch den Treuhänder.

Ferner hat der Treuhänder das Recht, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres, erstmals jedoch zum 31.12.2019, zu kündigen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhänders begründen können, bestehen darin, dass der Treuhänder zugleich Treuhänder bei anderen Beteiligungsgesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ist und der Treuhänder, die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG Tochtergesellschaften der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG sind.

Verwaltungs- und Treuhandvergütung

Die allgemeine Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft obliegt im Rahmen eines zwischen der Beteiligungsgesellschaft und der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG. Aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrages steht der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG für ihre Verwaltungsleistungen eine Vergütung zu, die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragen ist.

Darüber hinaus hat die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für die uneigennützig Verwaltungstreu-



handschaft ebenfalls einen Vergütungsanspruch gegenüber der Beteiligungsgesellschaft.

Diese beiden einzelnen Vergütungsansprüche sowie Zuschläge gemäß allgemeiner Kostenentwicklung wurden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG auf niedrigerem Niveau pauschaliert und zu einem Festbetrag (Verwaltungsumlage) zusammengefasst.

Die Beteiligungsgesellschaft zahlt für die nicht direkt zurechenbaren Verwaltungskosten, z.B. Personalkosten, sowie für die laufende Treuhandverwaltung an die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG eine Verwaltungsumlage. Im Jahr 2011 beträgt diese € 45.000,- und ab dem Jahr 2012 € 110.000,- p.a.

Den in der Verwaltungsumlage enthaltenen Anteil für Treuhandverwaltung leitet die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG an die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG weiter. Dabei erhält die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG höchstens 35% der Verwaltungsumlage und die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG mindestens 65%.

Die Verwaltungsumlage wird nach festgelegten Regeln grundsätzlich alle drei Jahre an die allgemeine Kostensteigerung angepasst, erstmals zum 1.1.2014. In der Kalkulation wurde ab 2012 eine allgemeine Kostensteigerung von 2,5% p.a. unterstellt.

Für die Einrichtung der Treuhandschaft erhält die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG von der Beteiligungsgesellschaft einmalig eine Vergütung in Höhe von 0,41% der zu verwaltenden Beteiligungen jeweils bei Annahme der einzelnen Eintrittserklärungen der Anleger. Die genannten Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Aufgrund der dargestellten Modalitäten der Vergütungen steht die Gesamtvergütung für die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes nicht fest.

Konzeption und Management

Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat die Projektierung, Planung und Koordina-

tion der Beteiligungsgesellschaft übernommen und erhält dafür einmalig € 40.000,-. Für Managementleistungen erhält sie einmalig € 140.000,-. Ferner stellt diese Gesellschaft die Finanzierung des Schiffes in allen Phasen sicher und erhält dafür einmalig € 270.000,-. Die genannten Vergütungen verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG wird ferner ein Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingefahrenen Bruttocharter- bzw. Pooleinnahmen für Beratung bzgl. Charterverträgen sowie ein Vorabgewinn in Höhe von 3% des Nettoverkaufspreises des Schiffes bzw. der Versicherungserstattung bei Totalverlust für Beratungsleistungen ausgezahlt. Sofern es die wirtschaftliche Situation der Beteiligungsgesellschaft ermöglicht, an die Gesellschafter mehr auszuschütten, als in der Rentabilitätsprognose dargestellt zzgl. 10% p.a. ab 2020, stehen der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG 20% der Mehrausschüttung zu.

Vermittlung des Kommanditkapitals

Die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG hat mit der Beteiligungsgesellschaft einen Vertrag über die Einwerbung des Kommanditkapitals abgeschlossen. Hierfür erhält die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG € 935.000,-. Zusätzlich erhält sie 5% Agio auf das Kommanditkapital. Bei einem geplanten Kommanditkapital in Höhe von € 11.000.000,- entspricht dies € 550.000,-. Sollte die persönlich haftende Gesellschafterin von ihrem Recht gemäß Gesellschaftsvertrag Gebrauch machen, das Kommanditkapital zu erhöhen, erhöhen sich diese Beträge entsprechend.

Die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG wird für die Einwerbung des Kommanditkapitals auch Dritte als Vertriebspartner einsetzen. Ferner erhält die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG für die Produkteinführung € 250.000,-.

Die genannten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vertragsgrundlagen

Verwaltungsrat

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Beteiligungsprospektes besteht für die Beteiligungsgesellschaft ein Verwaltungsrat aus folgenden drei Personen:

Hansarthur Berger, Aschaffenburg

Ralf Retzlaff, Quickborn bei Hamburg

Johann Wiesbeck, München

Geschäftsanschrift: c/o Kommanditgesellschaft
MS »CONTI LARIMAR«, Paul Wassermann-Str. 5,
81829 München.

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates sind keine Funktionsbereiche zugeordnet. Es wurden bisher keine Gesamtbezüge gewährt. Sie sind nicht für Unternehmen tätig, die der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital geben, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, bzw. die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Auf der ersten Gesellschafterversammlung im Jahr 2012 wird für die Beteiligungsgesellschaft ein fünfköpfiger Verwaltungsrat gewählt. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auch vor der ersten Gesellschafterversammlung das Recht, einen für die Belange der Beteiligungsgesellschaft ausgewiesenen Fachmann als Verwaltungsratsmitglied zu entsenden. In diesem Fall wählen die Gesellschafter nur vier Mitglieder.

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Beteiligungsgesellschaft während der ersten Amtsperiode ab der ersten Sitzung des Verwaltungsrates jeweils eine Vergütung von € 2.600,- p.a., der Vorsitzende erhält € 3.600,- p.a., jeweils ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Über eine Anpassung der Vergütung in den Folgeperioden beschließen die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft umfangreiche Kontroll-, Informations- und Mitbestimmungsrechte.

Weitere Beiräte und Aufsichtsgremien bestehen nicht.

Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch den Steuerberater Christian Fischer, Münchner Str. 22, 83043 Bad

Aibling (nachfolgend Mittelverwendungskontrolleur genannt). Über die Mittelverwendungskontrolle hinaus hat der Mittelverwendungskontrolleur den Inhalt des vorliegenden Beteiligungsprospektes nicht beeinflusst.

Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist die Überprüfung der planmäßigen Verwendung der Mittel während der Investitionsphase. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist die Vereinbarung über die Mittelverwendungskontrolle (vgl. S. 81 f.). Der Mittelverwendungskontrolleur hat das Recht der Einsichtnahme in die von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträge. Seine Pflichten sind die Überprüfung des Eingangs der von den Gesellschaftern zu zahlenden Beträge auf dem Konto der Beteiligungsgesellschaft und der Übereinstimmung der in der Mittelverwendung genannten Beträge mit den von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen. Ferner ist er zur Freigabe der Mittel verpflichtet, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit der Mittelverwendung steht. Die Mittelverwendungskontrolle wird grundsätzlich so ausgeübt, dass der Mittelverwendungskontrolleur die Zahlungsanweisung mit unterzeichnet, soweit es sich grundsätzlich um Beträge über € 25.000,- handelt. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können, bestehen nicht.

Als Vergütung erhält der Mittelverwendungskontrolleur von der Beteiligungsgesellschaft einmalig € 2.000,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüber hinaus wird jede Kontrollsitzung mit jeweils € 250,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vergütet. Die Gesamtvergütung steht noch nicht fest, da sie von der Anzahl der Kontrollsitzungen abhängt.

Versicherung in der Investitionsphase

Für die Investitionsphase bis zur Ablieferung des Schiffes wird eine Interesseeversicherung abgeschlossen, die weitgehend sicherstellt, dass die Nebenkosten der Investition gedeckt sind, wenn die Ablieferung des Schiffes nicht möglich ist. Allerdings sind die Nebenkosten der Investition nicht in allen Fällen versicherbar.



Platzierungsgarantie

Für den Fall, dass das Kommanditkapital bis 31.12.2011 nicht in der benötigten Höhe gezeichnet wird, garantiert die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG als Sicherheit, dass sie die Beteiligungsgesellschaft so stellen wird, wie sie stehen würde, wenn das Kommanditkapital in benötigter Höhe gezeichnet worden wäre. Die Platzierungsgarantie ist begrenzt auf € 11 Mio. Damit ist die Vollplatzierung der Beteiligungsgesellschaft sichergestellt.

Fremdfinanzierung

Zur Finanzierung des Schiffes wurde der Beteiligungsgesellschaft von einer deutschen Bank ein Zwischenfinanzierungskredit in Höhe von bis zu US\$ 34,4 Mio. zur Zahlung der Baupreiseraten zzgl. Zinsen, Gebühren und sonstiger während der Bauzeit anfallender schiffsbezogener Kosten zugesagt, der bei Ablieferung des Schiffes gemäß Kalkulation als Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 26,7 Mio. fortgeführt wird.

Der Beteiligungsgesellschaft wurde das Recht eingeräumt, diese Schiffshypothekendarlehen bis zu einer Höhe von max. US\$ 27,5 Mio. (inkl. eines Kontokorrentkredits in Höhe von US\$ 3,5 Mio.) aufzunehmen. Die Laufzeit dieser Schiffshypothekendarlehen inkl. Kontokorrentkredit beträgt längstens 15 Jahre.

Durch die US\$-Schiffshypothekendarlehen kann teilweise Währungskongruenz von US\$-Einnahmen und US\$-Ausgaben erreicht werden.

Als Sicherheit hat die Beteiligungsgesellschaft ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe von 120% der bei Ablieferung in Anspruch genommenen Finanzierung abzugeben, das durch eine erstrangige Schiffshypothek im Seeschiffsregister in gleicher Höhe zzgl. 15% p.a. zugunsten der finanzierenden Bank abgesichert wird. Ferner sind sämtliche Ansprüche aus Charter-, Fracht- sowie Versicherungsverträgen an die Bank abzutreten. Die Bank hat nur einen Anspruch auf Rückzahlung des jeweils valutierenden Betrages zzgl. Zinsen.

Absicherung der Gesamtrealisierung

Die abgeschlossenen Verträge, Versicherungen und eine Platzierungsgarantie sollen in hohem Maße sicherstellen, dass die dargestellte Investition auch entsprechend realisiert wird bzw. die eingezahlten Gesellschaftermittel entsprechend zurückfließen, wenn die dargelegte Investition nicht realisierbar ist.

Die Absicherung wird u.a. erreicht durch:

- den Abschluss einer Platzierungsgarantie mit der CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG,
- die Refundment-Garantie für die geleisteten Baupreiseraten,
- den Abschluss von Versicherungen, die weitgehend sicherstellen, dass Nebenkosten und damit Gesellschaftermittel für den Fall gedeckt sind, dass das Schiff nicht übernommen werden kann.

Nachfolgend sind die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption dargestellt.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Das steuerliche Konzept beruht darauf, dass die Beteiligungsgesellschaft eine gewerbliche Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG ist und die Gesellschafter Mitunternehmer im Sinne des § 15 EStG sind.

Die Gesellschafter sind am Gewinn, Verlust und den stillen Reserven in vollem Umfang beteiligt. Ihre Mitspracherechte, die teilweise über den von den Gesellschaftern gewählten Verwaltungsrat ausgeübt werden, entsprechen den bei Publikumsgesellschaften üblichen handelsrechtlichen Regelungen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung als Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Dies ist der Fall, wenn die Beteiligungsgesellschaft auf eine Mehrung ihres Betriebsvermögens ausgerichtet ist, und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmanns mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass über die Betriebsdauer ein Totalgewinn erwirtschaftet wird.

Das vorliegende Beteiligungsangebot entspricht den im Beschluss vom 25.6.1984 vom Großen Senat des BFH aufgestellten Grundsätzen hinsichtlich der Gewinnerzielungsabsicht der Beteiligungsgesellschaft (Anstreben eines Totalgewinns) und der Mitunternehmerschaft (Mitunternehmerisiko) der Gesellschafter.

Nach Auffassung der steuerlichen Berater der Beteiligungsgesellschaft wird mit der dargestellten Kalkulation den Anforderungen der Rechtsprechung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Indienststellung des Schiffes zur Tonnagesteuer optieren. Demgemäß richtet sich der Anteil am steuerlichen Ergebnis für die Gesellschafter nach der Gewinnermittlung nach § 5a EStG. Neben dieser Gewinnermittlung erstellt die Beteiligungsgesellschaft auch weiterhin Steuerbilanzen. Diese dienen jedoch unter Tonnagesteuer nicht der Zuweisung von Ergebnissen, sondern sie sind maßgeblich für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht und des § 15a EStG.

Tonnagesteuer

Zur Angleichung des europäischen Schifffahrtsrechts und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Reedereien wurde durch das Seeschifffahrtsanpassungsgesetz mit § 5a EStG die sog. Tonnagesteuer eingeführt.

Danach hat die Beteiligungsgesellschaft die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung nach § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung in Abhängigkeit von der im internationalen Seeverkehr eingesetzten Tonnage vorzunehmen. Deshalb wird von der sog. Tonnagesteuer gesprochen, wobei es sich nicht um eine Steuerart, sondern um eine Vorschrift zur Gewinnermittlung handelt.

Grundlage ist die Nettoraumzahl (NRZ) des Schiffes. Der pauschalierte Gewinn beträgt pro volle 100 NRZ pro Tag:

- für die ersten 1.000 NRZ € 0,92
- 1.001 bis 10.000 NRZ € 0,69
- 10.001 bis 25.000 NRZ € 0,46
- mehr als 25.000 NRZ € 0,23

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. hierfür erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Geschäftsjahr überwiegend im inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Die Bereederung des Schiffes muss im Inland erfolgen.
- Das Schiff muss vom Vercharterer ausgerüstet werden.
- Das Schiff muss im internationalen Verkehr eingesetzt werden.

Gemäß der Neuregelung des § 5a EStG seit 1.1.2004 muss die Beteiligungsgesellschaft ihr Recht auf Option zur Besteuerung nach der sog. Tonnagesteuer im Jahr der Indienststellung des Schiffes ausüben und ist dann zehn Jahre daran gebunden. Ein vorzeitiger Verkauf des Schiffes ist trotzdem jederzeit möglich. Vor Indienststellung des Schiffes erwirtschaftete Gewinne werden nicht besteuert, Verluste sind weder ausgleichsfähig noch verrechenbar. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sind in dem Wirtschaftsgut keine stillen Reserven zu berücksichtigen und wurden demgemäß auch nicht kalkuliert. Für die Gesellschafter sind aufgrund der Option im Jahr der Indienststellung des Schiffes keine Unterschiedsbeträge ("Rücklage") zu bilden. Ferner kommt aufgrund der Option im Jahr der Ablieferung des Schiffes § 15b EStG (Verrechnungsverbot von Verlusten) nicht zur Anwendung.

Mit dem Tonnagesteuergewinn ist auch ein Veräußerungs-



gewinn nach der Steuerbilanz abgegolten.

Soweit zur Aufstockung der Liquiditätsreserve bzw. zur Abdeckung von erforderlichen Änderungen im Rahmen der Finanzierung die Gesellschaftermittel der Beteiligungsgesellschaft verändert werden, ändern sich die steuerlichen Ergebnisse beim einzelnen Gesellschafter.

Die Kalkulation basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand zur Tonnagesteuer.

Nutzungsdauer und Abschreibung

Die steuerliche Nutzungsdauer von Hochseeschiffen beträgt derzeit 12 Jahre. Das Bundesfinanzministerium hat in seinem Schreiben vom 6.12.2001 (allgemeine AfA-Tabellen) festgelegt, dass eine Nutzungsdauer nach dem eigenen Betriebskonzept und der Betriebsführung anzusetzen ist. MS »CONTI LARIMAR« kann von dieser Regelung betroffen sein. Eine endgültige Auslegung des Schreibens bleibt abzuwarten.

Die Modellrechnung basiert auf einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren und einem Verkaufserlös des Schiffes nach 8,2 Jahren Einsatzzeit in Höhe von US\$ 28.500.000,-. Die endgültige Festlegung der Nutzungsdauer für die Bemessung der Abschreibung erfolgt im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. des Jahres der Indienststellung des Schiffes. Sollte die Betriebsprüfung eine Nutzungsdauer von mehr als 20 Jahren festlegen, so würde sich die jährliche Abschreibung verringern.

Es wird die lineare Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG in Anspruch genommen. Basis für die Abschreibung sind die Anschaffungskosten (für steuerliche Zwecke inkl. der aktivierten Nebenkosten) unter Berücksichtigung des steuerlichen Schrottwertes in Höhe von € 2,89 Mio. Bei einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich somit eine jährliche Abschreibungsrate in Höhe von 5% des Buchwertes abzgl. steuerlichem Schrottwert. Dieser AfA-Satz wurde unterstellt.

Im Jahr 2011, dem Jahr der Indienststellung des Schiffes, wurde die jährliche lineare Abschreibung entsprechend zeitanteilig angesetzt.

Nebenkosten der Investition

Für Zwecke der Handelsbilanz werden neben einem kleinen Teil der Bauzeitfinanzierungskosten inkl. Bankgebühren auch die Vermittlungsprovisionen sowie sonstige Nebenkosten für Managementleistungen, Projektierung, Konzeption, Planung und Koordination im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht.

Das BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (IV C 3 - S 2253a - 48/03) nimmt Stellung zur steuerlichen Behandlung von Nebenkosten einer Investition. Demgemäß werden für Zwecke der Steuerbilanz die Vermittlungsprovisionen sowie sonstige Nebenkosten für Managementleistungen, Projektierung, Konzeption, Planung und Koordination mit Ausnahme der Bauzeitfinanzierungskosten als Anschaffungsnebenkosten aktiviert und über die Nutzungsdauer der Investition abgeschrieben. Allerdings wurde in der Kalkulation für den Großteil der Bauzeitfinanzierungskosten das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen.

Persönliche Anteilsfinanzierung

Eine persönliche Anteilsfinanzierung sollte nur nach Rücksprache mit einem steuerlichen Berater erfolgen.

Die Zinsen aus einer persönlichen Refinanzierung mindern als Sonderbetriebsausgaben das steuerliche Ergebnis aus der Beteiligung und werden von § 15a Abs. 1 EStG nicht erfasst. Im Rahmen der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) werden die Sonderbetriebsausgaben jedoch nicht gewinnmindernd berücksichtigt.

Ausschüttungen an Gesellschafter

Bei den prospektierten Ausschüttungen an die Gesellschafter handelt es sich steuerrechtlich um Entnahmen, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Demgemäß kommt die seit 1.1.2009 für Zinsen, Dividenden sowie Veräußerungsgewinne aus privaten Wertpapier- und Termingeschäften geltende Abgeltungssteuer (auch aus typisch stillen Beteiligungen) nicht zur Anwendung.

Vom Gesellschafter zu versteuern ist jeweils sein steuerlicher Ergebnisanteil aus der Beteiligungsgesellschaft (Gewinnanteil gemäß § 5a EStG).

Steuerliche Grundlagen

Alle steuerlichen Angaben stellen darauf ab, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft handelt es sich grundsätzlich um Betriebsvermögen, das auch im Erb-/Schenkungsfall entsprechend behandelt wird.

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz sieht seit 1.1.2009 eine Bewertung des Betriebsvermögens mit seinem Verkehrswert (gemeiner Wert) vor. Der Verkehrswert der Beteiligung wird hierbei anhand von realisierten Erlösen am Zweitmarkt innerhalb der letzten zwölf Monate ermittelt. Sofern diese nicht vorliegen, wird zur Ermittlung des Verkehrswertes der Ertragswert nach einem besonderen Verfahren berechnet. In beiden Fällen kann ein geringerer Wert durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen werden.

§ 13a ErbStG sieht eine umfassende Verschonungsregelung für Betriebsvermögen vor. Im Regelfall wird ein Verschonungsabschlag von 85% gewährt, wenn das Verwaltungsvermögen (nicht begünstigtes Vermögen) nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens beträgt. Vom Verschonungsabschlag ausgenommen ist das Verwaltungsvermögen, soweit es noch keine zwei Jahre zum Betriebsvermögen gehört. Der Verschonungsabschlag wird von der Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer abgezogen. Soweit das Betriebsvermögen nicht begünstigt ist, unterliegt es nach der Berücksichtigung eines gleitenden Abzugsbetrages der Besteuerung. Die Vergünstigung steht unter der Voraussetzung, dass das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen über mindestens fünf Jahre im Betrieb erhalten bzw. die Beteiligung innerhalb dieses Zeitraums nicht veräußert wird (sog. "Behaltefrist"). Ferner muss die Lohnsumme in den fünf Jahren nach Übertragung insgesamt mindestens 400% der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Verstöße gegen diese Regeln lösen eine anteilige Nachversteuerung aus.

Durch unwiderruflichen Antrag hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag von 100% zu erhalten, wenn das Verwaltungsvermögen maximal 10%

des Betriebsvermögens beträgt. In diesem Fall muss das Betriebsvermögen mindestens sieben Jahre nach Übertragung erhalten bleiben bzw. darf die Beteiligung innerhalb dieser Zeit nicht veräußert werden. Ferner muss die Lohnsumme in den sieben Jahren insgesamt mindestens 700% der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung betragen. Verstöße gegen diese Regeln lösen eine anteilige Nachversteuerung aus. Nach Auffassung der steuerlichen Berater der Beteiligungsgesellschaft ist das vorliegende Beteiligungsangebot grundsätzlich als begünstigtes Vermögen zu qualifizieren, da es sich bei Beteiligungen an Schiffsgesellschaften nicht um Verwaltungsvermögen handelt. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass durch einen Verkauf des Schiffes oder der Beteiligung die jeweilige 5- bzw. 7-jährige Behaltefrist nicht eingehalten wird und beim Steuerpflichtigen eine anteilige Nachversteuerung ausgelöst wird. Von der Nachversteuerung kann jedoch gemäß § 13a Abs. 5 Satz 3 und 4 ErbStG abgesehen werden, wenn der Verkaufserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechend begünstigtes Betriebsvermögen reinvestiert wird.

Die Lohnsummenregelung ist für die Beteiligungsgesellschaft ohne Bedeutung, da sie nicht selbst seemännisches Personal beschäftigt.

Sofern der Steuerpflichtige bis zum Ende des letzten in die 5- bzw. 7-jährige Behaltefrist fallenden Wirtschaftsjahres Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000,- übersteigen, so sind diese sog. Überentnahmen vom Steuerpflichtigen zu versteuern. Um die Bewertungsverschärfung abzumildern, wurden die persönlichen Freibeträge (inkl. Betriebsvermögen) erhöht und betragen seit 1.1.2009 für Ehegatten € 500.000,-, für Kinder € 400.000,-, für Enkelkinder € 200.000,- und für sonstige Verwandte und andere Personen € 20.000,-.

Die Steuersätze sind unter Berücksichtigung einer Glättung der Tarifstufen für die Steuerklasse I unverändert geblieben. Erhöhungen haben sich für die Steuerklassen II und III ergeben. Ab dem 1.1.2010 wurden die Steuersätze in der Steuerklasse II wiederum gesenkt. Nach § 19a ErbStG kann ein Entlastungsbetrag bei der Wertermittlung für Betriebsvermögen für die Steuerklassen II und III in Anspruch genommen werden.



Nach geänderter Verwaltungsauffassung (Erlass des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 16.9.2010) gelten die Begünstigungen für Betriebsvermögen (§§ 13a, 19a ErbStG) auch für treuhänderisch beteiligte Anleger. Es wird empfohlen, dass sich Anleger vor einer Schenkung ihrer Beteiligung sowie vor einer Testaments- oder Erbvertragsgestaltung steuerlich beraten lassen.

Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft besteht aus umsatzsteuerlicher Sicht im Erwerb eines Wasserfahrzeuges für die Seeschiffahrt und dessen Vercharterung. Der Erwerb eines Schiffes ist nicht steuerbar bzw. ist steuerfrei, und seine Vercharterung ist gemäß § 4 Ziff. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Dennoch ist die Beteiligungsgesellschaft nach § 15 Abs. 1 und Abs. 3 Nr.1a UStG grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt nach der EuGH-Rechtsprechung vom 26.5.2005 auch für Vorsteuern aus Beratungs-, Konzeptions- und Vertriebskosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen.

Gewerbsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft unterliegt ab dem Zeitpunkt der Indienststellung des Schiffes als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Bei Anwendung der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) bildet der pauschal ermittelte Gewinn die Grundlage für die Ermittlung der Gewerbesteuer.

Die an Gesellschafter gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen werden als Sonderbetriebseinnahmen dem Tonnagesteuergewinn hinzuge-rechnet und der Gewerbesteuer unterworfen. Im Rahmen der Kalkulation wurde unterstellt, dass alle in der Investitionsphase zu erbringenden Leistungen der bereits beteiligten Gesellschafter vor Übernahme des Schiffes erbracht werden und somit nicht gewerbesteuerpflichtig sind. Mit dem Tonnagesteuergewinn ist ein Veräußerungsgewinn und somit auch die Gewerbesteuer bei Veräußerung abgegolten. Änderungen seit 1.1.2008 im Rahmen der Unternehmenssteuerreform betreffen die Abschaffung des Staffeltarifs für

Personengesellschaften sowie die Einführung der einheitlichen Gewerbesteuermesszahl von 3,5%. Dies wurde in der Modellrechnung berücksichtigt.

Die Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowie Änderungen bei der Hinzurechnung von Finanzierungsentgelten wirken sich aufgrund der Tonnagesteuer nicht auf die Beteiligungsgesellschaft aus.

Mitteilung über den Anteil am Ergebnis

Der Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft wird durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

Die steuerlichen Ergebnisse werden einheitlich für die Beteiligungsgesellschaft und gesondert für jeden Gesellschafter vom Betriebsfinanzamt festgestellt. Die Anteile an den Ergebnissen werden dann vom Betriebsfinanzamt den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt.

Ferner erhält der Gesellschafter von der Beteiligungsgesellschaft eine Mitteilung über den Anteil am Ergebnis. Dieser Betrag ist dann in der Einkommensteuererklärung des Gesellschafters anzugeben.

Die Anbieter übernehmen keine Zahlung von Steuern für die Gesellschafter. Steuernachforderungen bzw. Steuererstattungen können sich für den einzelnen Gesellschafter aufgrund der Ergebnisse finanzamtlicher Betriebsprüfungen ergeben. Diese Beträge sind seitens des Gesellschafters bzw. seitens der Finanzverwaltung mit 0,5% p.M. zu verzinsen. Die Verpflichtung zur Zinszahlung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Im Rahmen der pauschalierten Gewinnermittlung nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sonderbetriebsausgaben nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Mittelherkunft und Mittelverwendung

Positionen der Mittelverwendung

Für Erstausrüstung, Baunebenkosten und vorbereitende Bereederung wurden für MS »CONTI LARIMAR« US\$ 400.000,- zzgl. € 150.000,- kalkuliert. Die Erstausrüstung des Schiffes beinhaltet Ersatzteile für die Hauptmaschine, Einrichtungsgegenstände, Kommunikations- und Navigationshilfen u.a. Die Kosten für die Motor-Zweischalengreifer belaufen sich auf € 350.000,-. Für Gründung, Verwaltung, Beratung in der Investitionsphase und für die Erstellung des Beteiligungsprospektes sowie Gutachten etc. wurden einmalig € 280.000,- kalkuliert. Erläuterungen zu den übrigen Positionen der Mittelverwendung finden sich unter "Vertragsgrundlagen" auf S. 41 ff.

In der Position "Bauzeitfinanzierung" wurden neben Bankgebühren die getroffenen Zinsvereinbarungen bis Ende der jeweiligen Zinsbindungsfrist berücksichtigt.

In der Übersicht auf Seite 51 sind alle Beträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, da diese, falls sie anfällt, weitgehend einen durchlaufenden Posten darstellt. Sollte Umsatzsteuer teilweise nicht abzugsfähig sein, erhöht sie den Aufwand zu Lasten der Liquidität.

Für Zwecke der Handelsbilanz sind die Positionen "Baupreis", "Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer" und "Bauaufsicht" aktivierungspflichtig. Für den Großteil der Position "Bauzeitfinanzierung" wurde das Aktivierungswahlrecht in Anspruch genommen. Die verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung sowie die übrigen Positionen der Mittelverwendung wurden mit Ausnahme der Liquiditätsreserve im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht.

Für Zwecke der Steuerbilanz wurden sämtliche Positionen der Mittelverwendung mit Ausnahme der verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung sowie der Liquiditätsreserve aktiviert und somit wie Anschaffungskosten behandelt. Die verbleibenden Kosten der Bauzeitfinanzierung wurden im Jahr ihrer Entstehung als Betriebsausgaben geltend gemacht (vgl. auch S. 47).

Kommanditkapital

Kommanditisten sind derzeit die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG und die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG mit insgesamt € 100.000,-. Demgemäß verbleibt ein einzuwerbendes Kommanditkapital in Höhe von € 10.900.000,-.

Schiffshypothekendarlehen

Zur Erreichung einer teilweisen Währungskongruenz von US\$-Einnahmen und US\$-Ausgaben wird die Beteiligungsgesellschaft per Ablieferung US\$-Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 26.700.000,- aufnehmen. Weitere Angaben über Zusagen, Höhen und Fälligkeiten der Zwischen- und Endfinanzierungsmittel werden unter "Fremdfinanzierung" auf S. 45 erläutert.

Wechselkurse/Kurssicherungen

Vom US\$-Bedarf in der Investitionsphase in Höhe von US\$ 11,78 Mio. wurden bereits US\$ 11 Mio. zu einem Kurs von US\$ 1,442 je € gekauft. Dies ist in der Kalkulation berücksichtigt. Darüber hinaus wurde ein Kurs von US\$ 1,45 je € kalkuliert.

Zu getätigten US\$-Verkäufen vgl. unter "Einnahmen" S. 52.



<i>Mittelverwendung (Prognose)</i>						
	<i>TUS\$</i>	<i>zzgl.</i>	<i>T€</i>	<i>gesamt in T€</i>	<i>in % der Gesamt- investition</i>	<i>in % des Eigen- kapitals*</i>
<i>Aufwand für den Erwerb des Anlageobjektes inkl. Nebenkosten</i>						
Baupreis (US\$ 34.669.000)	22.885		8.169	23.952	79,9	207,4
Erstausrüstung, Baunebenkosten, vorbereitende Bereederung, Greifer	400		500	776	2,6	6,7
Bauaufsicht			300	300	1,0	2,6
Bauzeitfinanzierung	3.415			2.355	7,9	20,4
<i>gesamt</i>	<i>26.700</i>		<i>8.969</i>	<i>27.383</i>	<i>91,4</i>	<i>237,1</i>
<i>Fondsabhängige Kosten</i>						
<i>Vergütungen</i>						
Platzierung, Werbung, Marketing			935	935	3,1	8,1
Agio 5%			550	550	1,8	4,8
Finanzierungsvermittlung			270	270	0,9	2,3
Produkteinführung			250	250	0,8	2,2
Managementleistungen			140	140	0,5	1,2
Treuhandvergütung			45	45	0,2	0,4
<i>gesamt</i>			<i>2.190</i>	<i>2.190</i>	<i>7,3</i>	<i>19,0</i>
<i>Nebenkosten der Vermögensanlage</i>						
Gründung, Verwaltung, Prospekterstellung			155	155	0,5	1,3
Rechts- und Steuerberatung, sonstige Beratung, Gutachten			125	125	0,4	1,1
Projektierung, Planung, Koordination			40	40	0,1	0,3
<i>gesamt</i>			<i>320</i>	<i>320</i>	<i>1,1</i>	<i>2,8</i>
<i>Liquiditätsreserve</i>						
Liquiditätsreserve			71	71	0,2	0,6
Gesamtinvestition	26.700		11.550	29.964	100	259,4
<i>Mittelherkunft (Prognose)</i>						
	<i>TUS\$</i>	<i>zzgl.</i>	<i>T€</i>	<i>gesamt in T€</i>	<i>in % der Gesamt- investition</i>	<i>in % des Eigen- kapitals*</i>
Schiffshypothekendarlehen	26.700			18.414	61,5	159,4
Kommanditkapital			11.000	11.000	36,7	95,2
Agio			550	550	1,8	4,8
Gesamtinvestition	26.700		11.550	29.964	100	259,4

Rundungsdifferenzen sind möglich.

* inkl. Agio 5%

Erläuterungen zur Ergebnisprognose

Einnahmen

Für die Kalkulation der Einnahmen des Schiffes wurde während der 4-jährigen Charter die vertraglich festgelegte Charrate in Höhe von US\$ 18.550,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% angesetzt. Anschließend wurden Einnahmen von US\$ 18.550,- pro Tag abzgl. einer Kommission in Höhe von 1,25% kalkuliert.

Im Jahr 2011, dem Ablieferungsjahr des Schiffes, wurden entsprechend dem Charterbeginn 59 Einsatztage unterstellt und anschließend wurde mit 360 Tagen p.a. bzw. im Jahr 2016 mit turnusmäßiger Wertzeit mit 355 Tagen p.a. gerechnet, bis hin zum unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2019 nach 8,2 Jahren Einsatzzeit zu US\$ 28.500.000,-. Die kalkulierten US\$-Überschüsse bis Ende 2017 in Höhe von US\$ 11,0 Mio. wurden zu einem durchschnittlichen Kurs von US\$ 1,422 je € verkauft und sind damit im Hinblick auf US\$/€-Schwankungen abgesichert. Dies ist in der Kalkulation berücksichtigt. Für darüber hinausgehende US\$-Einnahmen wurde über die gesamte Laufzeit ein Kurs von US\$ 1,45 je € kalkuliert. Zu getätigten US\$-Absicherungen vgl. unter "Wechselkurse/Kurssicherungen" S. 50.

Schiffsbetrieb

Die Schiffsbetriebskosten wurden gemäß der Tabelle auf S. 27 kalkuliert. Es wurde eine Steigerung von 3% p.a. ab dem Jahr 2012 unterstellt. Im Jahr 2011, dem Ablieferungsjahr des Schiffes, wurden entsprechend dem Ablieferungszeitpunkt 61 Einsatztage und anschließend über die gesamte Laufzeit 365 bzw. in Schaltjahren 366 Einsatztage p.a. angenommen. Die Schiffsbetriebskosten wurden mit einem Kurs von US\$ 1,45 je € über die gesamte Laufzeit kalkuliert. Die Schiffsbetriebskosten berücksichtigen zusätzlich die Bereederungsgebühr in Höhe von US\$ 144.000,- p.a.

Gesellschaftskosten

In den Gesellschaftskosten sind die Kosten für Geschäftsführung, die Haftungs-, Verwaltungs- und Treuhandvergütung, Gewerbesteuer sowie der Vorabgewinn für Beratungsleistungen für die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG enthalten (zur Kostenentwicklung vgl. S. 42 ff.). Ferner sind hier die direkt zurechenbaren Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft (Kosten für Jahresabschlussprüfung, Verwaltungsrat, Gesellschafterversammlungen etc.) enthalten. Sie wurden kalkulatorisch mit € 50.000,- p.a. ab dem Jahr 2011 angesetzt und dann mit 2,5% p.a. ab dem Jahr 2012 gesteigert.

Bankzinsen und Tilgung Bank

Für die US\$-Schiffshypothekendarlehen wurde ein Zinssatz von 5,00% p.a. für fünf Jahre und 6,75% p.a. danach kalkuliert.





Es wurde unterstellt, dass die Schiffshypothekendarlehen ab März 2012 mit einer jährlichen Tilgungsleistung in Höhe von US\$ 1,6 Mio. getilgt werden. Die gemäß Modellrechnung beim Verkauf Ende Dezember 2019 noch valutierenden Schiffshypothekendarlehen in Höhe von US\$ 13,9 Mio. sollen dann aus dem Verkaufserlös vollständig getilgt werden. Für die Schiffshypothekendarlehen wurde ein Kurs von US\$ 1,45 je € über die gesamte Laufzeit kalkuliert.

Ausschüttung

Spalte 6 enthält die kalkulierte Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. auf eingezahltes Kommanditkapital ab Charterbeginn (voraussichtlich 2.11.2011). Es wurde unterstellt, dass die Gesellschafter ihre Einzahlung zum 30.10.2011 leisten. Ferner ist hier die Ausschüttung an die Gesellschafter aus dem unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2019 zu US\$ 28.500.000,- enthalten.



Liquiditätsrechnung

Von der Spalte 1 werden die Spalten 2 bis 6 abgezogen. In Spalte 7 ergibt sich dann als kumulierte Liquidität der entsprechende "Kassenstand". In diese kumulierte Liquidität ist im ersten Jahr die Anfangsliquidität aus der dargestellten Mittelverwendung in Höhe von € 71.000,- mit eingeflossen.

Nebenkosten und Kursdifferenzen

In Spalte 8 sind die kalkulierten Nebenkosten der Investition inkl. Agio sowie die kalkulierten Kursdifferenzen aufgrund der Bewertung der Tilgungsraten bzw. der Schiffshypothekendarlehen dargestellt.

Abschreibung

In Spalte 9 ist die lineare Abschreibung (AfA) auf Basis einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren in Höhe von jährlich 5% des Buchwertes abzüglich steuerlichem Schrottwert dargestellt. Im Jahr 2011 wurde die Abschreibung zeitanteilig angesetzt.

Handelsbilanzergebnis

Von der Spalte 1 werden die Spalten 2 bis 4 und die Spalten 8 bis 9 abgezogen. In Spalte 10 ergibt sich dann das Handelsbilanzergebnis, soweit es nicht auf den Vorabgewinn der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG entfällt.

Ergebnisprognose

in T€	Einnahmen	Schiffsbetrieb	Gesellschafts- kosten	Bankzinsen
Jahr	1	2	3	4
2011	756	214	109	156
2012	4.582	1.304	200	915
2013	4.582	1.337	201	856
2014	4.583	1.374	211	800
2015	4.583	1.412	213	744
2016	4.485	1.880	214	691
2017	4.548	1.492	224	854
2018	4.548	1.534	226	778
2019	4.548	1.577	228	703
Summe	37.215	12.124	1.826	6.497

Kalkulierter Verkauf:

2019	19.655	717
------	--------	-----

Rundungsdifferenzen sind möglich.



Tilgung Bank	Ausschüttung	kum. Liquidität mit Reserve	Nebenkosten + Kursdifferenzen	AfA	Ergebnis Handelsbilanz
Liquiditätsrechnung			Handelsbilanzergebnis		
5	6	7	8	9	10
0	145	203	2.902	308	-2.933
1.103	880	383	-44	1.232	975
1.104	880	587	-44	1.233	999
1.103	880	802	-44	1.232	1.010
1.104	880	1.032	-44	1.233	1.025
1.103	880	749	-44	1.232	512
1.104	880	743	-44	1.232	790
1.103	880	770	-44	1.233	821
1.104	880	826	-44	1.229	855
8.828	7.185		2.550	10.164	4.054
9.586	10.178			17.373	1.565





Einzahlungen

Die Tabelle zeigt den Einzahlungstermin für einen Gesellschafter bei einer Beteiligung von € 100.000,-.

Einzahlungsübersicht

<i>Einzahlungstermin</i>	<i>Einzahlung</i>
bei Eintritt	€ 100.000
	€ 5.000 Agio
Summe	€ 105.000

Ausschüttungen

Die Ausschüttung beträgt 8% p.a. auf das eingezahlte Kommanditkapital ab Charterbeginn (voraussichtlich 2.11.2011). Bis Charterbeginn erhält der Gesellschafter 4% p.a. ab sofort auf das eingezahlte Kommanditkapital. Die Auszahlungen erfolgen, sofern es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt, vierteljährlich nachschüssig, erstmals nach Ablauf des I. Quartals 2012. Die aufgeführten Ausschüttungen beinhalten die Rückzahlung des Kommanditkapitals.

Steuerliche Ergebnisse

Die Ausschüttungen sind steuerrechtlich Entnahmen und müssen nicht gesondert versteuert werden (vgl. S. 47 f.). Das steuerliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft wird dem Gesellschafter anteilig zugewiesen. Die Beteiligungsgesellschaft wird im Jahr der Ablieferung des Schiffes zur sog. Tonnagesteuer optieren, sodass sich das steuerliche Ergebnis nach der pauschalierten Gewinnermittlung auf Basis der Nettoraumzahl (NRZ) ergibt. In der Kalkulation beträgt das anteilige steuerliche Ergebnis für den Gesellschafter unter Tonnagesteuer ab Ablieferung des Schiffes 0,377% p.a. jeweils bezogen auf die Beteiligung. Bis zur Ablieferung beträgt das steuerliche Ergebnis € 0. Ein Veräußerungsgewinn ist steuerfrei (vgl. "Tonnagesteuer" S. 46 f.).

Erläuterung zum Gesamtkapitalrückfluss

Es wurde in der Kalkulation unterstellt, dass der Gesellschafter seine Einzahlung zum 30.10.2011 leistet. Es wurde ein Spitzensteuersatz in Höhe von 45,0% über die gesamte Laufzeit kalkuliert. Ferner wurde ein Solidaritätszuschlag von 5,5% über die gesamte Laufzeit angenommen. Kirchensteuer wurde nicht berücksichtigt. Die Modellrechnung geht davon aus, dass die Beteiligung nicht im Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft gehalten wird. Die steuerliche Begünstigung gewerblicher Einkünfte wurde nicht berücksichtigt (vgl. S. 49).

Rentabilitätsprognose

Beispielhafte Darstellung für eine Beteiligung von € 100.000

Jahr	Einzahlungen	Ausschüttungen	Ausschüttungen	davon Kapital- rückzahlung	davon Gewinn- auszahlung
	in €	in % p.a.	in €	in €	in €
2011	105.000	8	1.315	1.315	0
2012		8	8.000	8.000	0
2013		8	8.000	8.000	0
2014		8	8.000	7.536	464
2015		8	8.000	0	8.000
2016		8	8.000	2.027	5.973
2017		8	8.000	818	7.182
2018		8	8.000	536	7.464
2019		8	8.000	227	7.773
Verkauf *		92,5	92.527	71.540	20.988
Summe	105.000		157.842	100.000	57.842

Rundungsdifferenzen sind möglich.

* Es wurde ein Verkauf des Schiffes Ende 2019 unterstellt zu US\$ 28.500.000,-.



<i>steuerliche Gewinne</i>	<i>Steuern auf Gewinn</i>	<i>Kapitalbindung</i>	<i>Haftungsvolumen</i>	<i>anteiliges Fremdkapital</i>
in €	in €	in €	in €	in €
63	30	103.715	0	167.400
377	179	95.894	0	157.373
377	179	88.073	0	147.336
377	179	80.252	0	137.309
377	179	72.431	0	127.273
377	179	64.610	0	117.245
377	179	56.789	0	107.209
377	179	48.968	0	97.182
377	179	41.147	0	87.145
0	0	-51.380	0	0
3.079	1.462			

Prognostizierter Gesamtkapitalrückfluss

+ Ausschüttung auf Kommanditkapital	€ 65.315
- Steuern auf lfd. Gewinne	€ 1.462
+ Anteil am Verkauf	€ 92.527
- Steuern bei Verkauf	€ 0
= Summe	€ 156.380

Abweichung von Prognosen

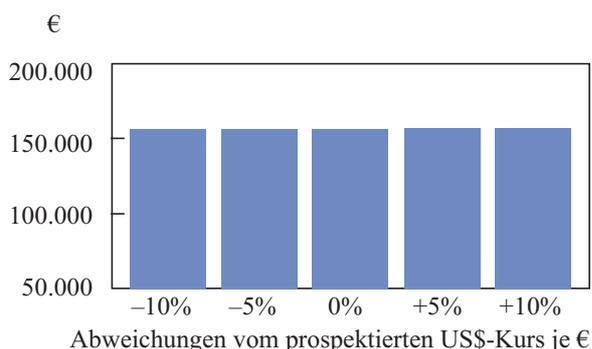
Abweichungsszenarien zur Rentabilitätsprognose

Nachfolgend werden mögliche Abweichungen vom prognostizierten wirtschaftlichen Erfolg dargestellt, die sich durch Abweichungen in den verschiedenen Bereichen ergeben.

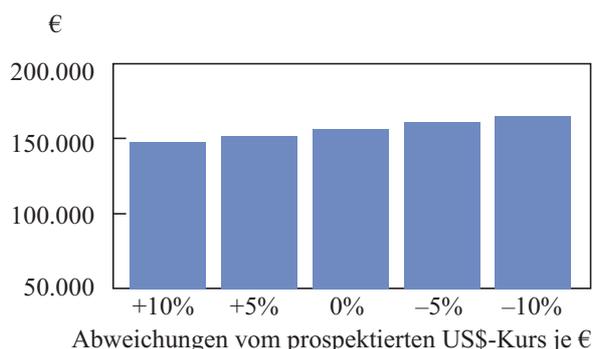
Als Kennziffer des wirtschaftlichen Erfolges dient der kalkulierte Gesamtkapitalrückfluss in Höhe von € 156.380,- nach einem unterstellten Verkauf des Schiffes Ende 2019 zu US\$ 28.500.000,- (vgl. S. 59).

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die dargestellten Abweichungseffekte durch das Zusammentreffen von Abweichungen in den unterschiedlichen Bereichen sowohl verstärken als auch aufheben können. Eine Wahrscheinlichkeitsgewichtung hinsichtlich des Eintretens von Abweichungen kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden.

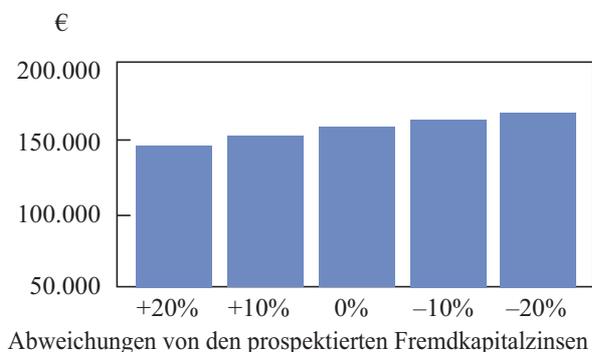
Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom US\$-Kurs je € in der Investitionsphase



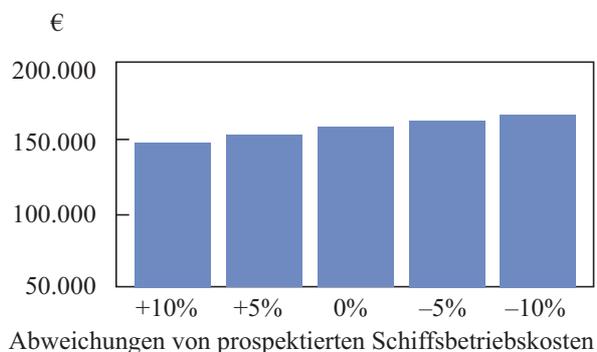
Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom US\$-Kurs je € in der Betriebsphase



Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit vom Fremdkapitalzins in der Betriebsphase

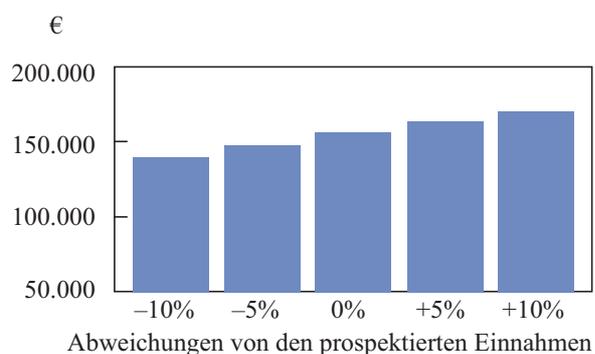


Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Schiffsbetriebskosten

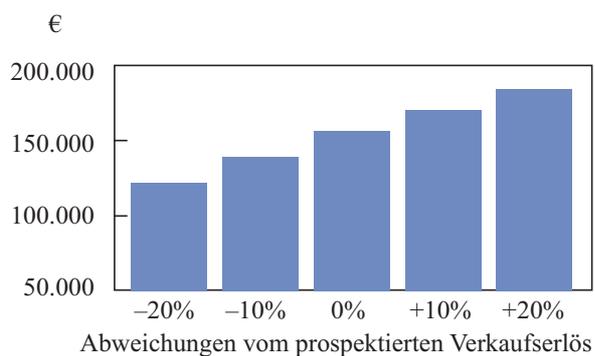




Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Einnahmen nach Ablauf der 4-jährigen Charter

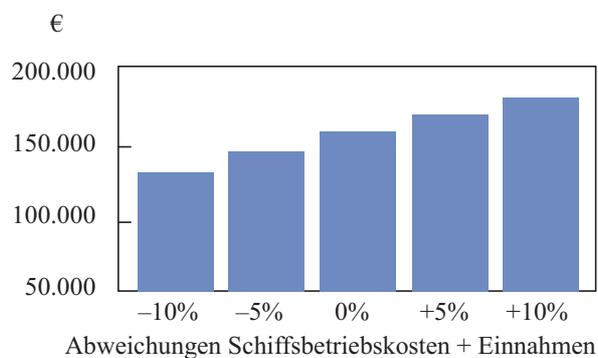


Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit des Verkaufserlöses nach 8,2 Jahren



Gesamtkapitalrückfluss in Abhängigkeit der Schiffsbetriebskosten und Einnahmen

Beispielhaft wurde im folgenden Szenario ein Zusammenreffen von Abweichungen sowohl der kalkulierten Einnahmen nach Ablauf der 4-jährigen Anfangscharter als auch der Schiffsbetriebskosten dargestellt, d.h. die Auswirkung auf den Gesamtkapitalrückfluss, wenn z.B. die Einnahmen nach vier Jahren um 10% geringer und gleichzeitig die Schiffsbetriebskosten durchgängig um 10% höher sind:



Praktische Abwicklung

Beteiligung an MS »CONTI LARIMAR«

Die Mindestbeteiligung beträgt € 25.000,-. Um sich an der Kommanditgesellschaft MS »CONTI LARIMAR« zu beteiligen, füllen Sie die beiliegende Eintrittserklärung vollständig aus und unterzeichnen diese inkl. der Bestätigung über erhaltene Unterlagen und Erklärung des Auftraggebers gemäß Geldwäschegesetz. Neben den persönlichen Daten geben Sie bitte die gewünschte Höhe der Beteiligung an. Die so ausgefüllte Eintrittserklärung senden Sie an die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München.



MS "CONTI LARIMAR" BETEILIGUNGSZERTIFIKAT

über EUR 100.000,-

an der

CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS "CONTI LARIMAR"

Herrn/Frau
Muster Mustermann
Musterstraße 1
80000 Musterstadt

Einzahlungstermin:		Einzahlung auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft:	
30.10.2011	Kommanditkapital	100.000,00	EUR
	Agio	5.000,00	EUR
Gesamt:		105.000,00	EUR

München, den

CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG
MS "CONTI LARIMAR"


Josef Obermeier


Josef Sedlmeyr

Die Beteiligungsgesellschaft führt Sie mit folgenden Daten. Bitte prüfen und ggf. Berichtigungen mitteilen:

Name, Vorname: Mustermann, Muster
Gesellschafter-Nr.: 00000
Straße: Musterstraße 1
PLZ/Ort: 80000 Musterstadt
Postadresse: siehe oben

Geburtsdatum:
Geburtsort:
Wohnsitz-FA:
Steuer-Nr.:
Steuer-ID-Nr.:
Bankverbindung:
BLZ:
Konto-Nr.:
IBAN:

Muster eines Beteiligungszertifikats

Die nächsten Schritte

Sofern noch ausreichend Zeichnungsvolumen vorhanden und die Identifizierung gemäß § 4 Geldwäschegesetz erfolgt ist sowie die Beteiligungsgesellschaft ihre Zustimmung erteilt hat, erklärt die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG den neuen Gesellschaftern umgehend die Annahme des Beteiligungswunsches durch ein Annahmeschreiben inkl. Beteiligungszertifikat.

Betreuung während der Laufzeit

CONTI-Beteiligungen sind pflegeleichte Beteiligungen. Die jeweiligen steuerlichen Ergebnisse werden den Gesellschaftern nach der Gesellschafterversammlung bzw. dem schriftlichen Beschlussverfahren für das jeweilige Geschäftsjahr schriftlich vom Treuhänder mitgeteilt.

Ausschüttungen werden auf das vom jeweiligen Gesellschafter angegebene Konto überwiesen. Vorab erhält er eine Ausschüttungsankündigung inkl. Ausschüttungsbeleg, aus der sowohl Auszahlungsdatum als auch die jeweilige Höhe der Ausschüttung hervorgehen.

CONTI-Gesellschafter werden umfassend informiert. Sie erhalten zweimal jährlich schriftliche Informationen über die aktuelle Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft. Einmal jährlich erhalten sie einen persönlichen Beteiligungsspiegel. Diese Informationen erfolgen grundsätzlich auf dem Postweg. Auf Wunsch haben CONTI-Gesellschafter alternativ die Möglichkeit, ihre Beteiligung(en) über das CONTI-PORTAL online zu verwalten.

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen bzw. der schriftlichen Beschlussverfahren entscheiden die Gesellschafter über wichtige Belange der Beteiligungsgesellschaft.

Darüber hinaus lädt CONTI zu Schiffstausen und -besichtigungen sowie zu Gesellschaftertreffen in verschiedenen Regionen Deutschlands ein. Dort besteht die Möglichkeit, sich direkt bei der Geschäftsführung über die Belange seiner CONTI-Beteiligung(en) zu informieren.

Mitreise in der Eignerkabine



Willkommen an Bord der CONTI-Containerschiffe

Gesellschafter von CONTI-Schiffsbeteiligungen haben die Möglichkeit zu einer Kreuzfahrt der besonderen Art. Für einen Preis von derzeit € 25,- pro Tag und Person inkl. Verpflegung steht ihnen die komfortable Eigner-Suite auf den zur CONTI REEDEREI gehörenden Containerschiffen zur Verfügung. Die Suite ist modern ausgestattet und umfasst neben einem vom Wohnzimmer abgetrennten Schlafzimmer auch ein Duschbad mit WC.



Schlafzimmer einer Eigner-Suite auf CONTI-Containerschiffen.

Auf einer Reise mit einem Containerschiff der CONTI REEDEREI erleben die Gäste – weit entfernt von der Förmlichkeit mancher Passagierschiffe – sowohl die Ruhe auf See als auch das Leben in den großen Hafenstädten dieser Welt. Offiziere und Mannschaft stehen interessierten Passagieren gerne mit ihrem Wissen und ihrem Erfahrungsschatz zur Verfügung.

Es spielt keine Rolle, ob man nur ein paar Tage an Bord bleiben möchte, z.B. auf einem kurzen Teilstück wie etwa von Hamburg nach Le Havre, oder ob man eine rd. dreimonatige Schiffsreise "rund um die Welt" antritt. Derzeit werden von der CONTI-Flotte rd. 140 Häfen weltweit angelaufen.



Großzügiges, angenehmes Ambiente in der Eigner-Suite.

Während der Reise stehen den Passagieren selbstverständlich sämtliche Annehmlichkeiten eines modernen Frachtschiffs zur Verfügung. Dazu gehören z.B. Sauna und Schwimmbad.

Weitere Informationen zu den Mitreisemöglichkeiten stellt der Treuhänder unter dem Stichwort "Mitreise" gerne zur Verfügung.



Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Übersicht zu wesentlichen Vertragspartnern

	Bauwerft	Bereederer	Charterer
Firmierung	Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd.	Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG	Hyundai Merchant Marine Co., Ltd.
Sitz/Geschäftsanschrift	Nr. 58 Kouyong Road Kouan, Taizhou City Provinz Jiangsu, China	Bahnhofstr. 28-31 28195 Bremen	66 Chokson-dong Jongro-ku, Seoul, Südkorea
Gründung	1985	2002	1976
Handelsregister	China 321200400001234	Bremen HRA 22917	Südkorea 110111-0193740
Kapital	US\$ 33.000.000,-	€ 300.000,-	KRW 816 Mrd. (rd. US\$ 720 Mio., Stand 31.12.2010)
Komplementär	Bremer Geschäftsführungs- und Bereederungs GmbH		
Gesellschafter Kommanditisten Aktionäre	Taizhou Xiangyun Software Develop Co., Ltd. (51%), Santai Ship Building private Co., Ltd. (49%)	CONTI Investition & Management GmbH & Co. KG (67,5%), Kapt. Joachim Scholz (24,5%), Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach (4%), Kapt. Joachim Zeppenfeld (4%)	Gesellschaften der Hyundai Heavy Industries-Gruppe (23,8%), Hyundai Elevator (21,8%), Hyundai Engineering & Construction (7,7%), Cape Fortune BV (5,7%), Nexgen Capital Ltd. (5,2%), Aktien im Streubesitz (35,8%) (Stand 31.12.2010)
Geschäftsführer Vorstand/Präsident	Yang Yifeng	Kapt. Joachim Scholz Dipl.-Ing. Hartmut Hollenbach Kapt. Joachim Zeppenfeld	Suk-Hui Lee



Konzeption	Platzierung	Treuhänder	Verwaltung
CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG	CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG	CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG	CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München	Paul-Wassermann-Str. 5 81829 München
1984	1985	1978	1983
München HRA 63204	München HRA 63673	München HRA 72997	München HRA 73066
€ 130.000,-	€ 260.000,-	€ 130.000,-	€ 130.000,-
CONTI REEDEREI Management GmbH	CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH	CONTI Beteiligungsverwaltungs Geschäftsführungs GmbH	CONTI Verwaltungs Geschäftsführungs GmbH
CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG	CONTI HOLDING GmbH & Co. KG
Dipl.-Kfm. Josef Obermeier	Dipl.-Kfm. Wolfgang Menzl	Ass. iur. Heide Graessler-Kirchmann Dipl.-Hdl. Jochen Mergenthaler	Dipl.-Kfm. Christoph Wizigmann

Gesellschaftsvertrag

(Fassung vom 6. Juni 2011)

der CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS "CONTI LARIMAR"

(derzeit firmierend CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1)

- nachfolgend auch "Beteiligungsgesellschaft" -

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die künftige Firma der Beteiligungsgesellschaft soll lauten:
CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS "CONTI LARIMAR".
2. Sitz der Beteiligungsgesellschaft ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens der Beteiligungsgesellschaft ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen sowie die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Erwerb und Betrieb des Massengutschiffes mit der Bau-Nr. SF 060122 der Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., Kouan, Taizhou City, Provinz Jiangsu, China, (nachfolgend auch "Schiff") sowie aller hiermit zusammenhängenden Geschäfte. Die Beteiligungsgesellschaft kann ähnliche oder verwandte Geschäfte betreiben und sich an Gesellschaften mit ähnlichen Unternehmensgegenständen beteiligen.
2. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder erscheinen.

§ 3 Persönlich haftende Gesellschafterin

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die CONTI 171. Schifffahrts-GmbH mit Sitz in München.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin stellt ihre persönliche Haftung zur Verfügung und hat die Geschäftsführung inne. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB und der §§ 161 Abs. 2, 112 HGB befreit.
3. Eine Einlage wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nicht erbracht.

§ 4 Kommanditisten, Kommanditkapital, Treuhänder

1. Kommanditisten können sich an der Beteiligungsgesellschaft mit den sich aus diesem Gesellschaftsvertrag jeweils ergebenden Rechten und Pflichten der Gesellschafter untereinander und im Verhältnis zu der Beteiligungsgesellschaft beteiligen.
2. Als Kommanditisten haben sich mit einer Einlage beteiligt, die zu 100% als deren Haftsumme in das Handelsregister eingetragen ist bzw. wird:
CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG mit einer Einlage von € 50.000,--
CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG mit einer Einlage von € 25.000,--
Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG mit einer Einlage von € 25.000,--.
3. Abweichend von Abs. 2 wird bei den übrigen Kommanditisten die von ihnen übernommene Einlage (nachfolgend "Kommanditeinlage") zu 10% als deren Haftsumme in das Handelsregister eingetragen.
- 4.1 Das Kommanditkapital soll – soweit in diesem Paragraphen nicht anders geregelt – auf insgesamt bis zu € 11.000.000,-- erhöht werden.
- 4.2 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, das gemäß Abs. 4.1 vorgesehene Kommanditkapital ohne Zustimmung des Verwaltungsrates um maximal 5% zu erhöhen. Dieses Recht ist befristet bis zum 31. Dezember 2011, 12.00 Uhr. Weitere Erhöhungen

des Kommanditkapitals können von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit Zustimmung des Verwaltungsrates vorgenommen werden (vgl. § 7 Abs. 3.8).

- 4.3 Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Dritte als Kommanditisten aufzunehmen. Soweit Dritte Kommanditeinlagen übernehmen, verringert sich die gemäß Abs. 5.1 zu übernehmende Kommanditeinlage der CONTIeteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG.
- 5.1 Zur Einwerbung des Kommanditkapitals gemäß Abs. 4.1 und 4.2 ist die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG berechtigt, sich als Treuhänder für Treugeber zu beteiligen. Der Treuhänder ist, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, berechtigt, durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Treugeber ein Beteiligungsverhältnis zu begründen und seine Kommanditeinlage ein- oder mehrmals bis auf das in Abs. 4.1/4.2 genannte Kommanditkapital zu erhöhen, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist. Dieses Recht ist befristet bis zum 31. Dezember 2011, 11.00 Uhr.
- 5.2 Die Beteiligung von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft erfolgt mittelbar durch Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages (nachfolgend "Treuhand- und Verwaltungsvertrag"), der als Anlage 1 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt ist. Der Treuhänder vermittelt den Treugebern aufgrund des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine wirtschaftliche Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.
- 5.3 Die für unmittelbar im Handelsregister eingetragene Kommanditisten geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten – soweit dieses zweckmäßig ist – entsprechend für jeden Treugeber des Treuhänders. Dies gilt insbesondere für die Rechte gemäß §§ 8 ff.
- 5.4 Die Treugeber können im Fall des § 7 Abs. 1.1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verlangen, unmittelbar als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen zu werden. Abs. 10 gilt sinngemäß.
6. Zusätzlich zu den Einzahlungen der jeweiligen Kommanditeinlagen sind die Kommanditisten gemäß den einzelnen Eintrittserklärungen verpflichtet, ein Agio in Höhe von 5% der Kommanditeinlage zu zahlen, das in die Kapitalrücklage der Beteiligungsgesellschaft gebucht wird.
7. Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind wie folgt zu leisten:
100% zzgl. Agio bei Eintritt
Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten zuzüglich Agio sind gemäß den einzelnen Eintrittserklärungen zur Zahlung fällig. Von dem Treuhänder sind die Kommanditeinlagen jedoch nur insoweit zu leisten, als die Treugeber ihm die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt haben. Der Treuhänder ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine Einlageverpflichtung dadurch zu erfüllen, dass er seine Zahlungsansprüche gegenüber den Treugebern mit befreiender Wirkung an Erfüllung statt an die Beteiligungsgesellschaft abtritt. Kommt der Kommanditist mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen i. H. v. 1% pro Monat zu berechnen. Von dem Treuhänder sind Verzugszinsen jedoch nur insoweit zu leisten, wie die Treugeber die von ihnen geschuldeten Verzugszinsen an den Treuhänder geleistet haben.
8. Die Kommanditisten sind zum Nachschuss nicht verpflichtet, auch nicht als Ausgleich untereinander.

9. Sämtliche Gesellschafter sind damit einverstanden, dass sich Treuher treuhänderisch über die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen können.
10. Die Kommanditisten bevollmächtigen die persönlich haftende Gesellschafterin in notarieller Form nach von der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgegebenen Mustern, die Kommanditisten bei ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Handelsregister, insbesondere bei Aufnahme und Ausscheiden von Gesellschaftern, zu vertreten. Die mit der Eintragungsvollmacht verbundenen Kosten trägt der jeweilige Kommanditist. Die mit der Handelsregister-eintragung verbundenen Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft.

§ 5 Dauer, Kündigung, Reduzierung

1. Die Dauer der Beteiligungsgesellschaft ist unbestimmt.
2. Die Beteiligungsgesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2019.
3. Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtet sein muss. Für den Fall der Kündigung durch die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Kündigung an die Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch den Verwaltungsrat, zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens maßgeblich.
4. Mit Wirksamwerden der Kündigung gemäß Abs. 2 tritt der Gesellschafter unter Fortführung der Beteiligungsgesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern aus dieser mit der Folge aus, dass das Kommanditkapital entsprechend reduziert wird, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
5. Kündigt die persönlich haftende Gesellschafterin, so bestellen die Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss eine neue persönlich haftende Gesellschafterin, mit der die Beteiligungsgesellschaft ohne Auflösung/Liquidation fortgesetzt wird.
6. Der Treuhänder kann im Fall der Beendigung eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages gemäß § 7 Abs. 1.2 und Abs. 1.3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages eine Reduzierung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangen. Im Fall der Kündigung gemäß § 7 Abs. 1.2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist die Reduzierung nur mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2019, zulässig. Die Höhe der Reduzierung richtet sich nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage, für die der Treuhand- und Verwaltungsvertrag in den genannten Fällen beendet wurde.

§ 6 Konten

1. Für jeden Kommanditisten wird ein festes Kapitalkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto I"), ein Kapitalrücklagenkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto II"), ein variables Kapitalkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto III") und ein Ergebnissonderkonto (nachfolgend auch "Kapitalkonto IV") geführt.
 - 1.1 Auf dem Kapitalkonto I wird die Kommanditeinlage gebucht. Sie ist maßgebend für das Stimmrecht des Kommanditisten, die Ergebnisverteilung und u. a. für die Höhe des Anspruchs auf ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben.
 - 1.2 Das Agio in Höhe von 5% der Kommanditeinlage wird auf dem Kapitalkonto II gebucht.
 - 1.3 Auf dem Kapitalkonto III werden zusätzliche Einlagen, Entnahmen (u. a. Ausschüttungen, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschläge, Beiträge zur Eigenkapital-Interesseversicherung), Rückzahlungen auf die Kommanditeinlage und der gesamte Zahlungsverkehr zwischen der Beteiligungsgesellschaft und dem Kommanditisten gebucht.
 - 1.4 Auf dem Kapitalkonto IV werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten gebucht.
2. Ein ggf. auf diesen Konten verbleibender negativer Saldo begründet keine Nachschusspflicht des Kommanditisten.
3. Die Konten werden nicht verzinst.

§ 7 Vertretung und Geschäftsführung

1. Zur Vertretung und Geschäftsführung ist allein die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die Leistungsübertragungen in den in § 14 genannten Verträgen bleiben unbe-

rührt. Die Bestellung und Abberufung der Organe der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen nicht der Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft.

2. Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch einen mit einem unabhängigen Mittelverwendungskontrolleur bestehenden Vertrag, der als Anlage 2 diesem Gesellschaftsvertrag beigelegt ist.
3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Geschäfte und Handlungen der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen in den Fällen von § 9 eines Beschlusses der Gesellschafter oder in den Fällen der nachfolgenden Absätze 3.1 bis 3.11 der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern der Verwaltungsrat bei Vornahme der Geschäfte bzw. Handlungen bereits besteht:
 - 3.1 Veränderung der Registrierung und der Flagge von Schiffen, Stilllegen/Kaltauflegen von Schiffen (cold lay-up). Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Erstregistrierung sowie Erstflaggenwahl des Schiffes einschließlich dafür ggf. erforderlicher treuhänderischer Übertragung des Eigentums am Schiff. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss, die Änderung und Beendigung ggf. für die Flaggenwahl erforderlicher Charterverträge.
 - 3.2 Abschluss solcher Geschäfte, die mit der Befrachtung und Bereederung eines Schiffes zwar im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, deren Gegenwert im Einzelfall aber € 500.000,- übersteigt. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind klasseerhaltende Reparaturarbeiten und Reparaturen von Schäden, die unter den bestehenden Versicherungsverträgen versichert sind. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss eines Bereederungsvertrages mit der Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie der Abschluss aller hiermit in Zusammenhang stehenden Verträge. Ebenfalls ausgenommen ist die Änderung dieses Bereederungsvertrages sowie aller hiermit in Zusammenhang stehenden Verträge. Die Änderung von anderen Bereederungsverträgen ist ebenfalls ausgenommen, soweit die Höhe der Bereederungsvergütung unverändert bleibt.
 - 3.3 Abschluss von Charterverträgen mit mehr als 18 Monaten Laufzeit oder substantielle Änderung von Charterverträgen mit mehr als 18 Monaten Laufzeit sowie die Aufhebung von Charterverträgen mit einer Restlaufzeit von mehr als 18 Monaten. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Charterverträgen im Falle eines Befrachtungspools. Ebenfalls ausgenommen ist der Abschluss des ersten Chartervertrages mit Hyundai Merchant Marine Co., Ltd., Seoul, Südkorea.
 - 3.4 Abschluss, substantielle Änderungen und Beendigung von Einnahmen-/Ausgaben-/Ergebnis- oder Befrachtungspoolverträgen.
 - 3.5 Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien, Aufnahme weiterer Darlehen über den Rahmen der Gründungsfinanzierung hinaus, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von € 500.000,- übersteigen, sowie die hypothekarische Belastung von Schiffen, das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Gewährung von Darlehen. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen ist die Gewährung an das fahrende Personal im Gesamtbetrag bis zu € 10.000,- und die Gewährung/Aufnahme üblicher Lieferanten- und Leistungskredite. Ebenfalls ausgenommen ist die Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien bei Versicherungsschäden. Ebenfalls ausgenommen ist die Aufnahme der für die Finanzierung erforderlichen Fremdmittel und der Abschluss damit verbundener Darlehensverträge, Bestellung der entsprechenden Hypotheken sowie die Neuordnung der Kreditlaufzeiten einschließlich sonstiger Finanzierungsbedingungen für das Schiff, der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Versicherungsverträgen
 - 3.6 Vornahme von Währungssicherungsgeschäften zur Sicherung der laufenden Einnahmen für einen Zeitraum von länger als zwei Jahren, ferner Währungsgeschäfte im Rahmen der vorgesehenen Finanzierung und Währungsumstellung von Krediten mit einer Restlaufzeit von mehr als zwei Jahren.
 - 3.7 Errichtung, Erwerb von sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung von Zweigniederlassungen, soweit sie nicht zur Erreichung des Gesellschaftszweckes gemäß § 2 notwendig sind.
 - 3.8 Erhöhung des Kommanditkapitals um mehr als die in § 4 Abs. 4.1/4.2 genannten Beträge.
 - 3.9 Gewinnausschüttungen bzw. Auszahlungen von Liquidität auch bereits vor einem Beschluss gemäß § 9 Abs. 5, sofern die Liquiditätslage dies zulässt.

- 3.10 Änderungen und Beendigungen der in § 14 aufgeführten Verträge. Vom Zustimmungserfordernis ausgenommen sind Änderungen und Beendigungen von Treuhand- und Verwaltungsverträgen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den einzelnen Treugebern.
- 3.11 Verpflichtungen zu Geschäften der in Abs. 3 bezeichneten Art, soweit nicht bereits für diese Geschäfte eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis besteht.
4. Mit Zustimmung des Verwaltungsrates ist die persönlich haftende Gesellschafterin auch zu Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Wirkung für und gegen alle Gesellschafter berechtigt, um Änderungen formeller oder materieller Gesetze oder von Verwaltungsvorschriften oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Interesse der Beteiligungsgesellschaft Rechnung zu tragen oder um staatliche Fördermittel bzw. behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen zu erlangen. Dies gilt nur für Änderungen, die nicht in den Kernbereich der Gesellschafterrechte eingreifen (vgl. § 11 Abs. 3).
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat die Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. In Not- und Eilfällen hat die persönlich haftende Gesellschafterin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die unter Abs. 3.1 bis 3.11 fallen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Reegers auch ohne vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates vorzunehmen. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, die Firma CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 zu ändern.

§ 8 Gesellschafterversammlungen und schriftliche Beschlussverfahren

- Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Gesellschafterbeschlüsse in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlichen Beschlussverfahren herbeizuführen.
- Gesellschafterversammlungen sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Verwaltungsrat einzuberufen, wenn es das Interesse der Beteiligungsgesellschaft nach pflichtgemäßem Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin erfordert oder wenn Kommanditisten, die einzeln oder zusammen mindestens 10% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies verlangen oder der Verwaltungsrat dies bei für die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Belangen verlangt.
- Ordentliche Gesellschafterversammlungen bzw. entsprechende schriftliche Beschlussverfahren werden in den ersten neun Monaten eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Die erste Gesellschafterversammlung findet im Jahr 2012 statt.
- Einberufungen von Gesellschafterversammlungen erfolgen schriftlich unter gleichzeitigem Versand der Tagesordnung sowie der in § 15 Abs. 1.4 genannten Unterlagen an jeden Kommanditisten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels/Sendedatum). Auf Verlangen der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Verwaltungsrates erfolgt die Einberufung per Einschreiben.
- Neben den Gesellschaftern nimmt der Verwaltungsrat an den Gesellschafterversammlungen teil. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Beteiligungsgesellschaft oder in München statt.
- Jeder Kommanditist ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen Mitgesellschafter oder den Vermittler, der den Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft vermittelt hat, vertreten zu lassen. Im Übrigen entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin über die Vertretungsberechtigung.
- Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, von seinem Stimmrecht unter Beachtung der ihm nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag erteilten Weisungen seiner Treugeber für und innerhalb ihrer treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile Gebrauch zu machen und ein gespaltenes Stimmrecht auszuüben.
- Die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren - im Falle des § 9 Abs. 4 und 6 per Einschreiben - wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin allen Kommanditisten übersandt. Der Aufforderung sind die in § 15 Abs. 1.4 genannten Unterlagen beizufügen. In der Aufforderung sind die Gegenstände,

über die abgestimmt werden soll, genau zu bezeichnen, eine Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Verwaltungsrates zu dem Beschlussvorschlag beizufügen und die Kommanditisten aufzufordern, ihre Stimme innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Aufforderung (Datum des Poststempels/Sendedatum) bei der Beteiligungsgesellschaft eingehend abzugeben. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat allen Kommanditisten nach Abschluss des schriftlichen Beschlussverfahrens eine Mitteilung über dessen Ergebnis zuzusenden (nachfolgend "Ergebnismitteilung").

- Die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses/einer Verwaltungsratswahl ist durch die Gesellschafter innerhalb von sechs Wochen nach Absendung des Ergebnisprotokolls bzw. der Ergebnismitteilung (Datum des Poststempels/Sendedatum) an die Beteiligungsgesellschaft zu richten. Hilft die Beteiligungsgesellschaft nicht ab, so ist eine Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses/einer Verwaltungsratswahl nur innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung durch die Beteiligungsgesellschaft (Datum des Poststempels/Sendedatum) durch eine gegen die Beteiligungsgesellschaft gerichtete Klage zulässig. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gilt ein etwaiger Mangel des Gesellschafterbeschlusses/der Verwaltungsratswahl als geheilt. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin diese Rechte geltend, wird die Beteiligungsgesellschaft durch den Verwaltungsrat vertreten.

§ 9 Gegenstand der Gesellschafterversammlung bzw. des schriftlichen Beschlussverfahrens

In der Gesellschafterversammlung bzw. im schriftlichen Beschlussverfahren ist insbesondere über Folgendes zu beschließen:

- Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für ihre Geschäftsführung.
- Entlastung des Verwaltungsrates.
- Wahl des Abschlussprüfers; § 15 Abs. 1.2 Satz 2 bleibt unberührt.
- Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht gemäß § 7 Abs. 4, Abs. 6 vorgenommen werden.
- Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- Auflösung der Beteiligungsgesellschaft (§§ 161 Abs. 2 i.V.m. 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB), Aufgabe des Geschäftsbetriebes, dessen wesentliche Einschränkung oder Erweiterung, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Schiffen sowie die Einräumung von Kaufoptionen über Schiffe. Hiervon ausgenommen ist der Erwerb des Schiffes und die ggf. erforderliche treuhänderische Übertragung des Eigentums am Schiff im Falle für die Flaggenwahl des Schiffes gem. § 7 Abs. 3.1.
- Im Falle der Nichtfeststellung durch den Verwaltungsrat: Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung der Liquidationsschlussbilanz, vgl. § 15 Abs. 1.3 und Abs. 3.
- Wahl des Verwaltungsrates.
- (Teil-) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 19 Abs. 3 in den Fällen des § 19 Abs. 1.1, 1.4 und 1.5.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- Im schriftlichen Beschlussverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn so viele Kommanditisten am schriftlichen Beschlussverfahren teilnehmen, dass ihre Kommanditeinlagen mindestens die Hälfte des Kommanditkapitals auf sich vereinigen.
- Am schriftlichen Beschlussverfahren haben die Kommanditisten teilgenommen, deren Abstimmungsformulare innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung/Übermittlung der entsprechenden Aufforderung (Datum des Poststempels/Sendedatum) bei der Beteiligungsgesellschaft eingehen. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Abstimmungsformulare haben am schriftlichen Beschlussverfahren nicht teilgenommen.
- Wird im schriftlichen Beschlussverfahren keine Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 1 erreicht, so ist binnen drei Wochen nach der entsprechenden Feststellung ein neues schriftliches Beschlussverfahren mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. In diesem Beschlussverfahren ist ohne Rücksicht auf das teilnehmende Kommanditkapital stets Beschlussfähigkeit gegeben. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend ist und so viele Kommanditisten an ihr teilnehmen, dass ihre Kommanditeinlagen mindestens die Hälfte des Kommanditkapitals auf sich vereinigen. An der Gesellschafterversammlung haben die Kommanditisten teilgenommen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung über den ersten abzustimmenden Tagesordnungspunkt im Versammlungsraum anwesend oder vertreten sind. Der Treuhänder kann nur das Kommanditkapital der Treugeber vertreten, die ihn hierzu entsprechend ermächtigt haben.
5. Wird in der Gesellschafterversammlung keine Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 4 erreicht, so ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das teilnehmende Kommanditkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann stattdessen auch im schriftlichen Beschlussverfahren gemäß Abs. 3 abstimmen lassen.

§ 11 Stimmrecht, Mehrheiten

1. Auf je volle € 0,01 Kommanditeinlage entfällt eine Stimme. Der Treuhänder, der ein gespaltenes Stimmrecht ausüben kann, bildet für die jeweilige Stimmenabgabe eine Summe aus den den Treugebern zustehenden Stimmen, soweit die Treugeber nicht selbst ihr Stimmrecht wahrnehmen.
2. Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten, in denen nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben, sowohl im schriftlichen Beschlussverfahren als auch in der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit des teilnehmenden Kommanditkapitals gefasst.
3. Einer Mehrheit von zwei Dritteln des teilnehmenden Kommanditkapitals bedarf es in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 6, es sei denn, dass gesetzlich zwingend eine größere Mehrheit erforderlich ist. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit dieser Mehrheit auch dann zulässig, wenn sie in den Kernbereich der Gesellschaftsrechte eingreifen und vorgenommen werden, um Änderungen formeller oder materieller Gesetze oder von Verwaltungsvorschriften oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Interesse der Beteiligungsgesellschaft Rechnung zu tragen oder um staatliche Förderungsmitel bzw. behördliche Erlaubnisse/Genehmigungen zu erlangen. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
4. Der ausdrücklichen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedarf es in den Fällen des § 9 Abs. 4, 5 und 6. Änderungen der Gewinn- und Verlustverteilung bedürfen der Zustimmung der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, sofern diese ihre Rechte berühren. Die Gesellschafter sind ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretendem Grund berechtigt, dieser die Vertretungsmacht oder Geschäftsführung zu entziehen oder zu beschränken und/oder zusätzliche persönlich haftende Gesellschafter oder geschäftsführende Kommanditisten zu bestellen.

§ 12 Durchführung der Gesellschafterversammlung

1. Die Leitung der Gesellschafterversammlung steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Verwaltungsratsmitglied zu.
2. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern und den Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden/zur Kenntnis zu bringen ist. Sofern von den Gesellschaftern oder einem Verwaltungsratsmitglied innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung/Übermittlung (Datum des Poststempels/Sendedatum) des Ergebnisprotokolls kein Einspruch erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.
3. In der Gesellschafterversammlung hat die persönlich haftende Gesellschafterin über die geschäftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zu berichten.
4. Der Versammlungsleiter sowie die persönlich haftende Gesellschafterin oder der Verwaltungsrat können Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung gestatten, deren Anwesenheit sie für zweckmäßig halten.

§ 13 Verwaltungsrat

1. Bis zur Gesellschafterversammlung im Jahr 2012 amtiert ein von der persönlich haftenden Gesellschafterin ernannter, aus drei Mitgliedern bestehender Verwaltungsrat. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin vor der Wahl auf der Gesellschafterversammlung im Jahr 2012 von ihrem Entsendungsrecht gemäß Abs. 2 Gebrauch macht, besteht der Verwaltungsrat aus vier Mitgliedern. Auf der Gesellschafterversammlung im Jahr 2012 wird ein Verwaltungsrat gebildet, der aus fünf Verwaltungsratsmitgliedern besteht. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von ihrem Entsendungsrecht gemäß Abs. 2 Gebrauch macht, werden alle fünf Verwaltungsratsmitglieder im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. von der Gesellschafterversammlung gewählt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern aus wichtigem Grund widersprechen. In diesem Fall ist ein neues Mitglied des Verwaltungsrates zu wählen, bis ein Verwaltungsrat gebildet ist.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Recht, einen für die Belange der Beteiligungsgesellschaft ausgewiesenen Fachmann als Verwaltungsratsmitglied zu entsenden (nachfolgend "Entsendungsrecht"), der nicht Kommanditist zu sein braucht.
3. Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt wie folgt:
 - 3.1 Alle Kandidaten stellen sich in einem Wahlgang bei der Beteiligungsgesellschaft zur Wahl. Jeder Kommanditist kann 4 bzw. – soweit die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht – 5 Kandidaten wählen, wobei sich das Stimmrecht nach § 11 Abs. 1 bestimmt. Eine Häufung von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Der Treuhänder ist jedoch berechtigt, gemäß den Weisungen seiner Treugeber ein gespaltenes Stimmrecht auszuüben und dabei Stimmen verschiedener Treugeber auf einen Kandidaten zu häufen.
 - 3.2 Gewählt sind die 4 bzw. 5 Kandidaten, die jeweils den höchsten Anteil des teilnehmenden Kommanditkapitals erreichen. Nimmt ein gewählter Kandidat die Wahl nicht an, rückt der Kandidat mit dem nächsthöchsten auf ihn entfallenden Anteil nach. Das Ergebnis der Wahl wird – ohne Mitteilung der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Anteile – grundsätzlich erstmals im Ergebnisprotokoll der Gesellschafterversammlung bzw. in der Ergebnismitteilung über das schriftliche Beschlussverfahren mitgeteilt.
4. Die Amtsperioden des Verwaltungsrates betragen jeweils vier Jahre und enden mit Feststellung des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens bzw. am Schluss der Gesellschafterversammlung, welches bzw. welche nach Ablauf des vierten Kalenderjahres nach der Wahl stattfindet.
 - 5.1 Zum Verwaltungsratsmitglied kann nur gewählt werden, wer sich als natürliche Person mit einer Kommanditeinlage bzw. treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlage in Höhe von insgesamt mindestens € 40.000,- an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt hat. Die Voraussetzung gemäß vorstehendem Satz 1 muss während der gesamten Amtszeit aufrechterhalten bleiben. Mit Wegfall der Voraussetzung scheidet das betreffende Verwaltungsratsmitglied aus.
 - 5.2 Zum Verwaltungsratsmitglied soll nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr als acht Verwaltungsratsmandate bei Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe ausübt. Verwaltungsratsmandate in Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe, die Verwaltungsratsmitglieder durch Entsendung erlangen sowie Verwaltungsratsmandate in Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe, die aufgelöst sind/sich in Liquidation befinden, zählen hierbei nicht mit.
 - 5.3 Geschäftsführer und Angestellte von zur CONTI Unternehmensgruppe gehörenden Gesellschaften können dem Verwaltungsrat nicht angehören, ebenso nicht die unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie mit diesen verwandte und verschwägerte Personen.
 - 5.4 Dem Verwaltungsrat sollen Personen nicht angehören, die derartige Ämter bei Konkurrenzunternehmen aus der Schifffahrt ausüben.
6. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 7.1 Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet vorzeitig mit Niederlegung. Die Niederlegung ist der persönlich haftenden Gesellschafterin gegenüber zu erklären.
 - 7.2 Durch Gesellschafterbeschluss kann ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das von ihr entsandte

- Verwaltungsratsmitglied aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
- 8.1 Scheidet ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsperiode aus, so ist im turnusmäßig folgenden schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der turnusmäßig folgenden Gesellschafterversammlung bis zur Beendigung der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
 - 8.2 Scheidet das entsandte Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsperiode aus, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, ein neues Verwaltungsratsmitglied bis zur Beendigung der Amtsperiode zu entsenden. Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von diesem Recht keinen Gebrauch, so gilt Abs. 8.1 analog.
9. Mitglieder des Verwaltungsrates sind auch nach Beendigung ihres Amtes Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
10. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vertretung durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Schriftliche oder mündliche Abstimmungen im Umlaufverfahren, auch in jeder Art von Telekommunikation, sind zulässig, auch in gemischter Form, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder hiermit einverstanden sind.
- Kommt es im Verwaltungsrat nicht zu einer antragsgemäßen Beschlussfassung, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der nächsten Gesellschafterversammlung über die vom Verwaltungsrat nicht antragsgemäß entschiedenen Fragen beschließen lassen.
11. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gesellschafter der persönlich haftenden Gesellschafterin sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist darüber hinaus auf Verlangen des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet.
 12. Über die Verhandlungen und innerhalb oder außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates gefasste Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnendes Ergebnisprotokoll zu fertigen, das den Verwaltungsratsmitgliedern, der persönlich haftenden Gesellschafterin und den Gesellschaftern der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Verfügung zu stellen ist.
 13. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 13.1 Zustimmung gemäß § 7 Abs. 3.1 bis 3.11 und 4.
 - 13.2 Laufende Vertretung der Interessen der Kommanditisten, insbesondere die Wahrnehmung der den Kommanditisten nach § 166 HGB zustehenden Rechte an deren Stelle. Soweit der Verwaltungsrat die Rechte gemäß § 166 HGB nicht selbst wahrnimmt, können die Kommanditisten die Rechte gemäß § 166 HGB wahrnehmen. In jedem Fall darf hierdurch der ordentliche Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft nicht unzumutbar behindert werden.
 - 13.3 Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 15 Abs. 1.3 sowie Feststellung der Liquidationsschlussbilanz.
 - 13.4 Beratung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Fragen der Geschäftsführung.
 - 13.5 Der Verwaltungsrat hat das Recht, durch Einsicht in die von den Treugebern dem Treuhänder erteilten Vollmachten die Richtigkeit des Abstimmungsverhaltens des Treuhänders zu prüfen.
 - 13.6 Der Verwaltungsrat hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Ergebnisse des schriftlichen Beschlussverfahrens durch Einsicht in die Stimmunterlagen die Richtigkeit des Ergebnisses des schriftlichen Beschlussverfahrens zu überprüfen.
 14. Im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben hat der Verwaltungsrat ein umfassendes Informationsrecht. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat ihrerseits die Verpflichtung, den Verwaltungsrat unverzüglich über besondere Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
 15. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Vergütung in Höhe von € 2.600,- p. a., jeweils zeiteilweise für die Dauer der Ausübung des Amtes im jeweiligen Kalenderjahr und ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, eine Vergütung in Höhe von € 3.600,- p. a., zeiteilweise für die Dauer der Ausübung des Amtes im jeweiligen

- Kalenderjahr und ggf. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gemäß Abs. 1 benannten Verwaltungsratsmitglieder haben erstmals Anspruch auf Vergütung ab der ersten Sitzung des Verwaltungsrates. Die Höhe der jährlichen Vergütung bleibt bis zum Ablauf einer Amtsperiode unverändert. Über eine Anpassung gemäß allgemeiner Kostenentwicklung für die jeweils nachfolgenden Amtsperioden kann im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. auf der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Daneben erhalten die Verwaltungsratsmitglieder ihre nachgewiesenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen ersetzt.
- In dem Geschäftsjahr, in dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird, erhält jedes Verwaltungsratsmitglied eine volle Jahresvergütung. Der Vergütungsanspruch des jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedes für die Ausübung des Amtes in der Liquidationsphase (Zeitraum ab Auflösung bis zur Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister) ist mit der Vergütung für das Geschäftsjahr, in dem die Auflösung beschlossen wird, abgegolten.
16. Die Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und der Höhe nach je Verwaltungsratsmitglied und Fall auf € 50.000,- beschränkt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sachwalters zu erfüllen.
 17. Die Amtstätigkeit des Verwaltungsrates endet mit Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister.

§ 14 Vergütungen/Vorabgewinne der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Tochterunternehmen der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG

Die nachfolgend genannten Gesellschaften erbringen Leistungen und haben Vergütungsansprüche bzw. Ansprüche auf Vorabgewinn wie folgt:

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ab dem 1. Januar 2011 zum Ausgleich für ihr Haftungsrisiko und ihre Geschäftsführung für jedes angefangene Geschäftsjahr eine Vergütung von € 5.000,-, jeweils fällig zum Beginn des Geschäftsjahres, für das Geschäftsjahr 2011 jedoch erst zum 31. Dezember 2011. Der Vergütungsanspruch der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Liquidationsphase (Zeitraum ab Auflösung bis zur Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister) ist mit der Vergütung für das Geschäftsjahr, in dem die Auflösung beschlossen wird, abgegolten. Der persönlich haftenden Gesellschafterin werden alle Kosten, die ihr für die Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft entstehen, sowie alle von ihr im Interesse der Beteiligungsgesellschaft getätigten Aufwendungen von der Beteiligungsgesellschaft ersetzt. Für den Zeitraum ab dem 06. Dezember 2006 und bis zum 31. Dezember 2010, jeweils einschließlich, hat die persönlich haftende Gesellschafterin für ihr Haftungsrisiko und ihre Geschäftsführung Anspruch auf eine Vergütung von € 15,- pro Tag.
2. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält für ihre Konzeptionsleistung eine Vergütung, die in einem gesonderten Vertrag über die Projektierung und die wirtschaftliche und rechtliche Beteiligungskonzeption einschließlich Finanzierungsvermittlung und allgemeine Beratung festgelegt ist. Darüber hinaus erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Charterberatung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.2 sowie für ihre Konzeptionsleistung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.5. Im Falle des Verkaufs bzw. Totalverlusts des Schiffes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Abwicklungsberatung einen Vorabgewinn gemäß § 16 Abs. 3.2.4.
3. Die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG erledigt im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft. Für diese Verwaltungsleistung steht der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag eine Vergütung zu. Dieser Vergütungsanspruch der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ist unter Einbeziehung der Treuhandvergütung der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG gemäß Abs. 4.1 in der Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und

der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.

Sofern die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag.

4. Die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG hält aufgrund von Treuhand- und Verwaltungsverträgen für die Treugeber treuhänderisch die Kommanditanteile an der Beteiligungsgesellschaft und verwaltet diese. Aufgrund der Treuhand- und Verwaltungsverträge (vgl. Anlage 1) hat die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG folgende Vergütungsansprüche gegen die Beteiligungsgesellschaft:
 - 4.1 Vergütungsansprüche für die uneigennützigte Verwaltungstreuhandgesellschaft. Dieser Vergütungsanspruch ist unter Einbeziehung der Vergütung der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG gemäß Abs. 3 in einer Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.

Sofern die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch der CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG nach den Treuhand- und Verwaltungsverträgen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den einzelnen Treugebern.
 - 4.2 Ansprüche auf eine jeweils einmalige Treuhandvergütung für die Errichtung der Treuhandgesellschaft in Höhe von 0,41% bezogen auf die zu verwaltende Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft. Der Anspruch entsteht und wird zur Zahlung fällig mit Vertragsannahme (vgl. Anlage 1 § 8 Abs. 3).
5. Die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co. Vertriebs-KG erhält für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in dem Vertriebsvertrag geregelt ist.
6. Die vorgenannten Vergütungen sind unbeschadet ihrer steuerlichen Behandlung als Aufwand in der Beteiligungsgesellschaft zu verbuchen. Auf die laufenden Vergütungen können monatlich angemessene Vorschüsse entnommen werden. Der jeweilige Vorabgewinn wird in der Beteiligungsgesellschaft (erfolgsneutral) als Entnahme verbucht. Ausgenommen des Vorabgewinns verstehen sich die vorgenannten Vergütungen jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 15 Jahresabschluss, Zwischenbericht, Liquidationsabschluss

- 1.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit und gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.
- 1.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht eines jeden Jahres bis einschließlich zum Bilanzstichtag, zu dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird, sind durch eine von den Kommanditisten zu wählende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 ist die Wahl bereits erfolgt.
- 1.3 Der gemäß Abs. 1.1 aufgestellte und nach Maßgabe des Abs. 1.2 geprüfte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat vorzulegen; dies gilt erstmals für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011. Billigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.
- 1.4 Der gemäß Abs. 1.2 testierte und gemäß Abs. 1.3 festgestellte Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin den Kommanditisten in gekürzter Form mit der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren bzw. mit der Einberufung zur Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- 1.5 Die Steuerbilanz der Beteiligungsgesellschaft entspricht der Handelsbilanz, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine abweichende Bilanzierung notwendig machen. Nachträgliche Änderungen der Steuerbilanz sind in der ersten, noch nicht festgestell-

ten Handelsbilanz zu berücksichtigen. Wenn und soweit aufgrund einer Betriebsprüfung der Finanzbehörden Änderungen vorzunehmen sind, haben diese bindende Wirkung für alle Kommanditisten. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Änderungsbescheids folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.

2. Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres wird den Kommanditisten mindestens einmal ein schriftlicher Zwischenbericht über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
3. Die Liquidationseröffnungsbilanz entspricht dem Jahresabschluss zu dem Bilanzstichtag, zu dem die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft beschlossen wird. Für den Liquidationsabschluss gelten die Abs. 1.1 bis 1.5 sinngemäß. Die Prüfung des Liquidationsabschlusses umfasst auch die Prüfung der Verteilungsrechnung.

§ 16 Gewinn- und Verlustverteilung

1. Die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre werden den Kommanditisten gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages zugewiesen.
 - 1.1 Anteilige Verluste werden den Kommanditisten gemäß diesen Regelungen zugerechnet, auch wenn sie die Höhe ihrer Kommanditeinlagen übersteigen. Die beschränkte Kommanditistenhaftung wird hierdurch weder im Innen- noch Außenverhältnis erweitert.
 - 1.2 Die Erhöhung einer Kommanditeinlage gilt im Sinne dieser Regelung als Eintritt eines Kommanditisten.
2. Die Jahresergebnisse der Geschäftsjahre 2005 bis 2010 werden ausschließlich den bis zum 31. Dezember 2010 eingetretenen Kommanditisten ab dem Zeitpunkt ihres jeweiligen Eintritts und im Verhältnis der jeweils übernommenen Kommanditeinlagen zugewiesen.
 - 2.1 Die Zuweisung des jeweiligen Jahresergebnisses erfolgt dergestalt, dass das jeweilige Jahresergebnis ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Kommanditisten zunächst von dem eintretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen wird, in dem vorher eingetretene Kommanditisten bezogen auf ihren übernommenen Kommanditanteil diese Jahresergebnisse bereits getragen haben. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende jeweilige Jahresergebnis wird auf die Kommanditisten im Verhältnis ihrer übernommenen Kommanditanteile verteilt.
 - 2.2 Die bis zum 31. Dezember 2010 eingetretenen Kommanditisten erhalten zum Ausgleich der für die Geschäftsjahre 2005 bis 2010 zugewiesenen Jahresergebnisse aus dem Verkaufserlös bzw. der vereinnahmten Versicherungsleistung, vgl. Abs. 3.2.4, ein Vorabergebnis in gleicher Höhe.
3. Ab dem Geschäftsjahr 2011 wird das jeweilige Jahresergebnis allen Kommanditisten – inkl. der bis zum 31. Dezember 2010 eingetretenen – zugewiesen.
 - 3.1 Dies erfolgt dergestalt, dass das jeweilige Jahresergebnis – unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorabgewinns gemäß Abs. 3.2.1 bis 3.2.5 – ab dem Zeitpunkt des Eintritts eines Kommanditisten zunächst von dem eintretenden Kommanditisten in dem Umfang allein getragen wird, in dem vorher eingetretene Kommanditisten bezogen auf ihre übernommenen Kommanditanteile diese Jahresergebnisse ab dem 01. Januar 2011 bereits getragen haben. Kommanditisten, die vor dem 01. Januar 2011 eingetreten sind, werden dabei gleich behandelt gegenüber Kommanditisten, die ab dem 01. Januar 2011 eingetreten sind. Das nach Abzug dieser Beträge verbleibende Jahresergebnis wird auf alle Kommanditisten – inkl. der bis zum 31. Dezember 2010 beigetretenen – im Verhältnis ihrer übernommenen Kommanditanteile verteilt.
 - 3.2 Ist der Gewinn eines Geschäftsjahres nicht ausreichend, um den jeweiligen Vorabgewinn sowie ggf. aus vorherigen Geschäftsjahren vorgetragene Beträge zuweisen zu können, wird der verbleibende Betrag in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der jeweilige Vorabgewinn eines Geschäftsjahres ist im Anhang des Jahresabschlusses auszuweisen und zu erläutern.

Die nachfolgend genannten Kommanditisten erhalten im Rahmen der Gewinnverteilung jeweils einen Vorabgewinn in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - 3.2.1 Die Kommanditisten erhalten auf die Einzahlung der Einzahlungsrates (vgl. § 4 Abs. 7) für die Zeit ab Einzahlung bis zum Beginn der Charter des ersten Chartervertrages aus dem Jahresergebnis des Geschäftsjahres einen Vorabgewinn i.H.v. 4% p. a. bezogen auf ihre eingezahlte und nicht zurückgeführte Einzahlungsrates.

- 3.2.2 Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält aus dem nach Berücksichtigung von Abs. 3.2.1 verbleibenden Jahresergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres für ihre Charterberatung einen Vorabgewinn in Höhe von 0,5% aller liquiditätsmäßig eingegangenen Bruttofrachten bzw. Zeitchartermieten sowie etwaiger Ausgleichszahlungen aus Einnahmepools zuzüglich etwaiger Bergelöhne und Überliegegelder sowie zuzüglich Zahlungen der Ausfallversicherungen.
- 3.2.3 Die Kommanditisten erhalten für die Zeit ab Beginn der Charter des ersten Chartervertrages (vgl. § 7 Abs. 3.3) bis zum 31. Dezember 2011 aus dem nach Berücksichtigung von Abs. 3.2.1 und 3.2.2 verbleibenden Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2011 einen Vorabgewinn i.H.v. 8% p. a. bezogen auf ihre eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen.
- 3.2.4 Im Falle des Verkaufs des Schiffes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für die Abwicklungsberatung einen Vorabgewinn in Höhe von 3% des vereinnahmten Nettoverkaufspreises (Verkaufspreis abzüglich Fremdkommission) des Schiffes. Im Falle des Totalverlustes erhält die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG für ihre Abwicklungsbemühungen einen Vorabgewinn in Höhe von 3% der vereinnahmten Versicherungsleistung.
- 3.2.5 Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erhält aus dem nach Berücksichtigung von Abs. 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 jeweils verbleibenden Jahresergebnis der Geschäftsjahre ab 2011 für ihre Konzeptionsleistung einen Vorabgewinn in der gemäß § 17 Abs. 6 ermittelten Höhe.
4. Die sich auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft gemäß § 5 a EStG (Tonnagesteuer) ergebenden steuerlichen Gewinne werden auf die Kommanditisten entsprechend ihrer übernommenen Kommanditeinlage verteilt.

§ 17 Ausschüttung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen

- Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, die nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen benötigt werden (wie z. B. die Ausschüttungen gemäß Abs. 3, 4, 5 und 6), beschließen die Kommanditisten gemäß § 9 Abs. 5 für das vorangegangene Geschäftsjahr, frühestens für das Geschäftsjahr 2011. Ausschüttungen können auch dann erfolgen, wenn die jeweilige Kommanditeinlage durch aufgelaufene Verluste gemindert sein sollte.
- Voraussetzung für sämtliche Ausschüttungen ist, dass zuvor eine nach Einschätzung der persönlich haftenden Gesellschafterin angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere auch zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, gebildet worden ist.
- Die Kommanditisten haben Anspruch auf eine Ausschüttung i. H. v. 4% p. a. bezogen auf ihre eingezahlte und nicht zurückgeführte Einzahlungsrunde für die Zeit ab Einzahlung bis zum Beginn der Charter des ersten Chartervertrages. (vgl. §§ 4 Abs. 7, 16 Abs. 3.2.1). Diese Ausschüttung ist zur Zahlung fällig mit der Ausschüttung nach Abs. 4.
- Die Kommanditisten haben für die Zeit ab Beginn der Charter des ersten Chartervertrages (vgl. § 7 Abs. 3.3) bis zum 31. Dezember 2011 Anspruch auf eine Ausschüttung i. H. v. 8% p. a., (vgl. § 16 Abs. 3.2.3) bezogen auf ihre eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen, zur Zahlung fällig nach Ablauf des ersten Quartals 2012.
- Der Vorabgewinn der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. KG ist im Fall von § 16 Abs. 3.2.2 fällig, sobald der entsprechende Jahresabschluss festgestellt und ein ausreichender Gewinn vorhanden ist, im Fall von § 16 Abs. 3.2.4 ist er fällig, sobald der entsprechende Jahresabschluss festgestellt ist. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG kann, sofern die in Satz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, angemessene Vorschüsse auf ihren jeweiligen Vorabgewinn verlangen, soweit es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt.
- In dem Fall, in dem die Beteiligungsgesellschaft über die prospektgemäße Ausschüttung hinaus zusätzliche Liquidität erwirtschaftet, die an die Kommanditisten ausgeschüttet werden soll (nachfolgend "Mehrausschüttung" genannt), gilt Folgendes:
Die Kommanditisten haben einen Anspruch auf 80% der Mehrausschüttung. Die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG hat einen Anspruch auf 20 % der Mehrausschüttung. Der auf die Kommanditisten entfallende Anteil der Mehraus-

schüttung wird entsprechend der jeweils eingezahlten und nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen auf die jeweiligen Kommanditisten verteilt.

Eine Ausschüttung ist prospektgemäß, wenn die kumulierten Ausschüttungen für Kommanditisten bis zum jeweiligen Bilanzstichtag ohne Berücksichtigung von Ausschüttungen gemäß Abs. 3 den nachfolgend angegebenen Prozentsätzen - jeweils bezogen auf eingezahlte und nicht zurückgeführte Kommanditeinlagen - entsprechen:

für das Geschäftsjahr 2011: 8% p. a., proratarisch ab Beginn der Charter des ersten Chartervertrages

für die Geschäftsjahre 2012 bis 2019: jeweils 8% p. a.

für das Geschäftsjahr 2019: 92,527% (aufgrund prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2019).

Bei einem Verkauf des Schiffes vor dem 31. Dezember 2019 werden unabhängig vom Verkaufszeitpunkt ebenfalls die o. g. Prozentsätze bis einschließlich prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2019 zugrunde gelegt.

Bei einem Verkauf des Schiffes nach dem 31. Dezember 2019 werden die o. g. Prozentsätze bis einschließlich prospektiertem Verkauf des Schiffes im Geschäftsjahr 2019 zugrunde gelegt. Ab dem Geschäftsjahr 2020 wird ein Prozentsatz von 10 % p.a. zugrunde gelegt.

Ein Anspruch gegen die CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG auf Rückzahlung bereits ausgeschütteter Beträge aus Mehrausschüttung besteht auch dann nicht, wenn in Folgejahren die prospektgemäße Ausschüttung nicht oder nicht in voller Höhe geleistet werden kann.

§ 18 Verfügungen über Kommanditanteile, Vorkaufsrecht

- Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Kommanditanteile oder Rechte an oder aus Kommanditanteilen sowie über Teile an Kommanditanteilen oder Rechte an oder aus Teilen an Kommanditanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Dies gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer Verfügung gleichstehen. Ihr ist der abgeschlossene Verpflichtungs- und Verfügungsvertrag im Original vorzulegen. Die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin kann insbesondere verweigert werden, wenn die Vermutung besteht, dass die Verfügung zu Gunsten eines institutionellen Anlegers erfolgt. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann bei ihrer Entscheidung über die Erteilung/Verweigerung der Zustimmung die Interessen der Beteiligungsgesellschaft und sämtlicher Gesellschafter einschließlich ihrer eigenen Interessen berücksichtigen.
- Verfügungen über Teile von Kommanditanteilen sollen nur über durch fünftausend teilbare Nominalbeträge von mindestens nominal € 5.000,-- erfolgen. Die etwa verbleibende Kommanditeinlage soll mindestens nominal € 5.000,-- betragen.
- Für Verfügungen der Treugeber betreffend ihre Rechtsposition als Treugeber und damit des wirtschaftlichen Eigentums an einem Kommanditanteil gilt dieser § 18 entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
- Für ihre Mitwirkung bei allen Verfügungen kann die Beteiligungsgesellschaft von dem Kommanditisten eine angemessene Vergütung ihres Aufwandes, auch in pauschalierter Form, verlangen. Zusätzlich können auch die Kosten und Aufwendungen für ggf. erforderliche Sonder- und Ergänzungsbilanzen verlangt werden.
- Im Fall der Übertragung des Kommanditanteils durch den Treuhänder auf einen Treugeber gemäß § 7 Abs. 1.1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist eine Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin entbehrlich.
- Insbesondere bei Verfügungen aufgrund von Kauf- und Schenkungs-/Übertragungsverträgen ist die Unterschrift des Verkäufers/Schenkens/Übertragenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Für alle Verkäufe von Kommanditanteilen besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vorkaufsrecht gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis dem Verkauf eines Kommanditanteils gleichstehen, insbesondere für die Begründung einer Unterbeteiligung.
- Das Vorkaufsrecht steht der persönlich haftenden Gesellschafterin

oder demjenigen Dritten zu, den die persönlich haftende Gesellschafterin nach Eintritt des Vorkaufsfalles als Vorkaufsberechtigten bestimmt.

- 7.2 Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer der persönlich haftenden Gesellschafterin oder dem Treuhänder den vollständigen Kaufvertrag vorgelegt hat. Das Vorkaufsrecht wird durch eine Anzeige an den Veräußerer ausgeübt, die in Schrift- oder in Textform abgegeben werden kann. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin einen Dritten zum Vorkaufsberechtigten bestimmt, muss dieser Dritte bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes eine einfache Abschrift der Unterlage vorlegen, aus der sich die Bestimmung zum Vorkaufsberechtigten ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Dritte kann von dem Vorkaufsrecht nur insgesamt wegen des verkauften Kommanditanteils oder gar nicht Gebrauch machen.
- 7.3 Macht die persönlich haftende Gesellschafterin von ihrem Recht Gebrauch, einen Dritten als Vorkaufsberechtigten zu bestimmen, steht sie dem Veräußerer für die Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch den Dritten ein.
- 7.4 Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei einem Verkauf an/zugunsten Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Veräußerers. Über den Umfang eines entsprechenden Nachweises entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin in freiem Ermessen.
- 7.5 Im Falle eines Verkaufs eines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils durch einen Treugeber gilt dieser § 18 entsprechend.
- 7.6 Die persönlich haftende Gesellschafterin kann auf ihr Vorkaufsrecht auch vor Ablauf der Frist nach Abs. 7.2 verzichten. Der Verzicht ist in Schrift- oder in Textform zu erklären.

§ 19 Ausschluss

1. Ein Gesellschafter kann aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
 - 1.1 er gegen die Gesellschafterpflichten schuldhaft grob verstoßen hat,
 - 1.2 sein Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft aufgrund eines rechtskräftigen Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Beteiligungsgesellschaft wieder aufgehoben worden ist,
 - 1.3 über sein Vermögen rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - 1.4 er gemäß § 133 HGB auf Auflösung der Beteiligungsgesellschaft aus wichtigem Grund klagt,
 - 1.5 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB vorliegt,
 - 1.6 er mit der Einzahlung seiner Kommanditeinlage bei der Beteiligungsgesellschaft in Verzug kommt und sie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht leistet. Liegt nur teilweiser Einzahlungsverzug vor, so kann er auch nur hinsichtlich dieses Teils aus der Beteiligungsgesellschaft ausgeschlossen werden,
 - 1.7 sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird.
 - 1.8 ein Kommanditist hinsichtlich seines Kommanditanteils in eine treuhänderähnliche Stellung gerät oder für sich die Verpflichtung begründet, die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines außenstehenden Dritten zu binden oder sich die Beteiligungs- und/oder Kontrollverhältnisse innerhalb eines Kommanditisten, der eine Körperschaft oder eine Personengesellschaft ist, dergestalt ändern, dass im wirtschaftlichen Ergebnis ein Kommanditistenwechsel auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft stattfindet.
2. Die Ausschlussgründe gelten entsprechend, wenn sie in der Person eines Treugebers des Treuhänders eintreten.
 - 2.1 Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Ausschlussgründen kann der Treuhänder anteilig ausgeschlossen werden, wenn er aufgrund der Bestimmungen des Geldwäschegesetzes verpflichtet ist, einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit dem jeweiligen Treugeber außerordentlich fristlos zu kündigen.
 - 2.2 In den genannten Fällen scheidet der Treuhänder mit dem auf den entsprechenden Treugeber entfallenden Teil seines Kommanditanteils aus der Beteiligungsgesellschaft anteilig aus, sofern der Treuhänder nicht innerhalb von drei Monaten von seinem Recht Gebrauch macht, den Kommanditanteil durch Eingehung eines entsprechenden neuen Treuhand- und Verwaltungsvertrages aufrechtzuerhalten. Wurde innerhalb der Dreimonatsfrist kein neuer Treu-

hand- und Verwaltungsvertrag abgeschlossen, wird der anteilige Ausschluss des Treuhänders wirksam und die persönlich haftende Gesellschafterin ist nunmehr jederzeit berechtigt, in Höhe des ausgeschlossenen Kommanditanteils entsprechend neue Kommanditisten aufzunehmen.

3. Der Ausschluss/Teilausschluss erfolgt in den Fällen von Abs. 1.1, 1.4, 1.5 durch Beschluss der Kommanditisten, wobei der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht hat. Handelt es sich um den anteiligen Ausschluss des Treuhänders für einen Treugeber, stimmt er nur mit dem den auszuschließenden Treugeber betreffenden Teil seiner Kommanditeinlage nicht mit. Der Ausschluss/Teilausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
In den Fällen von Abs. 1.2, 1.3, 1.6, 1.7, 1.8, 2.1 erfolgt der Ausschluss/Teilausschluss durch schriftliche Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Ausschluss/Teilausschluss wird mit Zugang der Erklärung bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam.
4. Statt des Ausschließungsbeschlusses können die Kommanditisten beschließen bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin im Fall von Abs. 1.6, 1.8 entscheiden, dass der Kommanditist seinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Dritten zu einem marktgerechten Kaufpreis zu verkaufen und zu übertragen hat. Wenn es sich um einen Treugeber handelt, können die Kommanditisten nur beschließen bzw. die persönlich haftende Gesellschafterin im Fall von Abs. 1.6, 1.8 entscheiden, dass der Treugeber seine Treugeberstellung an der Beteiligungsgesellschaft an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden Dritten zu einem marktgerechten Kaufpreis zu verkaufen und zu übertragen hat.
5. Jeder Kommanditist/Treugeber bevollmächtigt mit Beitritt in die Beteiligungsgesellschaft unwiderruflich die persönlich haftende Gesellschafterin, im Falle des Abs. 4 seinen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft/seine Treugeberstellung an einen Dritten zu verkaufen und abzutreten.
6. Die mit der Ausschließung oder der Drittübertragung verbundenen Kosten trägt der ausgeschlossene bzw. übertragende Gesellschafter/Treugeber.
7. Wird die persönlich haftende Gesellschafterin ausgeschlossen, so bestellen die Kommanditisten durch Gesellschafterbeschluss eine neue persönlich haftende Gesellschafterin, mit der die Beteiligungsgesellschaft ohne Auflösung/Liquidation fortgesetzt wird.

§ 20 Abfindung bei Ausscheiden (Austritt/Ausschluss)

1. Kommanditisten, die durch Ausübung ihres Kündigungsrechts gemäß § 5 Abs. 2 aus der Beteiligungsgesellschaft austreten bzw. der Treuhänder für den jeweiligen Treugeber im Fall des Reduzierungsverlangens gemäß § 5 Abs. 6, erhalten unter Ausschluss einer Auseinandersetzung eine Abfindung. Der Abfindungsanspruch bemisst sich nach dem Verkehrswert des betroffenen Kommanditanteils unter Berücksichtigung von § 22. Der Verkehrswert wird durch ein Gutachten einer von der Beteiligungsgesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß den Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer IDW S1 festgestellt. Ein eventueller Firmenwert und schwebende Geschäfte werden berücksichtigt.
2. Im Fall des Verkaufs an einen Dritten gemäß § 19 Abs. 4 erhält der Kommanditist den erzielten Kaufpreis.
3. Wird ein Kommanditist ausgeschlossen, wird zur Ermittlung des Abfindungsanspruchs nur der Buchwert zugrunde gelegt, höchstens jedoch der Verkehrswert seines Kommanditanteils gemäß Abs. 1.
4. Der Abfindungsanspruch wird erst dann und nur insoweit fällig, wie dieser unter Berücksichtigung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere auch nach Erfüllung der in § 14 aufgeführten Vergütungen und nach Erfüllung aller Vorabgewinne und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ohne Beeinträchtigung der dafür erforderlichen Liquiditätssituation der Beteiligungsgesellschaft erfüllt werden kann. Bis zum sich hiernach ergebenden Auszahlungszeitpunkt ist dieser Abfindungsanspruch ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses mit 4% p.a. zu verzinsen. Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung besteht in keinem Fall.
5. Ergebnisveränderungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen be-

rühren das bereits festgestellte Abfindungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

§ 21 Erbfolge

1. Stirbt ein Kommanditist, so wird die Beteiligungsgesellschaft gemäß § 177 HGB mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben treten einzeln ihrem Erbteil entsprechend im Wege der Sondererbfolge in die Beteiligungsgesellschaft ein.
2. Die Erben haben ihr Recht durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins bzw. Erbvertrages oder notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll (in notariell beglaubigter Abschrift) nachzuweisen.
3. Ist durch Vermächtnis über den Kommanditanteil verfügt worden, werden zunächst die Erben Kommanditisten, mit der Pflicht, den jeweiligen Kommanditanteil auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Der Vermächtnisnehmer hat die Übertragung durch Vorlage eines Vermächtniserfüllungs-/Übertragungsvertrages, bei dem die Unterschrift des Verfügenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigt wurde, nachzuweisen. Über Ausnahmen vom Erfordernis der notariellen Beglaubigung entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin.
4. Es ist zulässig, dass Kommanditisten für die Verwaltung ihrer Kommanditanteile nach ihrem Tode Testamentsvollstreckung anordnen.
5. Alle in Verbindung mit dem Erbfall anfallenden Kosten tragen die Erben/Vermächtnisnehmer.
6. Stirbt ein Treugeber, so gilt dieser § 21 entsprechend.

§ 22 Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft

1. Im Falle der Auflösung/Liquidation der Beteiligungsgesellschaft ist die persönlich haftende Gesellschafterin oder ein von ihr zu bestimmender Dritter Liquidator.
2. Der Liquidator stellt die Liquidationseröffnungsbilanz auf (vgl. § 15 Abs. 3).
3. Der Liquidationserlös wird in folgender Reihenfolge verwendet:
 - 3.1 Regulierung aller Drittverbindlichkeiten, insbesondere gemäß § 14.
 - 3.2 Zahlung des gemäß § 16 Abs. 3.2 (3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.5) jeweils geschuldeten Vorabgewinns.
 - 3.3 Rückzahlung der Kommanditeinlagen der Kommanditisten, ggf. proratarisch zu ihrer im Zeitpunkt der Auskehrung eingezahlten und noch nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen.
 - 3.4 Darüber hinausgehende Liquidität steht den Kommanditisten im Verhältnis ihrer im Zeitpunkt der Auskehrung geleisteten und noch nicht zurückgeführten Kommanditeinlagen zu.
 - 3.5 Die Verteilung der an die Kommanditisten auszukehrenden Restliquidität (vgl. Abs. 3.2, 3.3 und 3.4) erfolgt unter der Bedingung, dass – soweit hierfür ausreichend Liquidität vorhanden ist – die Kapitalkonten der Kommanditisten nach Abschluss der Verteilung in gleichem Verhältnis zueinander stehen/ausgeglichen sind.
4. Liquidität, die an Kommanditisten nicht verteilt werden kann, weil der Beteiligungsgesellschaft zum Zeitpunkt der "Schlussverteilung" insbesondere keine aktuellen Adressen oder Bankverbindungen der Kommanditisten vorliegen, oder weil Erben ihr Erbrecht zum Zeitpunkt der "Schlussverteilung" nicht nachgewiesen haben, wird nach Ablauf von sechs Monaten nach der "Schlussverteilung" einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung gespendet.

§ 23 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des jeweiligen Kommanditisten werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt. Die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten CONTI Gesellschaften verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Kundenverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Kommanditisten ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinem Nachteil verbunden. Der Widerspruch ist an die CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, zu richten.
3. Jeder Kommanditist erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an den Mittelverwendungskontrollleur, die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten CONTI Gesellschaften

ten sowie deren Vertragspartner (z. B. Vermittler, von denen der Kommanditist betreut wurde/wird) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen in dem jeweils erforderlichen Umfang oder an eine Behörde, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen.

4. Nur die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten CONTI Gesellschaften haben einen Anspruch darauf, dass die Beteiligungsgesellschaft ihnen Daten über andere Kommanditisten mitteilt.

§ 24 Online-Verwaltung

1. Die Beteiligungsgesellschaft stellt den Kommanditisten und den Verwaltungsratsmitgliedern die Teilnahme an einer Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wurde eine eigene Internet-Plattform (CONTI PORTAL) eingerichtet, über die sich die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen können. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung Teilnehmenden Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Einladungen zu Verwaltungsratsversammlungen, Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren, Ergebnisprotokolle etc. (nachfolgend "Bekanntmachungen"), zur Verfügung gestellt. Solange der Kommanditist/das Verwaltungsratsmitglied an der Online-Verwaltung teilnimmt, findet ein zusätzlicher Versand der Bekanntmachungen auf dem Postwege grundsätzlich nicht statt. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform gekündigt werden.
2. Für die Teilnahme an dieser Online-Verwaltung, über die jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Kommanditisten/Verwaltungsratsmitglied und der Beteiligungsgesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.
3. Jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied, der/das an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Kommanditist/jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern Bekanntmachungen per Einschreiben versandt werden, werden diese abweichend von Abs. 1 (auch) an die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden auf dem Postwege versandt. Die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden sind daher verpflichtet, weiterhin über ihre aktuelle Postadresse zu informieren.
5. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft seine aktuelle Anschrift, Bankverbindung, Steuer- und Steueridentifikationsnummer mitzuteilen sowie sämtliche Pflichtangaben, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu machen. Alle Mitteilungen und Leistungen an die Kommanditisten werden mit schuld-befreiender Wirkung an die letzte schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gemäß § 24 im Fall der Teilnahme an Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Kontoverbindung gerichtet bzw. erbracht werden. Zahlungen (insbesondere Auszahlungen, Ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen), die aus Gründen, die im weitesten Sinn in der Person des Kommanditisten liegen (insbesondere unterlassene Angabe einer aktuellen Bankverbindung, nicht nachgewiesene Erbfolge, Gründe i.S.v. § 372 Satz 2 BGB), von der Beteiligungsgesellschaft nicht geleistet werden können, werden nicht verzinst. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.
Sämtliche Schreiben und alle sonstigen Mitteilungen der Beteiligungsgesellschaft an die Kommanditisten/Verwaltungsratsmitglieder gelten am dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels/Sendedatum) an die der Beteiligungsgesellschaft vom Kommanditisten zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. ge-

- mäß § 24 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugegangen.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel selbst. Hiervon ausgenommen sind Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, die durch die Gesellschafter beschlossen werden. § 7 Abs. 4, Abs. 6 bleibt unberührt.
 - 4.1 Die Verjährung aller Ansprüche von Gesellschaftern gegen die Gesellschaft, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer Garantie oder ggf. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, die Verjährung von Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (sowie sonstiger in § 197 BGB genannter Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 4.2 Im Übrigen gilt folgende Verjährungsregelung:
 - Sämtliche anderen Ansprüche der Gesellschafter gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1. Genannten verjähren nach einem Jahr gerechnet von dem Schluss des Kalenderjahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gesellschafter von den Umständen, die gegen die Gesellschaft einen Anspruch begründen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gesellschafters verjähren sämtliche andere Ansprüche des Gesellschafters gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1. Genannten in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
 - Ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche und auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gesellschafters verjähren sämtliche anderen Ansprüche der Gesellschafter gegen die Beteiligungsgesellschaft als die in Abs. 4.1 Genannten in 15 Jahren gerechnet von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Anspruch auslösenden Ereignissen an.
 - 4.3 Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen vor.
 - 4.4 Maßgeblich ist stets die früher endende Verjährungsfrist.
 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für ergänzende Vertragslücken.
 6. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieses Gesellschaftsvertrages ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

München, den 6. Juni 2011

CONTI 171. Schifffahrts-GmbH
gez. Josef Obermeier

gez. Josef Sedlmeyr

CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH & Co.
Vertriebs-KG
vertreten durch die CONTI CORONA Anlageberatungsgesellschaft mbH
gez. Wolfgang Menzl

CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG
vertreten durch die CONTI REEDEREI Management GmbH
gez. Josef Obermeier

Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG
vertreten durch die Bremer Geschäftsführungs- und
Bereederungs GmbH
gez. Joachim Scholz

Anlage 1 Treuhand- und Verwaltungsvertrag der CONTI
Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
Anlage 2 Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

zwischen der

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG

- nachfolgend "Treuhand" genannt -

und

dem jeweiligen Treugeber

- nachfolgend "Treugeber" genannt -

und der

**CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG
MS "CONTI LARIMAR"**

(derzeit firmierend CONTI 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1)

- nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft" genannt -

Präambel

Der Treuhänder ist berechtigt, der Beteiligungsgesellschaft durch einseitige Erklärung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft mit einer Kommanditeinlage beizutreten und diese zu erhöhen. Der zugunsten des Treuhänders zugelassene Erhöhungsbetrag ist in dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend "Gesellschaftsvertrag") gem. § 4 Abs. 5.1 i.V.m. Abs. 4.1, 4.2 und 4.3 festgelegt. Mit der Eintrittserklärung beauftragen die der Beteiligungsgesellschaft treugeberisch beitretenden Treugeber den Treuhänder, für die Treugeber Kommanditeile an der Beteiligungsgesellschaft zu erwerben. Die Mindestbeteiligung der Treugeber soll € 25.000,- betragen, Beträge sollen durch € 5.000,- teilbar sein. Die gesellschaftsrechtlichen Einlagen zzgl. des Agios in Höhe von 5 % gem. § 4 Abs. 6 Gesellschaftsvertrag sind von den Treugebern, die sich über den Treuhänder an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, zu den in der Eintrittserklärung genannten Zahlungsterminen auf dem dort genannten Bankkonto zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Treugeber mit seinen Einzahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Treuhänder berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen i.H.v. 1 % pro Monat zu berechnen. Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages übernimmt der Treuhänder die Verwaltung des zur Verfügung gestellten Kapitals und die Betreuung der Treugeber.

§ 1 Treuhandverhältnis

1. Der Treuhänder ist gem. § 4 Abs. 5.1 ff. des Gesellschaftsvertrages berechtigt, sich im eigenen Namen und für Rechnung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft gem. der in der Eintrittserklärung des Treugebers gezeichneten Beteiligung als Kommanditist nach Maßgabe dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages zu beteiligen.
2. Treugeber, für die sich der Treuhänder als Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt bzw. seine Kommanditeinlage erhöht, werden in dem Gesellschaftsvertrag soweit zweckmäßig Treugeber genannt.
3. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt zustande, sobald der Treuhänder den in der Eintrittserklärung des Treugebers gestellten Antrag (Angebot), im Rahmen eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages für ihn einen Kommanditeil zu erwerben, annimmt. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag besteht auf unbe-

stimmte Zeit.

4. Der Treuhänder ist verpflichtet, den im eigenen Namen aber für Rechnung des Treugebers übernommenen Kommanditeil an der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch und fremdnützig für den Treugeber zu halten und zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des dem Treugeber bekannten Gesellschaftsvertrages sowie der Interessen des Treugebers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
5. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen auf. Er übt alle den Treugeber betreffenden Gesellschaftsrechte und -pflichten gegenüber der Beteiligungsgesellschaft nur aufgrund dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages sowie unter Berücksichtigung auch der gemeinsamen Interessen aller Treugeber aus, soweit der jeweilige Treugeber diese nicht selbst ausübt. Insbesondere vertritt der Treuhänder den Treugeber in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und übt sein Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen sowie unter Beachtung seiner Treupflicht gegenüber den Gesellschaftern der Beteiligungsgesellschaft aus. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
6. Im Innenverhältnis handelt der Treuhänder ausschließlich im Interesse und Auftrag sowie für Rechnung des Treugebers. Er hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er als Treuhänder für diesen erlangt hat. Der Treugeber und seine Rechtsnachfolger stellen den Treuhänder von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich anlässlich der Treuhanderschaft ergeben können frei bzw. leisten nach einer eventuellen Inanspruchnahme des Treuhänders auf erstes Anfordern Ersatz. Der Treugeber ist insbesondere verpflichtet, dem Treuhänder die Mittel fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die dieser auf die für den Treugeber übernommene Kommanditeinlage in der Beteiligungsgesellschaft einzuzahlen hat. Die Verjährungsregelung des § 159 HGB findet Anwendung. Die Treugeber haften nicht gesamtschuldnerisch gegenüber dem Treuhänder.
7. Der Treugeber ist wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Die Rechtsposition als Treugeber eines Kommanditeils (nachfolgend "Beteiligung" genannt) erstreckt sich nach Maßgabe des Ge-

sellschaftsvertrages auf das anteilige Gesellschaftsvermögen, einschließlich der stillen Reserven, sowie auf Gewinn und Verlust der Beteiligungsgesellschaft. Der Treugeber trägt in Höhe seiner Beteiligung das anteilige wirtschaftliche Risiko wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist.

8. Der Treuhänder und seine Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist sowohl berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft als sich auch als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

§ 2 Treuhandverwaltung

1. Die Rechte und Pflichten des Treugebers und des Treuhänders, die Gegenstand der treuhänderischen Verwaltung sind, ergeben sich aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie aus dem Gesellschaftsvertrag.
2. Der Treuhänder hat das steuerliche Jahresergebnis, Entnahmen, Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft entfallen, an den Treugeber weiterzuleiten.
Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Vermögen von seinem eigenen getrennt zu halten und zu verwalten.
3. Der Treuhänder legt dem Treugeber unverzüglich nach Feststellung den Jahresabschluss der Beteiligungsgesellschaft in gekürzter Form vor.
4. Darüber hinaus leitet der Treuhänder die Informationen der Beteiligungsgesellschaft an den Treugeber weiter und berichtet über wesentliche Geschäftsvorfälle. Die Rechte des § 166 HGB stehen analog dem Treugeber gegenüber der Beteiligungsgesellschaft in uneingeschränkter Form zu, soweit sie nicht auf den Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft übertragen sind.
5. Der Treuhänder ist verpflichtet, dem Treugeber spätestens zwei Wochen (Datum des Poststempels/Sendedatum) vor der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft eine Einladung zur Gesellschafterversammlung unter Beifügung sämtlicher von der Beteiligungsgesellschaft erhaltenen Unterlagen weiterzuleiten. In gleicher Weise ist er verpflichtet, die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren der Beteiligungsgesellschaft mit sämtlichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 3 Ausübung der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft

1. Der Treuhänder übt seine Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft nur aus, sofern und soweit er hierzu von dem einzelnen Treugeber beauftragt wurde. Erteilen die einzelnen Treugeber unterschiedliche Weisungen, übt der Treugeber gem. Abs. 3 ein gespaltenes Stimmrecht aus.
2. Der Treuhänder ist in seiner Mitwirkung an Beschlüssen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere nach §§ 8 Abs. 7, 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, an Weisungen des Treugebers gebunden.
3. Der Treuhänder hat alle ihm erteilten Weisungen bei der Ausübung seiner Stimmrechte in der Beteiligungsgesellschaft in der Weise zu beachten, dass er mit seinem Stimmenanteil die zustimmenden, die ablehnenden und die sich enthaltenden Stimmen der Treugeber berücksichtigt. Durch dieses gespaltenes Stimmrecht des Treuhänders in der Beteiligungsgesellschaft soll der Geschäftswille aller Treugeber zur Geltung kommen.
4. Wird der Treuhänder ohne Erteilung von Weisungen mit der Ausübung von Stimmrechten beauftragt, so übt er die Stimmrechte des betreffenden Treugebers nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

§ 4 Schriftliche Beschlussverfahren, Treugeberversammlungen

1. Beschlüsse der Treugeber werden in schriftlichen Beschlussverfahren oder auf Treugeberversammlungen herbeigeführt.
Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls zu den Treugeberversammlungen eingeladen werden bzw. im Fall des schriftlichen Beschlussverfahrens von dem Beschlussvorhaben in Kenntnis gesetzt werden. Sie ist zur Stellungnahme berechtigt.
2. Im schriftlichen Beschlussverfahren ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn so viele Treugeber am schriftlichen Beschlussverfahren teilnehmen, dass sie mindestens die Hälfte des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft auf sich vereinigen. Am schriftlichen Beschlussverfahren haben die Treugeber teilgenommen, deren Stimmformulare innerhalb von zwei Wochen nach Übersendung der entsprechenden Aufforderung (Datum

des Poststempels/Sendedatum) bei dem Treuhänder eingehen. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Stimmformulare haben am schriftlichen Beschlussverfahren nicht teilgenommen.

Wird die genannte Mehrheit nicht erreicht, so ist binnen drei Wochen nach der entsprechenden Feststellung ein neues schriftliches Beschlussverfahren mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. In diesem Beschlussverfahren ist stets Beschlussfähigkeit gegeben. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

- 3.1 Treugeberversammlungen werden von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels/Sendedatum) einberufen, wenn 10% oder mehr des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft die Einberufung verlangen oder die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Beteiligungsgesellschaft bei für die Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich wesentlichen Belangen oder der Treuhänder die Einberufung verlangt.
- 3.2 Die Treugeberversammlung findet grundsätzlich am Sitz des Treuhänders oder der Beteiligungsgesellschaft oder in München statt. Der Treuhänder ist berechtigt, Treugeberversammlungen im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft abzuhalten.
- 3.3 Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn der Treuhänder anwesend ist und so viele Treugeber an ihr teilnehmen, dass sie mindestens die Hälfte des treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals auf sich vereinigen. An der Treugeberversammlung haben die Treugeber teilgenommen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung über den ersten Tagesordnungspunkt in der Versammlungsräumlichkeit anwesend oder vertreten sind. Erweist sich eine Treugeberversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen zwei Wochen gem. Abs. 3.1 eine neue Treugeberversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des teilnehmenden treuhänderisch verwalteten Kommanditkapitals beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung besonders hinzuweisen. Der Treuhänder kann stattdessen auch im schriftlichen Beschlussverfahren abstimmen lassen.
- 3.4 In Versammlungen führt der Treuhänder oder ein von dem Treuhänder zu bestimmender Vertreter, der auch die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft sein kann, den Vorsitz.
- 3.5 Jeder Treugeber ist berechtigt, sich in der Treugeberversammlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Ehegatten, einen Elternteil, einen volljährigen Abkömmling, einen anderen Treugeber oder den Vermittler, der die Beteiligung vermittelt hat, vertreten zu lassen. Im Übrigen entscheidet der Treuhänder über die Vertretungsberechtigung.
- 4.1 In der Treugeberversammlung entfällt auf je volle € 0,01 des Nominalwertes der Beteiligung eine Stimme.
- 4.2 Beschlüsse werden in allen Angelegenheiten, in denen nicht das Gesetz oder dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben, sowohl im schriftlichen Beschlussverfahren als auch in der Treugeberversammlung mit einfacher Mehrheit des teilnehmenden Kapitals gefasst; einer Mehrheit von zwei Dritteln des teilnehmenden Kapitals bedarf es bei Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, es sein denn, dass eine größere Mehrheit erforderlich ist.
5. Die Treuhandverwaltung kann nur auf Grundlage eines mit allen Treugebern inhaltlich identischen Treuhand- und Verwaltungsvertrages wahrgenommen werden. Demgemäß beschließen die Treugeber über:
 - 5.1 Gegenstände, die von Treugebern oder dem Treuhänder zur Beschlussfassung gestellt werden, z.B. Änderungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.
 - 5.2 Bestellung eines neuen Treuhänders, falls die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG als Treuhänder aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet.
6. Über die Beschlüsse der Treugeber ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Treugeberversammlung zu unterzeichnen und allen Treugebern und ggf. dem Treuhänder zu übersenden ist. Sofern nicht innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung/Bekanntgabe (Datum des Poststempels/Sendedatum) des Ergebnisprotokolls kein Widerspruch erhoben wird, gilt dieses als genehmigt.
Im schriftlichen Beschlussverfahren gefasste Beschlüsse sind den

Treugebern durch Übersendung einer Ergebnismitteilung bekannt zu geben.

- Die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses ist innerhalb von sechs Wochen nach Absendung/Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls/der Ergebnismitteilung (Datum des Poststempels/Sendedatum) zulässig.

Im Fall der Geltendmachung durch einen Treugeber, hat dieser die Geltendmachung der Unwirksamkeit des Beschlusses dem Treuhänder gegenüber schriftlich zu erklären. Hilft der Treuhänder nicht ab, so ist eine Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses nur innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung durch den Treuhänder (Datum des Poststempels/Sendedatum) durch eine gegen den Treuhänder gerichtete Klage zulässig.

Im Fall der Geltendmachung durch den Treuhänder kann dieser zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Beschlusses eine gegen alle Treugeber gerichtete Klage erheben. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gilt ein etwaiger Mangel eines Beschlusses als geheilt.

§ 5 Verfügungen des Treugebers/Vorkaufsrecht

- Der Treugeber kann über seine Rechte sowie über Teile an seiner Beteiligung ganz oder teilweise nur in Verbindung mit diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag unter Berücksichtigung der Regelungen in § 18 des Gesellschaftsvertrages mit Zustimmung des Treuhänders und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft entgeltlich oder unentgeltlich verfügen. Dies gilt auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis einer Verfügung gleichstehen. Die Zustimmung kann insbesondere verweigert werden, wenn die Vermutung besteht, dass eine Verfügung zu Gunsten eines institutionellen Anlegers erfolgt.
- Verfügungen sollen je Beteiligung nur über durch fünftausend teilbare Nominalbeträge von mindestens € 5.000,- erfolgen. Eine etwa verbleibende restliche Beteiligung bei der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls mindestens nominal € 5.000,- betragen.
- Für seine Mitwirkung bei allen Verfügungen kann der Treuhänder von dem Treugeber eine angemessene Vergütung seines Aufwandes, auch in pauschalierter Form verlangen.
- Im Fall der Übertragung der Beteiligung durch den Treuhänder auf einen Treugeber gem. § 7 Abs. 1.1 ist eine Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft und des Treuhänders entbehrlich.
- Insbesondere bei Verfügungen aufgrund von Kauf- und Schenkungs-/Übertragungsverträgen ist die Unterschrift des Verkäufers/Schenkens/Übertragenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigen zu lassen. Über Ausnahmen entscheidet der Treuhänder im Einvernehmen mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft.
- Für alle Verkäufe von Beteiligungen durch die Treugeber besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ein Vorkaufsrecht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Vorkaufsrecht besteht auch für Verträge, die im wirtschaftlichen Ergebnis dem Verkauf einer Beteiligung gleichstehen, insbesondere für die Begründung einer Unterbeteiligung.
- Das Vorkaufsrecht steht i.S.v. § 328 BGB der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft oder demjenigen Dritten, zu dem die persönlich haftende Gesellschafterin nach Eintritt des Vorkaufsfalles als Vorkaufsberechtigten bestimmt.
- Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ausgeübt werden, nachdem der Veräußerer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft oder dem Treuhänder den vollständigen Kaufvertrag vorgelegt hat. Das Vorkaufsrecht wird durch eine Anzeige an den Veräußerer ausgeübt, die in Schrift- oder in Textform abgegeben werden kann. Hat die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft einen Dritten zum Vorkaufsberechtigten bestimmt, muss dieser Dritte bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes eine einfache Abschrift der Unterlage vorlegen, aus der sich die Bestimmung zum Vorkaufsberechtigten ergibt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Dritte kann von dem Vorkaufsrecht nur insgesamt wegen der verkauften Beteiligung oder gar nicht Gebrauch machen.
- Macht die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft von ihrem Recht Gebrauch, einen Dritten als Vorkaufsberechtigten zu bestimmen, steht sie dem Veräußerer für die Erfüllung der Pflichten aus dem Kaufvertrag durch den Dritten ein.
- Das Vorkaufsrecht gilt nicht bei einem Verkauf bzw. einem wirt-

schaftlich entsprechenden Vertrag an/zugunsten von Ehegatten, Geschwistern oder in gerader Linie Verwandten des Veräußerers. Über den Umfang eines entsprechenden Nachweises entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft in freiem Ermessen.

- Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft kann auf ihr Vorkaufsrecht auch vor Ablauf der Frist des Abs. 6.2 verzichten. Der Verzicht ist durch Erklärung in Schrift- oder in Textform zu erklären.

§ 6 Erbfolge

- Stirbt ein Treugeber, so wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Mehrere Erben treten einzeln ihrem Erbteil entsprechend (bezogen auf die Beteiligung) in den Treuhand- und Verwaltungsvertrag ein.
- Die Erben haben ihr Erbrecht durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheins bzw. Erbvertrages oder notariellen Testaments nebst Eröffnungsprotokoll (in notariell beglaubigter Abschrift) nachzuweisen.
- Ist durch Vermächtnis über die jeweilige Beteiligung verfügt worden, wird zunächst der Erbe Treugeber, mit der Pflicht, die Beteiligung auf den Vermächtnisnehmer zu übertragen. Der Vermächtnisnehmer hat die Übertragung durch Vorlage eines Vermächtniserfüllungs-/Übertragungsvertrages, bei dem die Unterschrift des Verfügenden aus Gründen der Rechtssicherheit notariell beglaubigt wurde, nachzuweisen. Über Ausnahmen vom Erfordernis der notariellen Beglaubigung entscheidet der Treuhänder im Einvernehmen mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft.
- Es ist zulässig, dass Treugeber für die Verwaltung ihres Treuhandverhältnisses nach ihrem Tode Testamentsvollstreckung anordnen.
- Alle in Verbindung mit dem Erbfall anfallenden Kosten tragen die Erben/Vermächtnisnehmer.
- Im Übrigen gilt § 21 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7 Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages

- Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet wie folgt:
 - Durch einvernehmliche Aufhebung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, in den Fällen, in denen der Treugeber dem Treuhänder schriftlich anzeigt, dass er sich selbst mit seiner Beteiligung als Kommanditist in das Handelsregister eintragen lassen will.
 - Treugeber und Treuhänder können diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2019.
 - Durch außerordentliche fristlose Kündigung des Treuhänders, weil ein Beschluss der Kommanditisten bzw. eine schriftliche Erklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin über den Ausschluss gem. § 19 des Gesellschaftsvertrages vorliegt.
 - Im Fall von § 19 Abs. 4 Unterabsatz 2 des Gesellschaftsvertrages. In diesem Fall hat der Treugeber seine Treugeberstellung an einen von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft zu bestimmenden Dritten zu verkaufen und zu übertragen.
 - Bei Vollbeendigung der Beteiligungsgesellschaft.
- Jede Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, der an den jeweiligen Vertragspartner an die zuletzt bekannte Adresse gerichtet sein muss. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag des Eingangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweiligen Vertragspartner maßgeblich.
- Schließt ein Treugeber mit dem Treuhänder einen Aufhebungsvertrag gem. Abs. 1.1, ist der Treuhänder verpflichtet, den entsprechenden treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil auf den Treugeber zu übertragen, so dass der Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Beteiligungsgesellschaft eintritt.
- In den Fällen der Abs. 1.2, 1.3 und 1.4 hat der Treugeber statt des Anspruchs auf Übertragung der bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile einen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung bzw. des Kaufpreises.

Im Fall des Abs. 1.2 wird der Abfindungsanspruch entsprechend § 20 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, im Fall des Abs. 1.3 entsprechend § 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages, im Fall des Abs. 1.4 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ermittelt und zur Zahlung fällig.

§ 8 Treuhandvergütung, Fälligkeit

1. Der Treuhänder hat für seine uneigennützigte Verwaltungstreuhand-schaft gegen die Beteiligungsgesellschaft einen Anspruch auf eine Treuhandvergütung, weil die Beteiligungsgesellschaft diese Tätigkeit anderenfalls selbst unmittelbar gegenüber den Treugebern erbringen müsste. Die Treuhandvergütung berechnet sich wie folgt:
 - 1.1 Die jährliche Treuhandvergütung beträgt 0,41% (nachfolgend "Basisprozentsatz" genannt), im Geschäftsjahr 2011 pro rata temporis ab dem 06.06.2011, bezogen auf die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Maßgebliche Basis für die Ermittlung der vorstehenden Vergütung eines Geschäftsjahres sind die nominalen Kapitalstände zum Bilanzstichtag am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
 - 1.2 Der vorbezeichnete Basisprozentsatz erhöht sich ab dem 01.01.2012 jährlich entsprechend der allgemeinen Kostensteigerung gemäß der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden für die Bundesrepublik Deutschland ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland (mit seiner jeweiligen Basis, derzeit 2005 = 100).

Sofern der Verbraucherpreisindex für Deutschland durch einen Nachfolgeindex von Amts wegen ersetzt wird, tritt dieser an dessen Stelle. Sollte sich die "Basis 2005" ändern, so wird sie durch die neu festgelegte Basis ersetzt.
 - 1.3 Die Vergütung deckt nur die der Beteiligungsgesellschaft nicht direkt zurechenbaren Kosten. Die direkt zurechenbaren Kosten trägt die Beteiligungsgesellschaft selbst.
 - 1.4 Die Vergütung wird fortlaufend während des Geschäftsjahres fällig. Der Treuhänder hat Anspruch auf monatlich angemessene Vorschüsse.
 - 1.5 Für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft gefasst wird, schuldet die Beteiligungsgesellschaft dem Treuhänder die gemäß Abs. 1.1 bis 1.4 zu ermittelnde Vergütung in voller Höhe.

Diese Vergütung ist spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.
 - 1.6 Für den Aufwand in der gesamten Liquidationsphase der Beteiligungsgesellschaft bis hin zur Abwicklung der letzten Betriebsprüfung oder der Löschung der Beteiligungsgesellschaft im Handelsregister (je nachdem, was zeitlich später erfolgt) hat der Treuhänder einen Anspruch auf einmalige feste Vergütung in Höhe der für das letzte Geschäftsjahr vor Beginn der Liquidation geschuldeten Vergütung.

Diese Vergütung ist ebenfalls zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Auflösung der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.
2. Solange und soweit die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom 06.06.2011 zwischen der Beteiligungsgesellschaft, der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG und dem Treuhänder wirksam ist, ergibt sich der Vergütungsanspruch aus dieser. Demgemäß ist der Vergütungsanspruch gem. Abs. 1 unter Einbeziehung der Vergütung der CONTI Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG pauschaliert und zu einem Festbetrag zusammengefasst zzgl. Zuschlägen gemäß allgemeiner Kostenentwicklung.

Soweit die Vereinbarung über die Vergütung aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag wegfallen sollte, richtet sich der Vergütungsanspruch des Treuhänders nach Abs. 1.
3. Für die Einrichtung der jeweiligen Treuhand-schaft erhält der Treuhänder vorab von der Beteiligungsgesellschaft eine einmalige Treuhandvergütung in Höhe von 0,41% bezogen auf die jeweils zu verwaltende Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Anspruch entsteht mit Annahme des jeweiligen Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Der Anspruch ist, soweit er bis zum 31.12.2011 entstanden ist, zu diesem Zeitpunkt, soweit er erst nach diesem Zeitpunkt entstanden ist, mit Ausplatzierung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft zur Zahlung fällig.

§ 9 Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder wird seine Rechte und Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen.
2. Der Treuhänder und die ihn vertretenden Personen haften auch für

- ein vor dem Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages liegendes Verhalten soweit gesetzlich zulässig nur insoweit, als ihm/ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und nur in Höhe der jeweiligen gemäß Eintrittserklärung gezeichneten Beteiligung des Treugebers. Von den Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Der Treuhänder haftet nicht für den Eintritt der im Beteiligungsprospekt prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung und deren Werthaltigkeit.

§ 10 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten des Treugebers werden mittels Datenverarbeitungsanlagen gemäß den Regelungen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet und genutzt. Die in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in dem Gesellschaftsvertrag genannten CONTI Gesellschaften verarbeiten und nutzen die Daten zu Zwecken der Kundenverwaltung, zur Betreuung der Vertriebspartner sowie für Werbezwecke.
2. Gegen die Verwendung der Daten für Werbezwecke steht jedem Treugeber ein jederzeitiges und kostenloses Widerspruchsrecht zu (vgl. § 28 Abs. 4 BDSG). Die Inanspruchnahme ist mit keinem Nachteil verbunden. Der Widerspruch ist an die CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG, Paul-Wassermann-Straße 5, 81829 München, zu richten.
3. Jeder Treugeber erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten an den Mittelverwendungskontrolleur, die in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in dem Gesellschaftsvertrag genannten CONTI Gesellschaften sowie deren Vertragspartner (z. B. Vermittler, der die Beteiligung vermittelt hat) im Interesse der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen in dem jeweils erforderlichen Umfang oder an eine Behörde, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, übermittelt werden dürfen.
4. Der Treuhänder darf Dritten das Treuhandverhältnis nur mit Zustimmung des Treugebers offen legen, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder es dem Interesse des Treuhänders entspricht. Gesellschaften der CONTI Unternehmensgruppe und der Vermittler, der die Beteiligung vermittelt hat, sind nicht Dritte im Sinne dieses Absatzes. Der Treugeber hat keinen Anspruch darauf, dass der Treuhänder ihm Daten über andere Treugeber mitteilt.

§ 11 Online-Verwaltung

1. Der Treuhänder stellt zusammen mit der Beteiligungsgesellschaft, u.a. den Treugebern die Teilnahme an einer Online-Verwaltung zur Verfügung. Hierzu wurde eine eigene Internet-Plattform (CONTI PORTAL) eingerichtet, über die sich die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden jeweils mit einem individuellen Passwort einloggen können. Im Rahmen dieser Online-Verwaltung werden den an der Online-Verwaltung Teilnehmenden Informationen, insbesondere Pflichtmitteilungen, Erklärungen insbesondere rechtsgeschäftlicher Art, Einberufungen zu Gesellschafterversammlungen, Treugebersammlungen, Aufforderungen zur Abstimmung im schriftlichen Beschlussverfahren, Ergebnisprotokolle etc. (nachfolgend "Bekanntmachungen" genannt), zur Verfügung gestellt. Solange der Treugeber an der Online-Verwaltung teilnimmt, findet ein zusätzlicher Versand der Bekanntmachungen auf dem Postwege grundsätzlich nicht statt. Diese Teilnahme an der Online-Verwaltung kann jederzeit in Schrift- oder Textform widerrufen werden.
2. Für die Teilnahme an dieser Online-Verwaltung, über die jeder Treugeber frei entscheiden kann, bedarf es des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung nebst Nutzungsbedingungen zwischen dem teilnehmenden Treugeber und dem Treuhänder und/oder der Beteiligungsgesellschaft, in der die Einzelheiten der Online-Verwaltung geregelt werden.
3. Jeder Treugeber der an der Online-Verwaltung teilnimmt, ist verpflichtet, dem Treuhänder eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, an die eine Mitteilung erfolgt, dass neue Bekanntmachungen auf der entsprechenden Internet-Plattform zur Verfügung stehen. Jeder Treugeber ist verpflichtet, eine Änderung seiner E-Mail-Adresse dem Treuhänder unverzüglich anzuzeigen.
4. Sofern Bekanntmachungen per Einschreiben versandt werden, werden diese abweichend von Abs. 1 (auch) an die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden auf dem Postwege versandt. Die an der Online-Verwaltung Teilnehmenden sind daher verpflichtet, den Treuhänder weiterhin über ihre aktuelle Postadresse zu informieren.

5. Sofern im Gesellschaftsvertrag/Treuhand- und Verwaltungsvertrag Fristen genannt werden, ist für die Berechnung der Fristen der Versand (Sendedatum) der E-Mail, mit der die Mitteilung über neue Bekanntmachungen an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgt, maßgebend.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der jeweils geltenden Fassung für den Treuhand- und Verwaltungsvertrag entsprechend.
2. Jeder Treugeber ist verpflichtet, dem Treuhänder seine aktuelle Anschrift, Bankverbindung, Steuer- und Steueridentifikationsnummer mitzuteilen sowie sämtliche Pflichtangaben, die sich aus dem Geldwäschegesetz ergeben, zu machen. Alle Mitteilungen und Leistungen an die Treugeber werden mit schuldbefreiender Wirkung an die letzte schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gemäß § 11 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. Kontoverbindung gerichtet bzw. erbracht werden. Zahlungen (insbesondere Auszahlungen, Ausschüttungen, Kapitalrückzahlungen), die aus Gründen, die im weitesten Sinn in der Person des Treugebers liegen (insbesondere unterlassene Angabe einer aktuellen Bankverbindung, nicht nachgewiesene Erbfolge, Gründe i.S.v. § 372 Satz 2 BGB), von der Beteiligungsgesellschaft nicht geleistet werden können, werden nicht verzinst. § 22 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt. Sämtliche Schreiben und alle sonstigen Mitteilungen der Beteiligungsgesellschaft/des Treuhänders an die Treugeber gelten am dritten Tag nach der Absendung (Datum des Poststempels/Sendedatum) an die der Beteiligungsgesellschaft/dem Treuhänder vom Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Anschrift bzw. gem. § 11 im Fall der Teilnahme am Online-Verfahren auch an die letzte in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse als zugegangen.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages können nur einheitlich mit allen Treugebern vereinbart werden und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Hiervon ausgenommen sind Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages, die durch Beschluss gemäß § 4 vereinbart werden.
- 4.1 Die Verjährung aller Ansprüche von Treugebern gegen den Treuhänder, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der Verletzung einer Garantie oder ggf. einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, die Verjährung von Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, rechtskräftig festgestellter Ansprüche sowie Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden (sowie sonstiger in § 197 BGB genannter Ansprüche) richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.2 Im Übrigen gilt folgende Verjährungsregelung:
 - Sämtliche anderen Ansprüche eines Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten verjähren nach einem Jahr gerechnet von dem Schluss des Kalenderjahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Treugeber von den Umständen, die gegen den Treuhänder einen Anspruch begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
 - Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Treugebers verjähren sämtliche andere Ansprüche des Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.
 - Ohne Rücksicht auf die Entstehung der Ansprüche und auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Treugebers verjähren sämtliche anderen Ansprüche eines Treugebers gegen den Treuhänder als die in Abs. 4.1. Genannten in 15 Jahren gerechnet von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder den sonstigen den Anspruch auslösenden Ereignissen an.
- 4.3 Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt und gehen vor.
- 4.4 Maßgeblich ist stets die früher endende Verjährungsfrist.
5. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz des Treuhänders.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der

Treuhand- und Verwaltungsvertrag lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in seinem übrigen Gehalt nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Vertragspartner eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für ergänzende Vertragslücken.

7. Die Treugeber verpflichten sich untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

München, den 6. Juni 2011

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
vertreten durch die CONTI Beteiligungsverwaltungs
Geschäftsführungs GmbH
gez. Heide Graessler-Kirchmann gez. Jochen Mergenthaler

CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG
MS "CONTI LARIMAR",
(derzeit firmierend CONTI 171. Container Schiffahrts-
GmbH & Co. KG Nr. 1)
vertreten durch die CONTI 171. Schiffahrts-GmbH
gez. Josef Obermeier gez. Josef Sedlmeyr

Vereinbarung über Mittelverwendungskontrolle
zwischen
einem unabhängigen Mittelverwendungskontrollleur
- nachfolgend "Mittelverwendungskontrollleur" genannt -
und der
CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
- nachfolgend "Treuhänder" genannt -
und der
CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG
MS "CONTI LARIMAR"
(derzeit firmierend CONTI 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1)
- nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft" genannt -

I. Vorbemerkung

1. Der Treuhänder ist berechtigt, sich treuhänderisch mit Kommandit-anteilen für Anleger (nachfolgend "Treugeber" genannt) an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen. Das voraussichtliche Kommanditkapital beträgt dabei € 11.000.000,-- zzgl. Agio.
2. Die Beteiligungsgesellschaft unterhält für die Einzahlungen der gemäß Eintrittserklärungen von den Treugebern gezeichneten Beträge ausschließlich folgendes Bankkonto:
Konto-Nr.: 1000 128 750
bei der HSH Nordbank AG, Hamburg
BLZ 210 500 00
IBAN: DE10210500001000128750
BIC: HSHNDEHHXXX

II. Umfang und Form der Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle umfasst folgende Tätigkeiten und wird wie folgt ausgeführt:

1. Die Mittelverwendung ergibt sich aus der Übersicht "Mittelverwendung" gem. Seite 51 des Beteiligungsprospektes Schiffsbeteiligung MS "CONTI LARIMAR" (nachfolgend "Mittelverwendung" genannt).
2. Der Mittelverwendungskontrollleur überprüft bis zur Auftragsabwicklung gemäß Ziffer III. 1. dieser Vereinbarung den Eingang der in Ziffer I. 1. dieser Vereinbarung genannten Beträge auf dem in Ziffer I. 2. dieser Vereinbarung genannten Bankkonto.
3. Die Übereinstimmung der in der Mittelverwendung genannten Beträge mit den von der Beteiligungsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen wird überprüft.
4. Die Mittelverwendungskontrolle wird gem. der Mittelverwendung in der Form ausgeübt, dass über die Mittel nur dann verfügt werden kann, wenn der Mittelverwendungskontrollleur die Zahlungsanweisungen mitunterzeichnet.
Der Mittelverwendungskontrolle unterliegen nicht Beträge von im Einzelfall bis zu € 25.000,--, es sei denn, es handelt sich um eine Anzahl von gleichartigen Überweisungen, die zusammen diesen Betrag übersteigen. Des Weiteren unterliegen nicht der Mittelverwendungskontrolle (1) vertragskonforme Ausschüttungen und Rückzahlungen der Beteiligungsgesellschaft an Kommanditisten,

die Treugeber direkt, den Treuhänder und/oder die Weiterleitung dieser Zahlungen an die Treugeber sowie (2) Abbuchungen der die Beteiligungsgesellschaft finanzierenden Bank für Darlehensrückzahlungen, Zinsen und Gebühren für die von dieser Bank gewährten Finanzierungen der Beteiligungsgesellschaft und (3) Zahlungen die Bauphase betreffend wie vertragskonforme Zahlungen an Werft, Bereederer, Bauaufsicht und Prospektprüfer sowie (4) Zahlungen die Betriebsphase und Erstausrüstung betreffend.

Der Mittelverwendungskontrollleur verpflichtet sich zur Freigabe der Mittel, wenn die Verwendung in Übereinstimmung mit der Mittelverwendung steht.

5. Wenn und soweit sich Abweichungen von der Mittelverwendung bei dem Treuhänder und der Beteiligungsgesellschaft ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig; das gilt u.a. für den Fall einer Überplatzierung. Abweichungen, die sich lediglich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu den vertraglichen Vereinbarungen stehen. Überschreitungen der in der Mittelverwendung genannten Beträge, soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden, sind nicht zulässig.

III. Auftragsabwicklung

1. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Investitionsphase und zwar bis zur letzten Auszahlung der durch die Platzierung des Kommanditkapitals der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Gebühren, jedoch längstens bis 60 Tage nach Ausplatzierung bzw. 60 Tage nach Ablieferung des Schiffes, je nach dem, welches Ereignis später eintritt.
2. Die Freigabe der Mittel erfolgt dergestalt, dass die Zahlungsträger vom Mittelverwendungskontrollleur mitunterzeichnet werden.
3. Für die Durchführung des Auftrages gelten die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" (Stand August 2010) (nachfolgend "Allgemeine Auftragsbedingungen" genannt). Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und gelten vollumfänglich, soweit sie nicht durch diese Vereinbarung ausdrücklich abgeändert worden sind. Ein Exemplar der derzeit gültigen Fassung ist dieser Vereinbarung als Anlage bei-

gefügt.

Die Haftung für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag der Beteiligungsgesellschaft möglicherweise entstehenden Schadensfälle wird bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit auf € 2.000.000,- beschränkt. Dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber anderen Personen als der Beteiligungsgesellschaft begründet sein sollte. Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet der Mittelverwendungskontrolleur nur in dem Maße, in dem ein Verschulden seinerseits oder seiner Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere in jedem Fall der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen.

Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Vergütung

1. Als "Grundhonorar" für die Mittelverwendungskontrolle der Beteiligungsgesellschaft sind € 2.000,- vereinbart.
2. Als "Pauschalhonorar" für die Mittelverwendungskontrolle der Beteiligungsgesellschaft sind pro Kontrollsitzung € 250,- vereinbart.
3. Die Honorare verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Das Grundhonorar sowie das jeweilige Pauschalhonorar werden mit Rechnungsstellung durch den Mittelverwendungskontrolleur zur Zahlung fällig.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten von Treugebern oder Kommanditisten dürfen vom Mittelverwendungskontrolleur nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, sofern es zur Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies anordnet. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Mittelverwendungskontrolle fort.

VI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine regelungsbedürftige Lücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Auffüllung der Lücke gilt das als vereinbart, was die Parteien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften vereinbart hätten, um den beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen.
2. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Beteiligungsgesellschaft.

München, den 6. Juni 2011

gez. Steuerberater Christian Fischer
als unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur

CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG
vertreten durch die CONTI Beteiligungsverwaltungs
Geschäftsführungs GmbH

gez. Heide Graessler-Kirchmann gez. Jochen Mergenthaler

CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG
MS "CONTI LARIMAR",
(derzeit firmierend CONTI 171. Container Schiffahrts-
GmbH & Co. KG Nr. 1)

vertreten durch die CONTI 171. Schiffahrts-GmbH
gez. Josef Obermeier gez. Josef Sedlmeyr

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.099,44	223.840,67
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	891.622,07	31.085,56
3. Fehlbetrag (Vorjahr: Überschuss)	890.522,63	192.755,11
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,04	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12,79	20,74
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-890.535,38	192.734,37
7. Außerordentliches Ergebnis (Außerordentliche Erträge)	128,49	0,00
8. Jahresfehlbetrag (Vorjahr: -überschuss)	890.406,89	192.734,37

Anhang 2010

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der Vorschriften des HGB aufgestellt.

Der Ausweis der Kapitalanteile der Kommanditisten und der Verluste erfolgt gemäß der Vorschrift des § 264c HGB.

Die Gesellschaft erfüllt die Merkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft. Die Angaben im Anhang enthalten die Mindestangaben.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten sowie durch Entnahmen entstandenes negative Kapital der Kommanditisten aus. In der von der Gesellschaft aufgestellten Planungsrechnung werden insbesondere aufgrund des geschlossenen Chartervertrages positive Liquiditätsüberschüsse erwartet. Bei der Bilanzierung wurde deswegen von der Unternehmensfortführung ausgegangen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Währungsumrechnung

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt.

Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts, das sogenannte Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (im nachfolgenden "BilMoG"), ist in Bezug auf Ansatz- und Bewertungsvorschriften erstmals auf den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 der Gesellschaft anzuwenden (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 EGHGB). Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Anwendung (Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB) wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Einführung des BilMoG kann in der sogenannten BilMoG-Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 zu Bewertungs- und Ausweisänderungen von Bilanzposten des Vorjahres führen. Die Vorjahreszahlen sind im Rahmen der erstmaligen Anwendung nach Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB nicht angepasst worden und (mit Ausnahme des Eigenkapitalausweises) deshalb nicht in allen Fällen vergleichbar.

Aufwendungen aus Anwendung des Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 1 bis 5 EGHGB werden gesondert unter dem Posten "außerordentliche Aufwendungen" und Erträge hieraus gesondert unter dem Posten "außerordentliche Erträge" ausgewiesen (Art. 67 Abs. 7 EGHGB).

Entsprechend der neuen HGB-Regelungen werden im Anhang erstmalig die folgenden Angaben gesondert ausgewiesen:

- Erträge aus der Währungsumrechnung unter dem Posten "Sonstige betriebliche Erträge"
- Aufwendungen aus der Währungsumrechnung unter dem Posten "Sonstige betriebliche Aufwendungen"

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden zu Nennwerten bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegendem niedrigeren Wert, die Verbindlichkeiten zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Forderungen und die Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, wurden grundsätzlich mit dem Kurs im Zeitpunkt der Anschaffung bewertet. Bei kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten (Laufzeit unter einem Jahr) erfolgte die Bewertung am Bilanzstichtag generell zum Devisenkassamittelkurs.

Im Vorjahr wurden die ausstehenden, nicht eingeforderten Einlagen der Gesellschafter gesondert vor dem Anlagevermögen ausgewiesen. Gemäß § 272 Abs. 1 HGB i.d.F des BilMoG erfolgt der Ausweis unter dem Posten Eigenkapital. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend geändert. In diesem Zusammenhang erfolgte zudem eine Anpassung der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteile der Kommanditisten.

Die Gesellschaft hat die im Rahmen der Fremdfinanzierung der Baupreisraten für das bei der Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd. im Bau befindliche Seeschiff angefallenen Finanzierungszinsen aktiviert.

Anlagevermögen / Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Entwicklung der Anschaffungskosten sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aufgrund des mit der Taizhou Sanfu Ship Engineering Co. Ltd. geschlossenen Schiffsbauvertrages, hat sich die Gesellschaft verpflichtet, den Neubau Nr. SF060122 zu erwerben. Die hieraus resultierende finanzielle Verpflichtung wird voraussichtlich TEUR 10.109 betragen.

Lagebericht

Gesellschaft/Kapital:	Die CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS "CONTI LARIMAR" (derzeit firmierend CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1) ist unter der Nummer HRA 86757 und die Komplementärin CONTI 171. Schifffahrts-GmbH unter der Nummer HRB 158974, letztere mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 50.000.--, jeweils beim Amtsgericht München eingetragen. Sitz der Gesellschaften ist München.																												
Schiff:	Die Beteiligungsgesellschaft hat unter der Bau-Nr. SF060122 einen Vertrag über den Bau des 57.000 tdw tragenden Bulklers MS "CONTI LARIMAR" mit der Werft Taizhou Sanfu Ship Engineering Co., Ltd., Kouan, China, abgeschlossen. Als Baupreis wurden USD 34,669 Mio. vereinbart.																												
Beschäftigung:	MS "CONTI LARIMAR" ist ab Werftablieferung für vier Jahre an Hyundai Merchant Marine Co., Ltd., Seoul, Südkorea, zu einer Rate von USD 18.550.-- pro Tag abzgl. einer Maklerkommission in Höhe von 1,25 % verchartert.																												
Baufortschritt/ Bauaufsicht/ Bereederung:	<p>Für den Neubau mit der Bau-Nr. SF060122 besteht folgender Zeitplan: Am 15. November 2009 wurde mit dem Stahlschneiden begonnen. Die Kiellegung fand am 20. Dezember 2009 statt. Am 09. Juli 2011 soll der Neubau vom Stapel laufen. Die Ablieferung ist für den 31. Oktober 2011 geplant.</p> <p>Die Bereederung wird durch die Bremer Bereederungsgesellschaft mbH & Co. KG, Bremen, welche auch die Bauaufsicht durchführt, erfolgen.</p>																												
Vermögens- und Finanzlage/Liquidität:	<p>Für die zu leistenden Anzahlungen auf den Baupreis wurde von der HSH Nordbank AG, Hamburg und Kiel, ein Kredit über USD 34,4 Mio. eingeräumt. Der Kredit valutiert per 31.12.2010 inkl. kapitalisierter und abgegrenzter Zinsen mit USD 23,82 Mio.</p> <p>Der Beteiligungsgesellschaft wurde ab Ablieferung des Schiffes eine langfristige Endfinanzierung zugesagt.</p> <p>Zum Bilanzstichtag weist die Beteiligungsgesellschaft nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten in Höhe von TEUR 1.200,7 aus, die im Wesentlichen aus Buchverlusten im Bereich der USD-Verbindlichkeiten resultieren. Aufgrund einer selbstschuldnerischen Bürgschaft der CONTI HOLDING GmbH & Co. KG in Höhe von USD 13,76 Mio. zur Absicherung der Bauzeitfinanzierung und der sich aus dem abgeschlossenen Chartervertrag ergebenden Ertragsersparungen wird insgesamt mit einem planmäßigen Entwicklungsverlauf gerechnet.</p>																												
Cashflow: Kapitalflussrechnung	<p>Die Finanzmittel entwickelten sich im Geschäftsjahr 2010 wie folgt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bezugsgrößen</th> <th style="text-align: right;">TEUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Periodenergebnis</td> <td style="text-align: right;">-890</td> </tr> <tr> <td>Abnahme der Rückstellungen</td> <td style="text-align: right;">-1</td> </tr> <tr> <td>Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">871</td> </tr> <tr> <td>Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva</td> <td style="text-align: right;">-3</td> </tr> <tr> <td>Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva</td> <td style="text-align: right;">129</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">106</td> </tr> <tr> <td>Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen</td> <td style="text-align: right;">-417</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus Investitionstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">-417</td> </tr> <tr> <td>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten</td> <td style="text-align: right;">311</td> </tr> <tr> <td>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">311</td> </tr> <tr> <td>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td style="text-align: right;">0</td> </tr> </tbody> </table>	Bezugsgrößen	TEUR	Periodenergebnis	-890	Abnahme der Rückstellungen	-1	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	871	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-3	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	129	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	106	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-417	Cashflow aus Investitionstätigkeit	-417	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	311	Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	311	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0
Bezugsgrößen	TEUR																												
Periodenergebnis	-890																												
Abnahme der Rückstellungen	-1																												
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	871																												
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-3																												
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	129																												
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	106																												
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-417																												
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-417																												
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	311																												
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	311																												
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	0																												
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0																												
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	0																												
Ertragslage/GuV:	Das Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft endete mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 890,4 (Vorjahr: Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 192,7). Dieser ergab sich im Wesentlichen aus einem Aufwand im Bereich der Bewertung der USD-Verbindlichkeiten (TEUR 870,9).																												
Ausblick:	<p>Naturgemäß unterliegt die Beteiligungsgesellschaft unternehmerischen Chancen und Risiken. Einflussfaktoren sind im Besonderen die erfolgreiche Platzierung des Kommanditkapitals, die vertragsgemäße Ablieferung des Schiffes, die von der Vercharterung abhängige Einnahmesituation, die laufenden Schiffsbetriebskosten sowie die Zins- und Währungsentwicklung.</p> <p>Die Beteiligungsgesellschaft soll als Publikumsfonds platziert werden. Aufgrund von im Jahr 2010 und 2011 erfolgreich durchgeführten Platzierungen vergleichbarer Schiffe ist davon auszugehen, dass das erforderliche Kommanditkapital eingeworben werden kann. Zur Erreichung einer teilweisen Währungskongruenz von USD-Einnahmen und USD-Ausgaben wird die Beteiligungsgesellschaft per Ablieferung USD-Schiffhypotheken aufnehmen.</p>																												

Für das Jahr 2011 wird aufgrund der kalkulierten Nebenkosten der Investition mit einem handelsbilanziellen Jahresfehlbetrag gerechnet. Für das Jahr 2012 wird unter Berücksichtigung des bestehenden Chartervertrages, der budgetierten Schiffsbetriebskosten und der vorzunehmenden Abschreibung ein handelsbilanzieller Jahresüberschuss erwartet.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

München, den 8. April 2011

CONTI 171. Schiffahrts-GmbH

gez. Josef Obermeier



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Conti 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1.

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Conti 171. Container Schiffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, 28. April 2011

Dr. Steinberg & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg


Matthias Hondt
Wirtschaftsprüfer


Lutz Beck
Wirtschaftsprüfer



Informationen für den Verbraucher nach den Vorschriften für Fernabsatzverträge

(gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB)

1) Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Anleger in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen

- a) Anbieter/Prospektherausgeber
- aa) CONTI 171. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG Nr. 1, künftig firmierend CONTI 171. Schifffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR« (nachfolgend "Beteiligungsgesellschaft"), Sitz: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 86757
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Beteiligungsgesellschaft ist die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb von Schiffen und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte. Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI 171. Schifffahrts-GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 158974
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin: Josef Obermeier und Josef Sedlmeyr
- ab) CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 63204
Die Hauptgeschäftstätigkeit der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG ist die Erstellung von Konzepten zum Erwerb und Betrieb sowie zur Verwaltung von Schiffen und Schiffsgesellschaften aller Art.
Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI REEDEREI Management GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 45840
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin: Josef Obermeier
- b) Treuhänder
CONTI Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co. KG (nachfolgend "Treuhänder"), Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 72997
Die Hauptgeschäftstätigkeit des Treuhänders ist das treuhänderische Erwerben, Halten und Verwalten von Kommanditbeteiligungen an Fondsgesellschaften wie die Beteiligungsgesellschaft für Anleger als seine Treugeber.
Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin: CONTI Beteiligungsverwaltungs Geschäftsführungs GmbH, Sitz/Anschrift: Paul-Wassermann-Str. 5, 81829 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 122093
Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin: Heide Graessler-Kirchmann, Jochen Mergenthaler
- c) Vermittler
Die ladungsfähige Anschrift Ihres Vermittlers findet sich in der Ihnen vorliegenden Korrespondenz mit Ihrem Vermittler.

2) Informationen zum Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft und zur Finanzdienstleistung selbst

- a) Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft
Der Unternehmensgegenstand der Beteiligungsgesellschaft ist u.a. die Durchführung von Seetransporten, der Erwerb und der Betrieb eines Schiffes und aller damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- b) Unternehmensgegenstand des Treuhänders
Der Unternehmensgegenstand des Treuhänders liegt in dem treuhänderischen Erwerb, Halten und Verwalten von Kommanditbeteiligungen an Beteiligungsgesellschaften für Anleger als seine Treugeber.

- c) Gegenstand der konkret vorliegenden Anlagemöglichkeit und Zustandekommen des hierfür erforderlichen Vertrags (nachfolgend auch "Fernabsatzvertrag")
Gegenstand der vorliegenden Anlagemöglichkeit ist der Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrags zwischen dem Anleger als Treugeber und dem Treuhänder unter Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft, wonach dieser im eigenen Namen für Rechnung des Anlegers an der Beteiligungsgesellschaft in Höhe des in der Eintrittserklärung angegebenen Betrags eine Kommanditbeteiligung erwirbt, treuhänderisch hält und verwaltet, sodass der Treugeber wirtschaftlich wie ein unmittelbar im Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt ist. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung sind in dem dem Anleger vorliegenden Prospekt "Schiffsbeteiligung MS »CONTI LARIMAR«" (nachfolgend "Prospekt") beschrieben.
Für den Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrags über die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft muss dem Treuhänder eine von dem Anleger vollständig ausgefüllte und von ihm unterzeichnete Eintrittserklärung vorliegen. Ferner bedarf es einer Identifizierung gemäß § 4 Geldwäschegesetz. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt mit der Annahme der Eintrittserklärung durch den Treuhänder zustande. Genauere Angaben hierzu finden sich im Prospekt in dem Kapitel "Vertragsgrundlagen", Seite 41 f.
- d) Risiken der Beteiligung
Schiffsbeteiligungen sind unternehmerische Beteiligungen mit Risiken. Sie sind insbesondere für Anleger geeignet, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation bereit sind, unter Umständen auch eine unerwartete wirtschaftliche Entwicklung in Kauf zu nehmen.
Einen umfassenden Überblick hierzu findet sich im Prospekt in dem Kapitel "Wesentliche Risiken", Seite 10 ff.
- e) Mindestlaufzeit der Beteiligung/Verkauf der Beteiligung
Der Anleger ist in den Fällen, in denen er sich mit seiner Beteiligung in das Handelsregister eintragen lassen will, berechtigt, den Treuhand- und Verwaltungsvertrag im Einvernehmen mit dem Treuhänder aufzuheben. Mit Rechtswirkung des Aufhebungsvertrages wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet. In diesem Fall überträgt der Treuhänder den der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entsprechenden Kommanditanteil auf den Treugeber.
Eine Verfügung (z.B. Verkauf, Schenkung etc.) betreffend die Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist jederzeit mit Zustimmung des Treuhänders und der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft möglich. Bei einem Verkauf hat die persönlich haftende Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht, wobei sie einen Dritten als Vorkaufsberechtigten benennen kann. Das Vorkaufsrecht besteht nicht bei Verkäufen an Ehegatten, Geschwister oder in gerader Linie Verwandte des Verkäufers. Der Kaufpreis ist u.a. abhängig vom Verkaufszeitpunkt und wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligung (vgl. hierzu "Fungibilität", im Prospekt Seite 12, Service CONTI-Zweitmarkt).
Die Dauer der Beteiligungsgesellschaft ist unbestimmt. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich, frühestens jedoch zum 31.12.2019. Im Falle einer Kündigung erhält der Anleger eine Abfindung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft.
Einzelheiten hinsichtlich Dauer und Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags und der Beteiligungsgesellschaft einschließlich Rechtsfolgen finden sich in §§ 5, 20 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft und § 7 des Treuhand- und Verwaltungsvertrags.
- f) Von dem Anleger zu entrichtender Betrag zum Erwerb der Beteiligung, Zahlungsmodalitäten
Der von dem Anleger zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Eintrittserklärung. Er umfasst den von dem Anleger in der Eintrittserklärung angegebenen Betrag zuzüglich 5% Agio auf die Beteiligung. Die Mindestbeteiligung soll € 25.000,- betragen. Zusätzlich wird ein Agio in Höhe von 5% bezogen auf die Beteiligung erho-

ben. Der Betrag der Beteiligung muss durch € 5.000,- teilbar sein. Zusätzliche Versandkosten fallen nicht an.

Die Beteiligung zzgl. Agio ist in € durch Überweisung wie folgt zu leisten:

Einzahlung in Höhe von 100% der Beteiligung zzgl. des auf die Beteiligung entfallenden Agios nach Annahme der Eintrittserklärung durch den Treuhänder.

Die Gebühren der Überweisung sind von dem Anleger zu tragen. Die Zahlung des Anlegers erfolgt durch Überweisung auf das Konto der CONTI 171. Schiffahrts-GmbH & Co. Bulker KG MS »CONTI LARIMAR«:

HSH Nordbank AG, Hamburg

BLZ 210 500 00, Kto.-Nr. 1000 128 750

g) Ausschüttung

Vorgesehen ist, dass der Anleger eine Ausschüttung in Höhe von 8% p.a. bezogen auf das eingezahlte Kommanditkapital ab Charterbeginn (voraussichtlich 2.11.2011) erhält. Bis Charterbeginn erhält er ab sofort 4% auf das eingezahlte Kommanditkapital. Aufgrund Beschlusses der Anleger erfolgen die Auszahlungen für die Anleger, sofern es die Liquiditätslage der Beteiligungsgesellschaft erlaubt, vierteljährlich nachschüssig, erstmals nach Ablauf des I. Quartals 2012.

Die Ausschüttungen werden in € auf die von dem Anleger in der Eintrittserklärung angegebene Bankverbindung geleistet. Informationen hierzu finden sich im Prospekt in den Kapiteln "Rentabilitätsprognose", Seite 57 ff. und "Wesentliche Risiken", Seite 10 ff.

h) Beitrittsgrundlagen

Beitrittsgrundlagen sind folgende, den Anlegern zur Verfügung gestellte Unterlagen: Eintrittserklärung sowie Prospekt inkl. dieser Informationen. Diese Unterlagen beruhen auf dem Stand vom 6. Juni 2011.

3) Angaben zum Fernabsatzvertrag selbst

a) Anwendbares Recht

Die Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänder und die Beziehungen zwischen der Beteiligungsgesellschaft, dem Treuhänder und den Anlegern unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b) Sprache

Die Bedingungen der Beteiligung und die in diesen Informationen enthaltenen Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Beteiligungsgesellschaft verpflichtet sich, die Kommunikation zum Anleger während der Laufzeit der Beteiligung auf Deutsch zu führen.

c) Der Anleger kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der auf der Eintrittserklärung abgedruckten "Widerrufsbelehrung" widerrufen.

4) Informationen zu etwaigen außergerichtlichen Rechtsbehelfen und zu dem Bestehen von Garantiefonds

Außergerichtliche Rechtsbehelfe bei Auseinandersetzungen des Anlegers mit den unter Ziffer 1) a) und b) genannten Gesellschaften bzw. dem unter 1) c) genannten Vermittler bestehen nicht.

Ein Garantiefonds oder sonstige Einlagensicherungssysteme für die unter Ziffer 1) a) und b) genannten Gesellschaften bzw. den unter 1) c) genannten Vermittler bestehen nicht.

Für Ihre Notizen



Für Ihre Notizen



Dieser Prospekt wurde von der Beteiligungsgesellschaft und der CONTI REEDEREI Management GmbH & Co. Konzeptions-KG erstellt. Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt. Sie beruhen auf dem aktuellen Stand der Planung, den zugrunde liegenden Verträgen und den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nach Wissen der Anbieter sind die Angaben in diesem Prospekt richtig und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden.

Eine Haftung für Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Maßnahmen der Behörden, der Rechtsprechung und der mit dem Eintritt in die Beteiligungsgesellschaft verbundenen wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Ziele des Gesellschafters kann nicht übernommen werden. Sachdienliche Änderungen bleiben vorbehalten. Für die Rechtsbeziehung der Beteiligten gelten ausschließlich die abgeschlossenen Verträge. Eine Haftung der Vertriebspartner für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekt Darstellung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Ersatzansprüche wegen unrichtigen und unvollständigen Prospektinhalts gegen die Anbieter oder andere im Prospekt genannte Personen und Gesellschaften verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Gesellschafters von dem unrichtigen oder unvollständigen Prospektinhalt, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung dieses Prospektes, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist vorgesehen ist.

Im Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und der Beteiligungsgesellschaft sind allein die Angaben im Prospekt, im Gesellschaftsvertrag und im Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie die Eintrittserklärung maßgeblich. Auf Änderungen und Abweichungen von den Angaben kann sich der Gesellschafter nur dann und insoweit berufen, als diese vor seinem Eintritt von der Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaft schriftlich bestätigt worden sind.



MS »CONTI LARIMAR«

Paul-Wassermann-Straße 5 · 81829 München
Tel. +49 89 456550-0 · Fax +49 89 456550-56
Internet: www.conti-online.de · E-Mail: corona@conti-online.de